



universität  
wien

# MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Rechtsterminologie zum Thema Adoption:  
ein Vergleich zwischen Österreich und Tunesien“

verfasst von / submitted by

Johanna Fuchs, B.A. M.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 992 883

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme as it appears on  
the student record sheet:

Dolmetschen für Gerichte und Behörden (MA)

Betreut von / Supervisor:

Mag. Dr. Vesna Lusicky

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungsverzeichnis                                               | 4  |
| Tabellenverzeichnis                                                 | 5  |
| 1. Einleitung                                                       | 6  |
| 2. Theoretische Grundlagen                                          | 7  |
| 2.1 Forschungsinteresse und Ziel der Terminologearbeit              | 7  |
| 2.2 Terminologearbeit und Recht: allgemeine Aspekte                 | 8  |
| 2.2.1 Fachsprache                                                   | 8  |
| 2.2.2 Begriff und Rechtsbegriff                                     | 10 |
| 2.2.3 Definition und Merkmal                                        | 13 |
| 2.2.4 Systematisierung                                              | 14 |
| 2.2.5 Benennung                                                     | 16 |
| 2.2.6 Der terminologische Eintrag                                   | 17 |
| 2.3 Terminologie in der Rechtsübersetzung                           | 17 |
| 2.3.1 Rechtsvergleichung und Terminologearbeit                      | 17 |
| 2.3.2 Quellen                                                       | 18 |
| 2.3.3 Äquivalenz                                                    | 19 |
| 2.3.4 Skopos                                                        | 22 |
| 2.4 Zusammenfassung des Kapitels                                    | 23 |
| 3. Vorgehen zur Erarbeitung einer vergleichenden Rechtsterminologie | 24 |
| 3.1 Themeneingrenzung                                               | 24 |
| 3.2 Zusammenstellung des Analysekörpus‘                             | 25 |
| 3.3 Beschreibung der Einzelregelungen                               | 26 |
| 3.4 Begriffsidentifizierung und Darstellung der Begriffsbeziehungen | 26 |
| 3.5 Vergleich der Regelungen                                        | 26 |
| 3.6 Aufbau der terminologischen Einträge                            | 27 |
| 3.7 Zusammenfassung des Kapitels                                    | 28 |
| 4. Rechts- und Terminologievergleich                                | 29 |
| 4.1 Allgemeines                                                     | 29 |
| 4.1.1 Erste Zuordnungen: Rechtssysteme und Rechtskontexte           | 29 |
| 4.1.2 Themeneingrenzung Adoption                                    | 32 |
| 4.2 Österreich                                                      | 34 |
| 4.2.1 Zum geltenden österreichischen Familienrecht                  | 35 |
| 4.2.2 Die Adoption im österreichischen Familienrecht                | 36 |
| 4.2.2.1 Voraussetzungen für Annehmende/Wahleltern                   | 37 |
| 4.2.2.2 Voraussetzungen der Bewilligung                             | 38 |
| 4.2.2.3 Ablauf des Vorgangs                                         | 39 |

|                                                                  |     |
|------------------------------------------------------------------|-----|
| 4.2.2.4 Wirkungen                                                | 40  |
| 4.2.2.5 Widerruf                                                 | 41  |
| 4.2.2.6 Aufhebung                                                | 42  |
| 4.2.2.7 Wirkungen der Aufhebung                                  | 43  |
| 4.2.2.8 Ausschluss weiterer Gründe für Widerruf<br>und Aufhebung | 43  |
| 4.2.3 Zentrale Begriffe                                          | 43  |
| 4.2.3.1 Personen und Institution                                 | 44  |
| 4.2.3.2 Komplexe Rechtsinstitute                                 | 45  |
| 4.2.3.3 Vorgänge                                                 | 45  |
| 4.2.3.4 Dokumente                                                | 45  |
| 4.3 Tunesien                                                     | 46  |
| 4.3.1 Zum geltenden tunesischen Familienrecht                    | 48  |
| 4.3.2 Die Adoption im tunesischen Familienrecht                  | 50  |
| 4.3.2.1 Voraussetzungen für Annehmende                           | 51  |
| 4.3.2.2 Voraussetzung für das Adoptivkind                        | 53  |
| 4.3.2.3 Voraussetzungen der Bewilligung                          | 53  |
| 4.3.2.4 Ablauf des Vorgangs                                      | 53  |
| 4.3.2.5 Wirkungen                                                | 54  |
| 4.3.2.6 Entzug der Personensorge                                 | 55  |
| 4.3.2.7 Widerruf                                                 | 55  |
| 4.3.3 Zentrale Begriffe                                          | 56  |
| 4.3.3.1 Personen und Institution                                 | 56  |
| 4.3.3.2 Komplexe Rechtsinstitute                                 | 57  |
| 4.3.3.3 Vorgänge                                                 | 58  |
| 4.3.3.4 Dokumente                                                | 58  |
| 4.4 Terminologische Analyse und Vergleich                        | 58  |
| 4.4.1 Personen und Institutionen                                 | 59  |
| 4.4.2 Komplexe Rechtsinstitute                                   | 61  |
| 4.4.3 Vorgänge                                                   | 70  |
| 4.4.4 Dokumente                                                  | 77  |
| 4.5 Zusammenfassung des Kapitels                                 | 73  |
| 5. Fazit                                                         | 73  |
| Glossar                                                          | 75  |
| Index                                                            | 93  |
| Literaturverzeichnis                                             | 94  |
| Abstract                                                         | 100 |

## Abkürzungsverzeichnis

|             |                                                                                                                                |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ABGB        | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (AT)                                                                                       |
| Abs         | Absatz                                                                                                                         |
| Art         | Artikel                                                                                                                        |
| AußStrG     | Außerstreitgesetz (AT)                                                                                                         |
| AT          | Österreich                                                                                                                     |
| B-KJHG      | Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (AT)                                                                                      |
| cf.         | vergleiche                                                                                                                     |
| eE          | eigene Erklärung                                                                                                               |
| EheG        | Ehegesetz (AT)                                                                                                                 |
| 2. ErwSchG  | Zweites Erwachsenenschutzgesetz (AT)                                                                                           |
| G3/1957     | Gesetz Nr. 3 von 1957 über die Regelung des Personenstandt (TN)                                                                |
| G27/1958    | Gesetz Nr. 27 von 1958 über die Amtsvormundschaft, die <i>kafāla</i> und die Adoption (TN)                                     |
| G47/1967    | Gesetz Nr. 47 von 1967 über die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien (TN)                                               |
| G75/1998    | Gesetz Nr. 75 von 1998 über die Zuschreibung eines Vatersnamens für aufgegebene Kinder oder Kinder unbekannter Abstammung (TN) |
| G92/1995    | Gesetzbuch über den Schutz des Kindes (TN)                                                                                     |
| GebG        | Gebührengesetz (AT)                                                                                                            |
| GVV/1906    | Gesetzbuch über Verpflichtungen und Verträge von 1906                                                                          |
| KassZ/29577 | Urteil Nr. 29577 des Kassationsgerichts in Zivilsachen von 1993 (TN)                                                           |
| Part. Akt.  | Partizip Aktiv                                                                                                                 |
| Part. Pass. | Partizip Passiv                                                                                                                |
| PStG        | Gesetzbuch zum Personalstatut (TN)                                                                                             |
| TN          | Tunesien                                                                                                                       |
| wdh.        | wiederholt (für im Nachhinein hinzugefügte Artikel im PStG)                                                                    |

## **Tabellenverzeichnis**

|                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Beteiligte im Adoptionsverfahren                    | 60 |
| Tabelle 2: Adoptionsformen in Österreich                       | 61 |
| Tabelle 3: Gegenüberstellung Alter/Grad der Handlungsfähigkeit | 68 |

## 1. Einleitung

In dieser Masterthesis geht es darum, das Thema Adoption bzw. Annahme eines Kindes in den Rechtsordnungen von Österreich und Tunesien im Hinblick auf ihre Terminologie zu untersuchen und zu vergleichen. Dabei wird begriffsorientiert gearbeitet. Als Ergebnis des Vergleichs wird ein Glossar für das Sprachenpaar Deutsch-Arabisch zu diesem Themenbereich erstellt, um somit einen kleinen Beitrag für die Terminologiarbeit im Sprachenpaar Deutsch/Arabisch zu leisten.

Es gibt bereits solche Untersuchungen, beispielsweise zur Strafprozessordnung in Österreich und im Libanon (vgl. Greiner 2011) oder zum Schuldrecht in Deutschland und Ägypten (vgl. Haas 2011). Der Themenbereich islamisches Familienrecht, das in Tunesien mit in die Gesetzgebung und die Diskurse darum einfließt, ist ausführlich in der Rechtsliteratur bearbeitet worden, wodurch auch Übersetzungen geprägt worden sind (vgl. Rohe 2009, Ebert 1996 und Ebert 2020). Das Thema Kindschaftsrecht in den arabischen Ländern und in diesem Rahmen auch die Adoption in Tunesien wurde ausführlich im Band von Yassari et al. (2019) behandelt.

Hier wird nach der Methode vorgegangen, die Sandrini (1996) vorstellt und in der sich die Terminologiarbeit zunächst an der Rechtsvergleichung orientiert. Sandrini orientiert sich an der funktionalen Mikrovergleichung, bei der der Forschungsgegenstand auf die Frage konzentriert wird, wie ein bestimmtes Sachproblem im jeweiligen Rechtssystem gelöst wird. Dazu wird zuerst auf den rechtlichen Kontext und auf die Regelungen eingegangen, die zur Lösung des Sachproblems notwendig sind. In der Terminologiarbeit liegt der Fokus dann auf den Begriffen, die diese Regelung konstituieren, und auf ihren Beziehungen. Auf dieser Grundlage können die Begriffe zweier Rechtsordnungen schließlich sowohl aufgrund ihrer Merkmale als auch im Hinblick auf ihre Einbettung in die Regelungsstruktur verglichen werden.

Im Hinblick auf diese Vorgangsweise sollen zu Beginn der Arbeit die folgenden Fragen gestellt werden:

- Wie ist die Adoption in Österreich und in Tunesien jeweils geregelt?
- Welche zentralen Begriffe lassen sich hier identifizieren und wie lassen sie sich ordnen?
- Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede gibt es zwischen den Regelungen und ihren Begriffsstrukturen?
- Wie gut funktioniert die bei Sandrini (1996) vorgestellte Methode in diesem Fall für den terminologischen Vergleich; gibt es Einschränkungen?

Unter Punkt 2 wird zunächst auf die theoretischen Grundlagen der Terminologearbeit eingegangen, dabei werden auch die Besonderheiten der Terminologearbeit im Recht herausgestellt. Unter Punkt 3 wird dann das Vorgehen Schritt für Schritt erläutert. Dies schließt auch den Aufbau des terminologischen Eintrags im Glossar mit ein.

Im nächsten Abschnitt (Punkt 4) geht es zuerst kurz um ein zentrales Thema im Rechtsvergleich, nämlich die Konzepte der Rechtssysteme und Rechtskontexte und die Einordnung von Österreich und Tunesien in Rechtskontexte. Danach erfolgt, entsprechend dem Vorgehen bei Sandrini, die Themeneingrenzung. Dann wird für jedes Land einzeln das Korpus vorgestellt und auf die Einbettung der Adoptionsregelungen in das Rechtssystem eingegangen. Der Vorgang zuerst detailliert beschrieben, dann werden in einem zweiten Schritt die zentralen Begriffe vorgestellt. Ab dann werden das österreichische und das tunesische System zusammengeführt, die Begriffe werden genauer in ihren Merkmalen und ihrer Einbettung ins System betrachtet und rechtssystemübergreifend miteinander verglichen.

## **2. Theoretische Grundlagen**

In diesem Kapitel sollen die theoretischen Grundlagen der Masterthesis dargestellt und diskutiert werden. Dabei wird zunächst auf die Funktionsweise der Terminologearbeit eingegangen, die ein- oder mehrsprachig erfolgen kann, um dann zu den wichtigsten Aspekten der übersetzungsorientierten Terminologearbeit überzugehen. Da die Arbeit im Fachgebiet Recht einige Besonderheiten aufweist, wird bei allen Aspekten der Bezug zur komparativen juristischen Terminologearbeit hergestellt. Abschließend wird auf die daraus resultierenden Anforderungen an eine terminologische Analyse im Bereich Recht eingegangen.

### **2.1 Forschungsinteresse und Ziel der Terminologearbeit**

Die Anfänge der modernen Terminologielehre als eigenständige Disziplin gehen bis etwa Mitte des 19. Jahrhunderts zurück, als Technisierung und Warenaustausch in Europa zunahmen. Sie befasst sich mit „den Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen“ (DIN 2342 (2011), zit. in Arntz et al. 2014: 3). Denn es wurde erkannt, dass eine Normierung von Terminolo-

logien<sup>1</sup> einen großen Nutzen für die Verständigung und damit auch für Abstimmung von Arbeitsabläufen hat. Terminologearbeit besteht in der Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Terminologien unterschiedlicher Fachbereiche (vgl. ebd.). Sie kann sowohl einsprachig mit dem Ziel der Vereinheitlichung als auch mehrsprachig zur Unterstützung von Übersetzungstätigkeit erfolgen. Im letzteren Fall hilft terminologische Vorarbeit dabei, Übersetzungsentscheidungen auf der Grundlage von Informationen zu Begriffen und ihren Benennungen zu treffen (vgl. Sandrini 1996: 188).

Dabei hat sich die begriffsorientierte Vorgehensweise weitgehend durchgesetzt.<sup>2</sup> Zentral für die terminologische Arbeit sind also zuerst Begriffe, also Bedeutungskonzepte. Erst, wenn diese definiert sind, erfolgt die Betrachtung ihrer sprachlichen Repräsentation in einer Benennung (vgl. Sandrini 1996: 61).<sup>3</sup>

## **2.2 Terminologearbeit und Recht: allgemeine Aspekte**

### **2.2.1 Fachsprache**

Arntz et al. bezeichnen die Terminologielehre als „Transdisziplin“ (2014: 5), da sie auf andere Fächer Bezug nehmen muss. Terminologische Einträge müssen verdeutlichen, auf welches Fachgebiet sie sich beziehen, da sich die Bedeutung eines Wortes je nach Fachgebiet unterscheiden kann. Außerdem sollte eine Definition immer nur die für das jeweilige Fachgebiet relevanten Eigenschaften aufführen (vgl. KÜDES 2002: 32 f.).

Wie Arntz et al. (2014: 11) betonen, ist es schwierig, eine Abgrenzung zwischen Fach- und Gemeinsprache sowie zwischen einzelnen Fachsprachen untereinander zu finden. Grund dafür ist, dass sie sich gegenseitig beeinflussen und Merkmale teilen. Grundsätzlich zeichnet sich die Gemeinsprache jedoch dadurch aus, dass daran „alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“ (DIN 2342 1992: 1, zit. ebd.). Eine Fachsprache dagegen wird in erster Linie von den Fachleuten des jeweiligen Bereiches genutzt und hat die „eindeutige und widerspruchsfreie

---

<sup>1</sup> Die Definition des Begriffs lautet nach DIN 2342 (2011): „Terminologie (Fachwortschatz): Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet“ (zitiert nach Arntz et al. 2013: 11). An anderer Stelle wird hinzugefügt, der Begriff stehe „auch für die Lehre von den Begriffen und Benennungen der Fachwortschätze (Terminologielehre) und den Methoden der Terminologearbeit“ (KÜDES 2003: 13).

<sup>2</sup> Sandrini geht genauer darauf ein, warum dies für Fachsprachen sinnvoller ist als der semantische Ansatz, der von Benennungen ausgeht (1996: 54-59).

<sup>3</sup> Sandrini (1996: 134) betont, dass Konnotationen hier selten betrachtet werden, da vielmehr die Definition der Termini im Fokus stehe; zugleich weist Šarčević auf den ideologischen Inhalt mancher Begriffe hin, dessen sich ÜbersetzerInnen durchaus bewusst sein sollten (1997: 233).



Kommunikation in einem Fachgebiet“ (ebd.) zum Ziel. Ein wichtiges Element einer Fachsprache ist ihre Lexik, aber auch andere sprachlichen Einheiten können ihre Besonderheit ausmachen (ebd.: 12, 34-36).<sup>4</sup>

Die juristische Fachsprache<sup>5</sup> ist ein Sonderfall, da sie nicht nur von JuristInnen genutzt wird, sondern sich an alle Menschen richtet, die von den Regelungen des jeweiligen Staates betroffen sind. Sie lässt sich danach unterteilen, in welchem Bereich und von wem sie verwendet wird: Sandrini (1999: 12) unterscheidet die Verwendung in den Bereichen Rechtsetzung, Rechtswesen und Verwaltung. Der Abstraktionsgrad richtet sich danach, ob die Texte aus Rechtswissenschaft und -dogmatik stammten oder aus Behörden, die mit Laien zu tun haben (ebd.: 11 f.).<sup>6</sup>

Da das Ziel von Rechtsordnungen darin besteht, reale Sachverhalte zu regeln, weist ihre Sprache eine enge Beziehung zur Gemeinsprache auf. Allerdings muss die Sprache der Gesetzgebung zwar verständlich, aber auch abstrakt genug sein, um eine ausreichende Menge an – teils unvorhersehbaren – realen Sachverhalten zu umfassen. Deshalb ist es grundlegend für die Rechtsprechung, dass Rechtsbegriffe eine gewisse Offenheit aufweisen, sodass sie auf Einzelfälle anwendbar bleiben (Sandrini 1996: 75 f.).

Eine Rechtssprache bezieht sich immer auf ein Rechtssystem. Dementsprechend existieren so viele Rechtssprachen, wie es Rechtssysteme<sup>7</sup> gibt – ein großer Unterschied zu anderen Fachsprachen. Denn Fächer wie etwa Chemie oder auch Medizin haben zwar unterschiedliche Fachtraditionen je nach Land oder Region, trotzdem gibt es jedoch auf internationaler Ebene weitgehende Gemeinsamkeiten, da sie sich grundsätzlich auf dieselben Systeme und auch auf außersprachlich erlebbare Phänomene beziehen (Sandrini 1996: 9). Was die juristische Fachsprache angeht, so können für das Deutsche allein sieben verschiedene Rechtssprachen gezählt werden.<sup>8</sup> So betont Sandrini (1996: 16, 21), dass auch das Übersetzen zwischen zwei Rechtsord-

---

<sup>4</sup> Vgl. z. B. auch Stolze (1996: 54-56) zur Stilistik der juristischen Fachsprache.

<sup>5</sup> Im Folgenden auch als „Rechtssprache“ bezeichnet. Sandrini (1996: 12 f.) erwähnt, dass die Existenz einer juristischen Fachsprache beispielsweise von Ludger Hoffmann negiert wird, weist jedoch auch darauf hin, dass Hoffmann trotzdem die Besonderheiten der Sprachverwendung im Fachgebiet Recht anerkennt.

<sup>6</sup> In seiner Dissertation von 1996 erklärt Sandrini eine weitere Einteilung W. Ottos nach „Quelle, Inhalt und Informationszweck“ sowie dessen Unterscheidung zwischen Juristen- und Amtssprache (14).

<sup>7</sup> Die Termini „Rechtssystem“ und „Rechtsordnung“ werden synonym verwendet, vgl. beispielsweise die Verwendung bei Greiner 2011: 13.

<sup>8</sup> Greiner nennt die Rechtssysteme Österreichs, Deutschlands, der Schweiz, Liechtensteins, Belgiens, Südtirols und der Europäischen Union, Letzteres allerdings mit der Einschränkung, dass das Europarecht vom nationalen Recht absorbiert werde. Für das Arabische, Amtssprache in 26 Ländern (die Palästinensischen Autonomiegebiete und die Westsahara mitgezählt) und mehreren internationalen Organisationen, ist die Anzahl entsprechend höher (vgl. 2011: 13).

nungen einen Rechtsvergleich beinhalten muss; hier geschehe nicht nur die Übertragung in eine andere Sprache, sondern ein „komplexes transkulturelles Handeln“ (ebd.: 16).

Die historische Entwicklung dieser Rechtssysteme kann sich in der juristischen Fachsprache zeigen. Wenn Gesetze oder Regelungen über Generationen hinweg in ihrem Wortlaut übernommen werden, während sich die Gemeinsprache verändert, führt dies dazu, dass sie für Laien weniger zugänglich sind (Pommer 2006: 16). Im Arabischen sind beispielsweise Termini des klassischen islamischen Rechts in den modernen Systemen weiterhin relevant, haben jedoch teils einen Bedeutungswandel erfahren (vgl. Ebert 2020: 11).

### **2.2.2 Begriff und Rechtsbegriff**

Die Terminologiarbeit orientiert sich an Begriffen, die einerseits von dem Gegenstand oder den Gegenständen, die sie umfassen, und andererseits von ihrer Bezeichnung bzw. ihren Bezeichnungen abgegrenzt werden. Dieses Konzept beruht auf dem sprachwissenschaftlichen Modell des semiotischen Dreiecks nach Ogden/Richards. Dem Modell liegt die Idee zugrunde, dass Menschen bereits in ihrem Denken die Welt nach Begriffen ordnen, die sich auf Gegenstände beziehen. Ein „Gegenstand“ in diesem Sinne kann sowohl materiell als auch immateriell sein. In der ÖNorm A 2704:2 (1990) wird er als „Ausschnitt aus der sinnlich wahrnehmbaren oder gedachten Wirklichkeit mit einer Menge von Eigenschaften“ (zit. in Arntz et al. 2014: 45) definiert. Ein solcher Ausschnitt aus der Realität wird durch ein Konzept in unser Denken übertragen, das als „Begriff“ bezeichnet wird. So ist es möglich, ähnliche Gegenstände durch ihre gemeinsamen Eigenschaften zu erkennen und von anderen abzugrenzen. An der dritten Spitze des Dreiecks findet sich schließlich die „Bezeichnung“, also die mit Begriff und Gegenstand verbundene Repräsentationsform, die sowohl sprachlich als auch nichtsprachlich sein kann, also beispielsweise ein Symbol oder eine Formel. Am häufigsten kommt die sprachliche Repräsentation vor, also die Benennung; sie ist auch die im Fachbereich Recht wichtigste Form (vgl. Arntz et al. 2014: 41, 113-115).

Begriffe bilden eine Wissensstruktur, innerhalb derer sie sich auch durch ihre jeweilige Position voneinander abgrenzen. Sie können sich verändern, sobald neue Informationen eintreffen, sie sind also Teil eines dynamischen Systems. Begriffe als Denkeinheiten können sprachübergreifend existieren; die Zuordnung zu Repräsentationsformen ist arbiträr (vgl. Arntz 39 f., 49; Sandrini 1996: 123-126).

Begriffe sind leichter auf materielle Gegenstände zu beziehen als auf Abstrakta. Für eine Begriffsbeschreibung kann die Gesamtheit seiner Merkmale, also die Intension, herangezogen werden. Merkmale sind Eigenschaften des Gegenstandes, die im Erkenntnisprozess zur Begriffsbildung und -abgrenzung dienen. Auch Merkmale sind Begriffe, die jedoch zur Beschreibung eines anderen Begriffs herangezogen werden.<sup>9</sup> Je mehr Merkmale dabei aufgezählt werden, desto kleiner ist die Menge der Gegenstände, die unter den Begriff fallen können. Die Gesamtheit dieser Gegenstände wird als Klasse bezeichnet, während die Unterbegriffe eines Begriffes, die auf derselben Hierarchiestufe stehen, als Begriffsumfang bzw. Extension bezeichnet werden. An diesen Einteilungen wird bereits deutlich, dass Begriffe durch ihre Merkmale voneinander abgegrenzt und hierarchisch geordnet werden können (vgl. Arntz et al. 2014: 49, 52-54, 56 f.).<sup>10</sup>

Ein juristischer Terminus besteht aus einer Benennung und dem dahinterstehenden Begriff. Dieser Begriff kann sich auch auf komplexere Sachverhalte beziehen; das gilt besonders für das materielle Recht, durch das rechtlich relevante Lebenssituationen geregelt werden sollen. Die Beschreibung der Situation oder der Tat, die hier auf abstrahierte Weise erfolgt, wird als Tatbestand bezeichnet. Insofern ist jeder Tatbestand ein Rechtsbegriff. Dieser besteht selbst aus weiteren Begriffen, die in der Rechtsprechung interpretiert und dem konkreten Fall zugeordnet werden müssen (vgl. Sandrini 1996: 28-30, 40).

Rechtliche Begriffe weisen einige Unterschiede zu Begriffen anderer Fachsprachen auf, was dazu führt, dass im Bereich Recht besondere Bedingungen für die Terminologearbeit vorliegen. Ein grundlegender Unterschied der Rechtssprache zu anderen Fachsprachen besteht darin, dass die Definition von Begriffen stark an die Interpretationskultur des Rechtssystems gebunden ist, dem sie entstammen. Diese muss also stets beachtet werden. Generell sind Rechtsbegriffe in ein komplexes Wissenssystem eingebettet, das beispielsweise die Hierarchie von Rechtsquellen, Rechtsfolgen und die Regelungsabsicht des Gesetzgebers umfasst. Rechtstexte werden auch oft aufeinander bezogen, sodass intertextuelle Verweise relevant sein können. Weiters ist zu beachten, dass Bezeichnungen durch den Gesetzgeber polysem verwendet werden können (vgl. Pommer 2006: 23-27; Sandrini 1996: 63).

Wie bereits erwähnt, zeichnet sich die juristische Fachsprache auch dadurch aus, dass sie eine Fülle an Benennungen aus der Gemeinsprache beinhaltet. Diese stellen eine Herausforderung für die Übersetzungsarbeit dar, da überhaupt erst erkannt werden muss, ob es sich hier um

---

<sup>9</sup> Vgl. DIN 2342 (2011), zit. In Arntz et al. 2014: 56.

<sup>10</sup> Mehr zu Merkmalen, Definition und Begriffssystemen unter 2.2.3 und 2.2.4.

einen Fachausdruck handelt.<sup>11</sup> Das gilt besonders für juristische Texte, wie Simonnæs am Wort „unverzüglich“ im deutschen Recht demonstriert: „Im gemeinsprachlichen Gebrauch sind unverzüglich und sofort Synonyme, in der Rechtssprache bedeutet unverzüglich jedoch ‚ohne schuldhaftes Zögern‘“ (2012: 283). Diese spezifische Bedeutung in Rechtstexten ist zugleich der Rechtsbegriff, der meist genauer definiert ist als der gemeinsprachliche Begriff und jedenfalls in Abgrenzung davon zu sehen ist. Andere Benennungen aus der Gemeinsprache werden in der Rechtssprache jedoch in gleicher Bedeutung verwendet und sind somit keine juristischen Fachtermini, da sie sich nicht auf einen anderweitig definierten juristischen Begriff beziehen (vgl. Sandrini 1996: 15 f., 62 f.).

Aufgrund dieser Besonderheit werden Rechtsbegriffe in logische Allgemeinbegriffe, Wertbegriffe und Rechtsbegriffe eingeteilt. Logische Allgemeinbegriffe beziehen sich dabei auf Vorstellungen aus dem allgemeinen Erfahrungsbereich, ihr Verständnis setzt jedoch Kenntnisse über die betreffenden gesellschaftlichen Abläufe voraus. Wertbegriffe können dagegen nur durch juristisches Fachwissen bestimmt werden, da hier „ein besonderes Werturteil erforderlich“ (Pommer 2006: 30) ist – wie beispielsweise der Begriff der „guten Sitten“. Rechtsbegriffe schließlich sind durch den Gesetzgeber definiert. Primäre Rechtsbegriffe beziehen sich ausschließlich auf juristische Vorgänge und werden deshalb in erster Linie unter ExpertInnen verwendet, während sekundäre Rechtsbegriffe zwar allgemein bekannt sind, ihre Bedeutung im rechtlichen Bereich jedoch durch den Gesetzgeber genau festgelegt worden ist (vgl. Pommer 2006: 30 f.).<sup>12</sup>

In diesem Sinne wird auch zwischen bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen unterschieden: Ein Begriff ist dann bestimmt, wenn er durch den Gesetzgeber beschrieben worden ist, was auch als „Legaldefinition“ bezeichnet wird; unbestimmt sind dagegen die Wertbegriffe, bei denen eine solche Beschreibung eben nicht vorliegt und die deshalb durch RichterInnen zu füllen sind (vgl. Stolze 1999: 48). Dazu zählen beispielsweise „Ehe“ und „Eigentum“. Unbestimmte Rechtsbegriffe können an die aktuelle Lebenswirklichkeit angepasst werden, indem ein oder mehrere Merkmale des Begriffes neu definiert werden (vgl. Sandrini 1996: 31 f., 76).

---

<sup>11</sup> Sandrini (1996: 15 f.) weist darauf hin, dass nicht jedes Wort, das in einer juristischen Norm vorkommt, ein Fachwort ist. Pommer (2006: 22 f.) unterscheidet zwischen zwei den Ebenen des terminologisierten Fachwortschatzes, den nur ExpertInnen verwenden, und der Gesetzessprache, die Ausdrücke aus der Gemeinsprache aufweise. S. auch Punkt 2.2.2 – Begriff und Rechtsbegriff.

<sup>12</sup> Pommer bezieht sich hier auf eine Einteilung nach Karl Larenz, während Sandrini zu diesem Thema eine ähnliche Einteilung nach Rolf Wank zitiert, die die Wertbegriffe nicht enthält. Sandrini weist bei der Beschreibung einer weiteren Einteilung zudem darauf hin, dass nicht nur die Gemeinsprache die Rechtssprache beeinflusst, sondern auch umgekehrt eine Wirkung der Rechts- auf die Gemeinsprache stattfinden kann (1996: 25, 28 f.). Einen ähnlichen Prozess gibt es auch in anderen Fachsprachen, vgl. Arntz et al. 2014: 23.

### 2.2.3 Definition und Merkmal

Das semiotische Dreieck zeigt die Beziehung zwischen Gegenstand, Begriff und Bezeichnung auf. Suonuuti hat ihm für die Darstellung von Terminologearbeit noch eine weitere Dimension hinzugefügt: die Definition.<sup>13</sup> Durch die Definition wird eine „Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln“ (DIN 2342 (2011), zit. in Arntz et al. 2014: 63) geleistet. Dabei wird auch die Beziehung zwischen Begriff und Benennung hergestellt und zudem deutlich gemacht, wie der Begriff in ein Begriffssystem einzuordnen ist (vgl. Sandrini 1996: 53 f.).

Definitionen müssen in der Terminologearbeit möglichst knapp, präzise und korrekt sein, sodass der Begriff auf übersichtliche Weise genau eingegrenzt wird. Ausschlaggebend für die Definition sind das Fachgebiet und das Ziel der jeweiligen Terminologearbeit: ersteres, da nur die für das Fachgebiet relevanten Merkmale eines Gegenstandes genannt werden sollen und letzteres, da beispielsweise der Grad der Fachlichkeit je nach Zielpublikum bzw. Verwendungszweck variieren kann (vgl. Arntz et al. 2014: 71).

Essentiell für Definitionen sind sowohl die Position des Begriffes im System als auch seine wesentlichen Merkmale, also solche Eigenschaften, die für die Begriffsbildung und -abgrenzung sowie im Hinblick auf das Ziel der Terminologearbeit unabdinglich sind. Sie werden unterteilt in Beschaffenheitsmerkmale im Sinne von dem Gegenstand inhärenten Eigenschaften, und Relationsmerkmale, die eine Beziehung zu anderen Gegenständen herstellen.<sup>14</sup> Sie dienen also dazu, den Begriffsinhalt festzustellen und Begriffssysteme zu strukturieren. Zudem sind sie für die Frage nach der Gleichwertigkeit von Sachverhalten maßgeblich. Dies ist im Fachgebiet Recht von hoher Relevanz, da ein Gesetzgeber Tatbestände in abstrakten Merkmalen ausdrückt (Abstraktion), die dann in jedem realen Fall mit den konkreten Merkmalen eines Falles abgeglichen werden müssen (Subsumption) (vgl. Arntz et al. 2014: 59-61, Sandrini 1996: 30 f.).

Aus der Abstraktheit bzw. fehlenden Bestimmbarkeit vieler Rechtsbegriffe ergibt sich zugleich, dass für eine Definition im Recht Merkmale nicht ausreichen. Vielmehr steht im Zentrum jeder Definition steht der Regelungszweck, der mit dem Rechtsbegriff verfolgt wird, wozu auch der größere Regelungszusammenhang zu beachten ist (vgl. Sandrini 1996: 69, 75 f., 146). Deshalb werden zur Begriffsbeschreibung eines Tatbestandes nicht nur dessen Merkmale, sondern auch seine Rechtsfolgen mit einbezogen. Hat ein Tatbestand allerdings eine große Fülle an

---

<sup>13</sup> Zum Modell Suonuutis vgl. Arntz et al. (2014): 42.

<sup>14</sup> Arntz et al. (2014: 59 f.) weisen darauf hin, dass weitere Einteilungen möglich sind.

Rechtsfolgen, so kann seine Beschreibung sich auf die Rechtsfolgen innerhalb eines bestimmten Rechtsbereichs beschränken (vgl. ebd.: 65). Weitere Dimensionen des Begriffes sind seine Einbettung in der Rechtsordnung, seine rechtliche Anwendung, seine Funktion und sein rechtssoziologisches Verständnis (vgl. Sandrini 2009: 156 f.).

Definitionen von Rechtsbegriffen sind zeitlich und örtlich gebunden und können jederzeit durch Entwicklungen in der Rechtsprechung oder Rechtswissenschaft verändert werden. Daher ist immer der aktuelle Stand zu beachten (vgl. Sandrini 1996: 54).

Im Bereich Recht werden Definitionen durch den Gesetzgeber, durch Gerichte und in der Rechtswissenschaft formuliert. Definitionen von Gesetzgebern sind für die Terminologearbeit am relevantesten, durch Gerichte getroffene Definitionen sind meist fallspezifisch, können zum Verständnis einer Regelung aber hilfreich sein. In der Rechtswissenschaft ist darauf zu achten, ob die hier verwendeten Definitionen für eine bestimmte Strömung spezifisch sind oder einer allgemeinen Meinung zuzuordnen sind (vgl. Sandrini 1996: 91 f.).

In der Literatur werden Arten von Rechtdefinitionen auf unterschiedliche Weisen unterteilt, je nachdem, ob sie explizit oder implizit getroffen werden. Definitionen durch den Gesetzgeber gibt es in beiden Formen, die beispielsweise als reine und kaschierte Legaldefinitionen bezeichnet werden. Während in reinen Legaldefinitionen explizit Begriffsmerkmale genannt werden, sind kaschierte Legaldefinitionen in eine Norm eingebettet, der Begriff wird hier also nur indirekt definiert (vgl. Sandrini 1996: 90).

Für Definitionen als Teil eines terminologischen Eintrags für einen Rechtsbegriff gilt, dass die wesentlich erscheinenden Merkmale aus Tatbestand, Rechtsfolge und Zusammenhang aufgeführt werden müssen. Anders als in der Terminologearbeit zu anderen Fachsprachen ist es für Begriffe der Rechtssprache also nicht ausreichend, nur einen Oberbegriff und einschränkende Merkmale zu nennen.<sup>15</sup>

#### **2.2.4 Systematisierung**

In der Terminologearbeit wird ein Begriff einerseits durch seine Merkmale, andererseits aber auch durch seine Position in einem Fachgebiet und seine Beziehung zu anderen Begriffen in diesem Fachgebiet definiert. Daher müssen bereits bei der Erarbeitung der Definitionen auch die Begriffsbeziehungen mitgedacht werden, sodass Unterschiede, Hierarchien und auch die Ver-

---

<sup>15</sup> Dies ist die Vorgangsweise bei einer Inhaltsdefinition, vgl. Arntz et al. 2014: 65-67.

knüpfungen zwischen Begriffen und Benennungen erkennbar werden. Die für die Abgrenzung der Begriffe relevanten Beziehungen lassen sich durch ein Begriffssystem darstellen.

Die Erarbeitung eines Begriffssystems hilft dabei, Begriffe klarer voneinander abzugrenzen, leichter vergleichbar zu machen und Fälle von Synonymie zu erkennen. Das durch die Systematisierung vertiefte Verständnis der Begriffe kann auch deutlich machen, ob zur vollständigen Bearbeitung des Fachgebiets noch Begriffe fehlen. Begriffssysteme können in Begriffsplänen graphisch dargestellt werden (vgl. Arntz et al. 2014: 75 f.; Sandrini 1996: 96-98). Für übersetzungsorientierte Terminologearbeit können solche Begriffspläne dabei helfen, die in der jeweiligen Sprache bzw. im jeweiligen System vorhandenen Begriffe und ihre Beziehungsstrukturen miteinander zu vergleichen. Dies ist jedoch eher dann hilfreich, wenn der Unterschied nicht zu groß ist (vgl. Greiner 2011: 78 f.).

Bei manchen Themengebieten sind die relevanten Begriffe generell zu verschiedenartig, um sie in ein Begriffssystem zu fassen. Das kann gerade im Fachbereich Recht vorkommen, da hier zuerst die Regelung eines Sachverhaltes innerhalb eines bestehenden Rechtssystems im Fokus steht, nicht aber eine klare Begriffsordnung. In diesem Fall können statt eines Begriffssystems ein oder mehrere Begriffsfelder erstellt werden. In Begriffsfeldern werden Begriffe gesammelt, die in einer thematischen Beziehung zueinander stehen, ohne jedoch die Beziehungen genauer zu definieren (vgl. Sandrini 1996: 98, Arntz et al., 2014: 109).

Es zeigt sich während des Arbeitsprozesses, welche der beiden Varianten möglich ist. Grundsätzlich sollte bei der Erstellung eines Begriffssystems oder -feldes darauf geachtet werden, dass es eindeutig, für die jeweilige Zielgruppe verständlich, übersichtlich und ergänzbar ist, sodass auf neue Entwicklungen im jeweiligen Feld reagiert werden kann (vgl. Arntz et al. 2014: 77 f., 109 f.).

Innerhalb eines Begriffssystems oder -feldes muss deutlich gemacht werden, nach welchen Gliederungskriterien es erstellt worden ist. Zwar ist es besonders übersichtlich, wenn nur nach einer Art von Begriffsbeziehung geordnet wird,<sup>16</sup> jedoch ist es auch möglich, innerhalb einer Darstellung mehrere Beziehungsarten anzuwenden, sodass mehr Begriffe aufgenommen werden können. Das ist im Fachgebiet Recht allerdings nicht immer möglich, da Rechtsbegriffe nicht nur auf Basis logischer Beziehungen definiert werden, sondern aufgrund ihrer Funktion oft abstrakt gehalten sind und stets in Bezug auf ihre Regelungsabsicht betrachtet werden müssen. Je

---

<sup>16</sup> Das ist beispielsweise der Fall, wenn mit Abstraktionssystemen gearbeitet wird, in denen Ober- und Unterbegriffe zueinander in Beziehung gebracht werden; für manche Rechtsbereiche funktioniert dies gut (vgl. Sandrini 1996: 100 f.).

nach Grad der Verschiedenheit zwischen den Begriffen kann es hier notwendig sein, mehrere Teilsysteme zu erarbeiten, die dann wieder in den Zusammenhang der Gesamtregelung gestellt werden, sodass der Überblick über die Regelung trotzdem erhalten bleibt (vgl. Arntz et al. 2014: 102-108; Sandrini 1996: 102-110).

### **2.2.5 Benennung**

Die Benennung bzw. das sprachliche Zeichen stellt zwar nicht den Ausgangspunkt der Terminologearbeit dar, die begriffsorientiert arbeitet; allerdings ist die sprachliche Repräsentation von Begriffen unentbehrlich, um sie festhalten und systematisieren zu können. Benennungen sind nicht per se mit Begriffen verbunden, sondern werden ihnen vielmehr durch den Gebrauch der Sprache oder durch eine willkürliche Festlegung zugeordnet. Dadurch entsteht eine Beziehung zwischen Benennung und Begriff, aus der heraus sich Phänomene wie Synonymie erst begründen lassen – in diesem Fall der Ausdruck eines Begriffes durch verschiedene Benennungen (Sandrini 1996: 128, Stolze 1999: 35). Eine Benennung muss nicht zwingend aus nur einem Wort bestehen, sondern kann auch eine Wendung oder eine Phrase sein (vgl. KÜDES 2003: 61 f.). Synonyme für „Benennung“ sind die Worte „Terminus“ und „Fachausdruck“ (vgl. DIN 2342 (2011), zit. in Arntz et al 2014: 115).

Dass Benennungen nicht nur mit Begriffen verbunden sind, sondern diesen Begriffsinhalt auch bei der Terminologisierung von Begriffen mit einbringen, hat sich bereits in der Diskussion um das Verhältnis zwischen Gemein- und Rechtssprache gezeigt. Die Ableitung einer neuen Benennung aus einer bestehenden, bzw. durch die Kombination bestehender Benennungen, erzeugt bereits eine Vorstellung des gemeinten Begriffes, obwohl sie zuvor unbekannt gewesen ist. Das ist im Deutschen bei Komposita wie beispielsweise „Kündigungsentschädigung“ besonders anschaulich (vgl. Arntz et al. 2014: 117 f.; Sandrini 1996: 133). Solche Wortbildungsvorgänge lassen sich in der übersetzungsorientierten Terminologearbeit nutzen, wenn die Erarbeitung einer neuen Benennung eine angemessene Lösung für fehlende Äquivalenz darstellt. So nutzt Greiner beispielsweise Komposita in Lehnübersetzungen zur Übertragung libanesischer Rechtsbegriffe ins Deutsche (vgl. Greiner 2011: 103 f.).



## **2.2.6 Der terminologische Eintrag**

Ergebnis sowohl von ein- als auch mehrsprachlicher Terminologearbeit sind terminologische Einträge, die in Form von Wörterbüchern, Glossaren oder elektronischen Datenbanken veröffentlicht werden können. Solche Werke können sich in Bezug auf ihre Darstellung von Äquivalenzen stark unterscheiden, zudem existieren neben begriffsorientierten Arbeiten auch bedeutungsorientierte (vgl. Arntz et al 2014: 177-205). Ziel dieser Arbeit ist die Erstellung einer deskriptiven begriffsorientierten Terminologiesammlung.

Ein terminologischer Eintrag besteht jeweils aus terminologischen Daten sowie aus Zusatzdaten für die Verwaltung der terminologischen Datenbank. Welche terminologischen Daten angegeben werden, wird danach bestimmt, welche Zielgruppe sich die Sammlung richtet. Für Sprachfachleute sind beispielsweise grammatikalische Angaben meist weniger relevant als für Lernende (vgl. KÜDES 2002: 27).

Für jeden Eintrag sollte es mindestens eine Benennung und eine Definition mit den wesentlichen Merkmalen des Begriffes geben. Bei zweisprachiger Terminologearbeit, besonders im Fachbereich Recht, in dem vollständige Äquivalenz kaum zu erreichen ist, sollten auch Informationen zum Grad der Äquivalenz angegeben werden. Grundlegend sind außerdem Felder zu Anmerkungen, z. B. für Hinweise auf Homonymie, und die Angabe eines Kontextsatzes. Für die erfassten Daten müssen jeweils Quellen angegeben werden (vgl. Arntz et al. 2014: 214-217, KÜDES 20020: 29 f.).

## **2.3 Terminologie in der Rechtsübersetzung**

### **2.3.1 Rechtsvergleichung und Terminologearbeit**

Als Rechtsvergleichung wird eine Methode bezeichnet, mithilfe derer Rechtskreise, Rechtsordnungen sowie Rechtsinstitute und -regeln verglichen werden. Rechtsvergleichung und Rechtsübersetzung bedingen sich gegenseitig und können einander ergänzen (vgl. Pommer 2006: 80, 117-120). Weil in der Rechtsvergleichung begriffsbezogen bzw. onomasiologisch vorgegangen wird, hat sie Ähnlichkeiten zur Terminologearbeit (vgl. Sandrini 1996: 169 f.).

Für eine terminologische Arbeit im Fachgebiet Recht bietet es sich an, aus der Rechtsvergleichung die Vorgangsweise der funktionalen Mikrovergleichung zu übernehmen. Hierbei wird danach gefragt, wie ein bestimmtes Problem in den zu vergleichenden Rechtsordnungen geregelt

wird.<sup>17</sup> Der zu bearbeitende Bereich aus einer Rechtsordnung lässt sich wie folgt eingrenzen: „[E]s wird die Frage nach dem sich aus der konkreten Lebenswirklichkeit ergebenden Sachproblem gestellt, auf welches das jeweilige Rechtssystem durch seine Normen, Traditionen und Bräuche eine mögliche Lösung gefunden hat“ (Sandrini 1996: 152).

So wird eine Vergleichsgrundlage für die Textrecherche geschaffen, die nicht auf Begriffen einzelner Rechtsordnungen basiert, da es zwischen diesen große Unterschiede geben kann. Im Zusammenhang damit empfiehlt Sandrini, das Sachproblem in einen Begriff zu fassen, der außerhalb der zu vergleichenden Rechtsordnungen bleibt: den „autonom-rechtsvergleichenden Begriff“ (ebd.: 163, 172 f.). Dadurch kann das Thema mit einem systemunabhängigen Überbegriff bezeichnet werden. Pommer (2006: 34) weist darauf hin, dass Rechtsinstitute sich auch bei großer Ähnlichkeit stets durch ihre Einbettung im jeweiligen System unterscheiden und daher von manchen ExpertInnen als unübersetzbare Eigennamen behandelt werden. Im Falle der vorliegenden Arbeit wurde trotz dieser Argumente der Terminus „Adoption“ gewählt, da der damit bezeichnete Begriff in beiden Rechtsordnungen gleich definiert wird und diese Bezeichnung eindeutiger ist als jede mögliche Alternative.<sup>18</sup>

In der terminologischen Arbeit wird das Sachproblem auf die gleiche Weise eingegrenzt, sodass Literatur dazu gesammelt werden kann. Anhand der Texte wird dann aufgezeigt, wie das Sachproblem in der jeweiligen Rechtsordnung gelöst wird und in welchen Beziehungen die dafür aufgestellten Normen und Regelungen zueinander stehen. Durch die Herausarbeitung der Funktionsweise dieser Normen und Regelungen wird zugleich ein Bezug zur gesamten Rechtsordnung hergestellt. Erst dann kann auf die Rechtsbegriffe eingegangen werden, die in der terminologischen Arbeit im Fokus stehen (Sandrini 1996: 173-178).

### 2.3.2 Quellen

Im Bereich Recht ist ausschließlich die rechtliche, also nicht gemeinsprachliche, und auf die Rechtsordnung bezogene Verwendung und Definition eines Begriffs relevant. Daher können zur Recherche von relevanten Begriffen und Definitionen Texte aus der Rechtsetzung, Rechtspre-

---

<sup>17</sup> Sandrini nennt zwei weitere Vergleichsmöglichkeiten, die Makrovergleichung und die punktuelle Institutionenvergleichung, hält aber die funktionale Vergleichung für die beste Möglichkeit für die Rechtsübersetzung, da sie sowohl den Vergleich eines eingegrenzten Bereichs als auch den Überblick über die jeweiligen Rechtssysteme leistet (vgl. Sandrini 1996: 167 f.). Pommer (2006: 101) nennt diese die „rechtlich-funktionale Methode“ und nennt als Nachteil, dass hier die soziale Funktion der jeweiligen Regel nicht mit untersucht wird, sondern nur ihre Rolle im Recht selbst.

<sup>18</sup> In Betracht gezogen wurde beispielsweise „Annahme eines Kindes“, was sich jedoch auch auf Adoptionsalternativen aus dem islamischen Recht, wie *kafāla*, beziehen könnte (zur *kafāla* s. Fußnote 30).

chung und auch der Verwaltung bzw. der Exekutive aus der jeweiligen Rechtsordnung sowie Fachliteratur aus der Rechtswissenschaft herangezogen werden.<sup>19</sup> Bei Texten aus der Legislative muss beachtet werden, in welcher Hierarchie sie in der jeweiligen Rechtsordnung stehen und wie hier jeweils ihre Interpretation erfolgt.

Sandrini erklärt in Anlehnung an die Rechtsvergleichung, dass jeder juristische Begriff auch eine soziologische Komponente hat, die besonders bei voneinander entfernten Rechtsordnungen eine Rolle spielt. So würde die umfassende Einbeziehung der außergerichtlichen Rechtsverwirklichung zwar den Rahmen einer terminologischen Untersuchung sprengen, sollte aber zumindest zum Verständnis des jeweiligen Begriffs herangezogen werden. Damit sind auch Fachtexte, die die Anwendung der jeweiligen Regel beschreiben, relevant. Generell kann „alles, was zur Lösung des Rechtsproblems beiträgt“ (Sandrini 1996: 173), genutzt werden. Das können beispielsweise auch Lehrbuchtexte, allgemeinsprachliche Wörterbücher, Informationsbroschüren oder Verordnungen sein (vgl. Sandrini 1996: 162-165, 169, 174; Sandrini 2009: 154 f.).

Rechtsbegriffe können vom Gesetzgeber, aber auch durch die Rechtswissenschaft definiert werden. Für die Terminologearbeit dürfen nur deskriptive Begriffe genutzt werden, die sich auf das gegenwärtige Recht und damit auf die Rechtsordnung beziehen – nicht aber präskriptive, durch die AutorInnen der Rechtswissenschaft eigene Interpretationen des Sachverhalts vornehmen (vgl. Sandrini 1996: 26).

### **2.3.3 Äquivalenz**

In der einsprachigen Terminologearbeit werden nach der Erschließung eines Systems und des zu bearbeitenden Teilbereichs ein Begriffssystem oder Begriffsfelder herausgearbeitet. Dieser Schritt muss auch in einer vergleichenden bzw. übersetzungsorientierten Arbeit erfolgen, da die systematische Darstellung der einzelnen Begriffe erst einen Vergleich verschiedener Systeme oder Sprachen ermöglicht (vgl. Sandrini 1996: 186).

Ziel des Vergleichs ist, den Grad der Äquivalenz einzelner Begriffe festzustellen. Eine vollständige Äquivalenz liegt nur dann vor, wenn Begriffe in sämtlichen Merkmalen übereinstimmen. Wenn Begriffe nur in einigen Merkmalen übereinstimmen, wird dies als Teiläquivalenz bezeichnet. Ein weiterer Fall ist die Inklusion, bei der ein Begriff alle Merkmale eines anderen um-

---

<sup>19</sup> Greiner (2011: 76) spricht an, dass solche Texte für ihre Studie in Einzelfällen nicht ausreichend waren, sodass sie auch Informationen aus Werken zu anderen Rechtsordnungen bzw. rechtsordnungsübergreifenden Nachschlagewerken einbeziehen musste; sie hat diesem Problem durch einen Abgleich mit den bereits vorhandenen Informationen zum jeweiligen Begriffsinhalt entgegengewirkt.

schließt, aber selbst noch mehr Eigenschaften aufweist und somit einen größeren Bedeutungsumfang hat. Ist für einen Begriff jedoch kein auch nur teiläquivalentes Gegenstück in der anderen Sprache bzw. dem anderen System vorhanden, so liegt eine Begriffslücke vor (vgl. Arntz et al. 2014: 145-148).

Eine vollständige Äquivalenz kann es im Fachbereich Recht nur zwischen zwei Sprachen geben, die sich auf dieselbe Rechtsordnung beziehen. In allen anderen Fällen ist Äquivalenz aufgrund der Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen<sup>20</sup> immer partiell, situationsbedingt und nur approximativ, weshalb hier auch approximative bzw. akzeptable Äquivalente für die Übersetzung verwendet werden können (vgl. Greiner 2011: 83; Pommer 2006: 64 f.; Sandrini 1996: 144 f.).

Im Falle von Rechtsbegriffen ist es notwendig, sowohl ihre Position innerhalb der Gesamtstruktur der jeweiligen Rechtsordnung als auch ihre Definitionen miteinander zu vergleichen (vgl. Sandrini 1996: 189). Aufgrund der Unmöglichkeit der vollständigen Äquivalenz bei verschiedenen Rechtsordnungen geht Šarčević von einer Einteilung in wesentliche und unwesentliche Merkmale aus, die für ähnliche Begriffe beider Rechtsordnungen durchgeführt werden soll, um die Äquivalenz festzustellen (vgl. 1997: 237). Allerdings hängt die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Begriffsmerkmalen mit dem Skopos einer Übersetzung zusammen, der in der systematischen Terminologiarbeit nicht klar definiert wird, da hier – anders als bei einem konkreten Übersetzungsauftrag – die AdressatInnen nicht bekannt sind (vgl. Greiner 2011: 85-87; Sandrini 2009: 158).<sup>21</sup> Ein als Ausgangspunkt für den Vergleich wichtiges, aber für die Rechtsübersetzung nicht ausreichendes Kriterium ist die funktionale Äquivalenz, in der nur die Funktion der zu vergleichenden Konzepte oder Institutionen betrachtet wird (vgl. Šarčević 1997: 236 f.).

Šarčević stellt drei Modelle für Arten der Äquivalenz auf. Die erste Möglichkeit ist die, dass zwei Rechtsbegriffe in allen wesentlichen und den meisten unwesentlichen Merkmalen übereinstimmen, was sie als *near equivalence* (Beinahe-Äquivalenz) bezeichnet. Die zweite Möglichkeit ist *partial equivalence* (Teiläquivalenz), bei der die Begriffe in den meisten wesentlichen und einigen unwesentlichen Merkmalen übereinstimmen. Die dritte Möglichkeit ist *non equivalence* (fehlende Äquivalenzbeziehung), die verschiedene Formen haben kann: eine Übereinstimmung in nur wenigen wesentlichen Merkmalen; die Inklusion eines Begriffes B in den

---

<sup>20</sup> Wie Greiner und Šarčević ausführen, ist der Vergleich zwischen Rechtsordnungen verschiedener Rechtskreise besonders schwierig; jedoch können auch zwischen Rechtsordnungen aus demselben Rechtskreis große Unterschiede bestehen (vgl. Greiner 2011: 80-82, Šarčević 1997: 231-233).

<sup>21</sup> S. auch Punkt 2.3.4 zum Skopos.

Begriffsinhalt von A, der jedoch nur wenige wesentliche Merkmale von Begriff A aufweist; oder schließlich der Fall, dass es im Vergleichssystem überhaupt keine Entsprechung gibt (vgl. Šarčević 1997: 238 f.; Greiner 2011: 84 f.). Ein Sonderfall der fehlenden Äquivalenz ist die Disjunktion, bei der ein Begriff eines Systems A im System B durch zwei Begriffe ausgedrückt wird, die eine feinere Unterscheidung darstellen (vgl. Greiner 2011: 89 f.).

Akzeptabel für die Übersetzung sind Beinahe- und Teiläquivalenz sowie die Disjunktion, jedoch ist darauf zu achten, dass auch in diesen Fällen bisweilen nur die Übertragung von Sprache A in Sprache B, jedoch nicht umgekehrt möglich ist (vgl. Šarčević 1997: 241). Im Falle fehlender Äquivalenz liegt dagegen eine Begriffslücke bzw. eine terminologische Lücke vor, die von dem/der ÜbersetzerIn zu füllen ist. Neben Begriffslücken gibt es auch Benennungslücken, wenn die zu vergleichenden Systeme zwar gleich strukturiert sind und ein Begriff in einem der Systeme durchaus vorhanden ist, aber noch keine Benennung hat (vgl. Greiner 2011: 99).

Für die Benennung der Begriffe in der jeweils anderen Sprache bei Beinahe- und Teiläquivalenzen gibt es verschiedene Strategien. Zu beachten ist in jedem Fall, dass die Verwendung von Benennungen einer Rechtsordnung A für Begriffe aus Rechtsordnung B für Missverständnisse sorgen kann, da RezipientInnen, die mit Rechtsordnung A vertraut sind, in diesem Fall von einer vollständigen Begriffsäquivalenz ausgehen könnten. Deshalb ist es hier besser, verfremdend zu übersetzen, indem ein Oberbegriff gefunden wird, der das gemeinsame Minimum der Bedeutung beider Begriffe umfasst. Eine weitere Möglichkeit ist die Verwendung des funktionalen Äquivalents mit einem Zusatz, der auf den Unterschied zwischen beiden Begriffen hinweist (*lexical expansion*, vgl. Šarčević 1997: 250 f.). Eine andere Möglichkeit ist die Übernahme des Terminus der einen Sprache in den Text der anderen Sprache. Dabei kann das ihn bezeichnende Wort in seiner Ursprungsform orthographisch angepasst übernommen werden, was Greiner als Lexementlehnung bezeichnet; das Problem sei jedoch, dass dies eben nicht für ein Verständnis des Begriffes Sorge. Der Terminus kann aber auch als Lehnübersetzung übernommen werden, indem die Benennung wörtlich in die andere Sprache übersetzt wird. Hierbei kommt es jedoch ebenso darauf an, inwiefern die Benennung auf den Begriffsinhalt schließen lässt und ob durch die Lehnübersetzung ein ausreichendes Verständnis erreicht werden kann. Eine letzte Möglichkeit ist schließlich die Umschreibung, die jedoch aufgrund ihrer Länge problematisch ist (vgl. Greiner 2011: 101-105).

Ein spezieller Fall sind kulturgebundene Begriffe (*culture-bound terms*, vgl. Šarčević 1985: 127), die naturgemäß in der anderen Sprache nicht vorhanden sind. Auch hier kann von der Lexementlehnung oder der Lehnübersetzung Gebrauch gemacht werden, jedoch haben diese

keinen großen Informationswert. Deshalb schlägt Šarčević vor, solche Begriffe in einer Anmerkung außerhalb des Textes zu erläutern (1985: 132). Bei Übersetzung eines konkreten Textes werden dann je nach Textsorte Entscheidungen darüber getroffen, wie exakt die gewählte Benennung sein muss und ob es möglich ist, den Begriff noch näher zu beschreiben (vgl. Greiner 2011: 88 f.; Sandrini 1999: 33).

#### **2.3.4 Skopos**

Der Skopos, also der Zweck der jeweiligen Übersetzung, kann erst im konkreten Fall bestimmt werden. Da eine übersetzungsorientierte Terminologiesammlung zur Unterstützung bei der Anfertigung von Übersetzungen erstellt wird, muss bei ihrer Erstellung in Betracht gezogen werden, welche Zwecke solche Übersetzungen verfolgen und an welche AdressatInnen sie sich richten könnten. Eine Besonderheit aller Übersetzungen juristischer Texte und damit auch gemeinsames Ziel von Rechtsübersetzungen sind die Wahrung der Rechtssicherheit sowie der Transparenz des translatorischen Handelns (vgl. Sandrini 1996: 19 f., 25).

Bei Rechtstexten bezieht sich der Skopos auf die intendierten RezipientInnen und die ihnen bekannten Rechtssysteme sowie auf die Funktion, die das Translat erfüllen soll. Es kann also danach unterschieden werden, ob Laien oder JuristInnen den Text lesen werden. Die Funktion kann entweder darin bestehen, über ein Rechtssystem zu informieren, oder darin, dass der Text denselben Effekt wie der Ausgangstext auf seine LeserInnen hat, wie es beispielsweise bei rechtssystemunabhängigen Übersetzungen von Regelungen der Fall ist (vgl. Sandrini 1996: 17 f.).<sup>22</sup>

Greiner löst das Problem der unbekannten AdressatInnen, indem sie eine Zielgruppe für ihre Terminologiarbeit festlegt. Zunächst nennt sie den Skopos von Translaten, die auf ihrer Arbeit basieren könnten: Dies seien Übersetzungen von Urkunden, durch die im Zielland Recht begründet werden soll und die nur gemeinsam mit dem Original gültig sind. Ziel der Translate sei also nicht, denselben Effekt auf die Leserschaft zu erreichen wie der Ausgangstext. Daher sei das Ziel ihrer Terminologiarbeit, Juristen des Zielrechtssystems über den Ausgangstext zu informieren (vgl. Greiner 2011: 85 f.).

---

<sup>22</sup> Sandrini trennt zwischen Übersetzungen innerhalb einer Rechtsordnung für Staaten mit mehreren Amtssprachen und übernationalen Systemen, Greiner verwirft dies jedoch (vgl. 2011: 86).

### 2.3.5 Zusammenfassung des Kapitels

In diesem Kapitel ging es darum, grundlegende Begriffe der Terminologearbeit einzuführen und zugleich die Besonderheiten von Terminologearbeit im Bereich Recht herauszustellen. Ziel von Terminologearbeit ist es, Begriffe eines Fachgebietes zu identifizieren, über ihre Merkmale zu definieren und so klar voneinander abzugrenzen sowie ihre Beziehung zu den Termini des Fachgebietes darzustellen.

Dazu wurden zunächst grundlegende Konzepte der Terminologearbeit eingeführt und auf das Fachgebiet Recht bezogen. In Bezug auf die Fachsprache wurden die wesentlichen Unterschiede zwischen der Rechtssprache und anderen Fachsprachen dargestellt. Dann wurde auf den Begriff eingegangen und aufgezeigt, wie die besonderen Eigenschaften von Rechtsbegriffen in der Terminologearbeit zum Tragen kommen und welche Arten von Rechtsbegriffen es gibt.

Zur Begriffsbeschreibung und -ordnung ging es in den nächsten beiden Abschnitten um Definition und Merkmal sowie um die Systematisierung von Begriffen in Begriffssystemen oder Begriffsfeldern. Im Folgenden wurde kurz auf das Konzept der Benennung eingegangen. Schließlich wurde der terminologische Eintrag als Ergebnis der Terminologearbeit vorgestellt, der all diese Dimensionen des Begriffs auf übersichtliche Weise darstellt.

In Bezug auf die Rolle der Terminologie in der Rechtsübersetzung wurde im nächsten Abschnitt zunächst auf die Wechselbeziehung zwischen der Rechtsvergleichung und der zweisprachigen Terminologearbeit eingegangen. Dann wurde die Frage nach den passenden Quellen für eine solche Arbeit diskutiert. Ebenso wurden die Problematik der Äquivalenz zwischen systemgebundenen Rechtsbegriffen sowie die Rolle des Skopos‘ für die Terminologearbeit im Recht erörtert.

Auf dieser Grundlage soll nun in Kapitel 3 das Vorgehen dargelegt werden, nach dem die Terminologie zum Thema Adoption in Österreich und Tunesien erarbeitet und verglichen werden soll.

### **3. Vorgehen zur Erarbeitung einer vergleichenden Rechtsterminologie**

Während im letzten Kapitel Begriffe der Terminologearbeit in Bezug auf den Fachbereich Recht diskutiert wurden, soll nun das konkrete Vorgehen für diese Arbeit beschrieben werden. Dieses basiert auf einer Kombination der Rechtsvergleichungs-Methode der funktionellen Mikrovergleichung sowie Grundsätzen der Terminologearbeit, wie sie Peter Sandrini vorschlägt (vgl. Sandrini 1996). Dazu müssen die folgenden Arbeitsschritte geleistet werden: die Abgrenzung des Themas sowie eine Hintergrundrecherche zum jeweiligen Rechtssystem, die Zusammenstellung des Analysekorpus, die Korpusanalyse, das Ordnen der Rechtselemente, der Vergleich der Begriffssysteme und schließlich das Einpflegen der Informationen als terminologische Einträge in ein Glossar.

#### **3.1 Themeneingrenzung**

Ein Vorteil der in Punkt 2.3.1 erwähnten Methode der funktionellen Mikrovergleichung, der aus der Rechtsvergleichung übernommen wird, ist, dass sie eine weitgehende Eingrenzung auf ein Thema ermöglicht (vgl. Sandrini 1996: 171). Wie in der Rechtsvergleichung wird auch in der Terminologearbeit nach den Rechtsnormen recherchiert, die im jeweiligen Rechtssystem eine Lösung für das gewählte Sachproblem anbieten. Sandrini betont, dass dabei auch die tatsächliche Umsetzung solcher Normen untersucht werden muss. Gegebenenfalls müssten auch außerrechtliche Regelungen in die Untersuchung mit einbezogen werden, da es nicht nur um Recht als Text gehe, sondern stets um Normen oder Regelungen, die auf die soziale Wirklichkeit einwirken. Ebenso relevant sei die Position einer Norm im Gefüge des gesamten Rechtssystems sowie die Rangordnung von Rechtsquellen innerhalb des Systems (vgl. Sandrini 1996: 162).

Für die Themeneingrenzung wird das Sachproblem erstmals beschrieben, ohne dass sich dabei auf „Begriffe, Denkvorstellungen und Rechtstermini“ (Sandrini 1996: 172) bezogen wird, die zu einem der beiden behandelten Rechtssysteme gehören. Denn Ziel dieser Beschreibung ist sowohl, das Thema einzugrenzen, als auch, ein Kriterium für den Vergleich der beiden Systeme zu schaffen (vgl. ebd. S. 163).

Grundlegend für ein Verständnis der Rechtsordnungen und ihrer Rechtsquellen sind natürlich auch Hintergrundtexte, die nicht zum Analysekorpus gehören. Dazu gehören also auch Texte, die Informationen über die Rechtssysteme im Ganzen oder für das gewählte Thema rele-



vante Teilbereiche bieten. Für die Rechtsvergleichung und -übersetzung ist es nötig, möglichst viel über beide Rechtsordnungen zu wissen und dieses Wissen aktuell zu halten (vgl. Pommer 2006: 123 f.). Dieses Verständnis ermöglicht es, das gewählte Thema in beiden Rechtsordnungen korrekt zu identifizieren und jeweils seine Einbettung zu verstehen.

### **3.2 Zusammenstellung des Analysekorpus‘**

Um ein zu analysierendes Korpus bzw. zwei Korpora für die jeweiligen Rechtsordnungen zusammenzustellen, wird auf die in Punkt 2.3.2 erwähnten Quellen zurückgegriffen. Es braucht „alles, was zur Lösung des Rechtsproblems beiträgt“ (Sandrini 1996: 173), also wie erwähnt auch Texte der Rechtsanwendung oder Verwaltungstexte.<sup>23</sup> Grundsätzliche Kriterien sind die Aktualität der Quellen, dass sie Originaltexte und keine Übersetzungen sind, dass sie aus der jeweiligen Rechtsordnung stammen und dass der/die AutorIn Fachkompetenz vorzuweisen hat (vgl. Greiner 2011: 76, Arntz et al. 2014: 213).

Greiner schließt populärwissenschaftliche und journalistische Texte für die Analyse aus (vgl. ebenda). Ob dies für diese Arbeit auch durchsetzbar ist, wird sich zeigen. Journalistische Texte von JuristInnen, wie sie beispielsweise auf der Webseite legal-agenda.com veröffentlicht werden,<sup>24</sup> können jedenfalls wertvolle Hintergrundinformationen liefern. Wo es zu einem Begriff keine weiteren Informationen von offizieller Seite gibt, muss gegebenenfalls zu seiner Abgrenzung darauf zurückgegriffen werden. In einem solchen Fall muss im Glossar darauf hingewiesen werden, dass diese Informationen nicht aus einer offiziellen Quelle stammen.

Der Arbeitsschritt der Korpuszusammenstellung umfasst auch die Einordnung der Quellen nach ihrer tatsächlichen Relevanz in der jeweiligen Rechtsordnung (vgl. Sandrini 1996: 162 f., 176).

In dieser Arbeit wird das Korpus in zwei Schritten beschrieben, und zwar jeweils in den Teilen zu Österreich und Tunesien. Dazu werden die Texte aufgeführt und als „Analysekorpus“ bezeichnet, die für die Beschreibung der Regelungen und ihrer zentralen Begriffe und Begriffsbeziehungen herangezogen werden. Für die Suche nach Hintergrundinformationen, Definitionen und Kontextsätzen wird weitere Literatur genutzt, für die dieselben Auswahlkriterien gelten, die aber nicht im Hinblick auf Begriffe oder Termini untersucht wird. Insbesondere muss darauf

---

<sup>23</sup> Vgl. Punkt 2.3.2 zu den Quellen.

<sup>24</sup> Vgl. auch Arntz et al. (2014: 213), die dazu auffordern, sicherzugehen, dass die AutorInnen die Fachterminologie präzise verwenden. Dies sollte bei den Websites legal-agenda.com und mohamah.net der Fall sein, da es sich bei den AutorInnen um JuristInnen handelt.

geachtet werden, dass Kontextsätze und Definitionen sich auf das Rechtsgebiet beziehen, auf das sich das Glossar bezieht.

### **3.3 Beschreibung der Einzelregelungen**

Zunächst wird jedes Rechtssystem für sich betrachtet. Parallel zum Vorgehen in der Rechtsvergleichung muss auch in der Terminologiarbeit die Gesamtregelung nach einheitlichen Kriterien aufgeteilt werden, sodass ihre Struktur sichtbar wird. Dann werden die einzelnen Normen beschrieben. Diese Beschreibung muss für beide Rechtsordnungen im gleichen Ausmaß erfolgen (vgl. Sandrini 1996:176 f.).

### **3.4 Begriffsidentifizierung und Darstellung der Begriffsbeziehungen**

Erst im zweiten Schritt werden alle Begriffe identifiziert, die essentiell für die Lösung des Sachproblems in der jeweiligen Rechtsordnung sind. Dann werden sie „bestimmten materiellen, funktionellen, formellen oder strukturellen Teilen der gesamten Rechtslösung“ zugewiesen und ihre Beziehungen zueinander untersucht (vgl. Sandrini 1996: 177 f.).

Dieser Schritt ermöglicht es, die Vollständigkeit der Darstellung zu überprüfen und Begriffe klarer voneinander abzugrenzen. Sein Ergebnis ist außerdem die Grundlage für den Vergleich zwischen den beiden Rechtsordnungen. Der bereits erwähnte autonom-rechtsvergleichende Begriff bzw. die rechtsordnungsunabhängige Bezeichnung des Sachproblems steht dabei an der Spitze der Darstellung, die entweder in Form eines Begriffssystems oder in Begriffsfeldern notiert wird (vgl. ebd.).<sup>25</sup>

### **3.5 Vergleich der Regelungen**

Der Vergleich zweier Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen erfolgt zuerst im Hinblick auf ihre Struktur. Schließlich zeigt diese, welche Position die Begriffe jeweils innerhalb des Systems einnehmen und damit auch, welche Begriffe im Einzelnen miteinander verglichen werden können. Sandrini (1996: 186) spricht hier von einer „Arbeitszuordnung“, die dann im zweiten Schritt beim genaueren Vergleich der Begriffe überprüft wird (vgl. ebenda: 182).

---

<sup>25</sup> Zur Unterscheidung zwischen Begriffssystem und Begriffsfeld vgl. Punkt 2.2.4 zur Systematisierung.

Dieser zweite Schritt erfolgt über einen Vergleich der Begriffe auf Grundlage der Definitionen von Begriffen sowie ihrer Position im Regelungszusammenhang, bzw. über einen Vergleich der Tatbestände und Rechtsfolgen (vgl. ebd.: 189, 192).

Nach dem Vergleich von Struktur und Begriffen kann eine rechtssystemunabhängige Struktur erarbeitet werden. Dies ist jedoch nur in eng verwandten Rechtsordnungen möglich. Eine solche übergreifende Darstellung ist auch nicht unbedingt notwendig, wenngleich ihre Erarbeitung hilfreich dabei sein kann, einen klaren Überblick über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu schaffen (vgl. Sandrini 1996: 193, 196).

### **3.6 Aufbau der terminologischen Einträge**

In terminologischen Einträgen werden benennungs- und begriffsbezogenen Informationen getrennt aufgeführt. In dieser Arbeit wird auf grammatikalische Angaben verzichtet, da diese der Zielgruppe meist bekannt sind und sich ansonsten leicht recherchieren lassen. Die arabischen Benennungen werden in arabischer Schrift teilvokalisiert angegeben, sodass grundlegende Informationen wie beispielsweise ein Doppelkonsonant durch das *šadda* deutlich werden, aber der Lesefluss nicht durch eine vollständige Vokalisierung gestört wird.

Der Aufbau der terminologischen Einträge basiert auf Greiner (2011: 77 f.) und KÜDES (2003: 27, 35-39).

Für die Benennung muss in jedem Fall ein Kontextsatz angeführt werden, der möglichst bereits relevante Informationen über den Begriffinhalt enthalten soll. Bei Synonymen ist die erstgenannte Benennung die Vorzugsbenennung (vgl. KÜDES 2003: 36); genauere Informationen zum Verwendungskontext oder zu anderen Wortformen werden bei Bedarf im Feld „Anmerkungen“ angeführt. Optional ist auch die Angabe von Kollokationen und Antonymen.

Bei den Feldern zum Begriff ist mindestens eine Definition anzugeben. Zusätzlich bzw. in Fällen, in denen sich keine Definition finden lässt, ist auch eine Erklärung möglich. Sofern diese kein Zitat ist, sondern eine eigene Erklärung, wird darauf durch (eE) hingewiesen. Unter „Äquivalenz“ werden Informationen zum Grad der Äquivalenz (Beinahe- oder Teiläquivalenz, Begriffslücke) und zu relevanten Unterschieden zwischen den beiden Rechtssystemen angegeben; auch wenn eine Begriffslücke oder eine Disjunktion vorliegen, wird dies hier vermerkt und ggf. im Feld „Vorschlag“ ein Übersetzungsvorschlag gegeben.

|                      | <u>Feldname</u>     | <u>Inhalt</u>                                                            |
|----------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <u>Gesamteintrag</u> | Eintragsnummer      | Nummer, auf die der Index verweist                                       |
| <u>Benennungen</u>   |                     |                                                                          |
| <i>erforderlich</i>  | Kontext<br>+ Quelle | Kontextsatz                                                              |
| <i>bei Bedarf</i>    | Anm.<br>Koll.       | Anmerkungen/Zusatzinformationen<br>Kollokationen                         |
| <u>Begriff</u>       |                     |                                                                          |
| <i>erforderlich</i>  | Def.<br>+ Quelle    | Definition                                                               |
|                      | Äquivalenz          | Grad der Äquivalenz                                                      |
| <i>bei Bedarf</i>    | Erkl.<br>+ Quelle   | Erklärung (bei eigener Erklärung Zusatz eE)                              |
|                      | Cf.                 | Verweise auf Begriffsbeziehungen (inkl. Begriffshierarchien)             |
|                      | Vorschlag           | Übersetzungsvorschlag bei Teiläquivalenz, Disjunktion und Begriffslücken |
|                      | Ant.                | Antonyme                                                                 |
|                      | Anm.                | Anmerkungen/Zusatzinformationen                                          |

Das Glossar ist nach dem deutschen Alphabet geordnet, weshalb auch die Benennungen in deutscher Sprache zuerst angeführt werden. Die Begriffseinträge werden durchnummeriert, ein Index verbindet diese Nummern mit den dazugehörigen Benennungen in beiden Sprachen und macht sie so auffindbar.

Da das Glossar nach Begriffen geordnet ist, gibt es im Falle von Polysemen mehrere Einträge. Gibt es für arabische Begriffe keine Entsprechung, so wird der Übersetzungsvorschlag als deutsche Benennung angegeben und in der Anmerkung auf die Begriffslücke hingewiesen. Dadurch bleibt der Begriff auch über eine deutsche Benennung auffindbar. Im umgekehrten Fall wird in den Begriffsinformationen auf die Lücke hingewiesen und ein Übersetzungsvorschlag für das Arabische gegeben.<sup>26</sup>

### 3.7 Zusammenfassung des Kapitels

In diesem Kapitel wurde dargelegt, wie bei der Erarbeitung der Terminologie in dieser Arbeit vorgegangen werden soll. Dazu sind die einzelnen Schritte die Abgrenzung des Themas, die Zusammenstellung eines Korpus‘ zur Analyse, die Beschreibung der Regelungen und die Begriffs-

<sup>26</sup> Vgl. entsprechende Einträge bei Greiner (2011: 197 f.).

identifizierung, die Zuordnung von Normen und Begriffen und schließlich der Vergleich der Regelungen. Auch wurde der Aufbau des Glossars, das erstellt werden soll, und die Feldstruktur der terminologischen Einträge darin beschrieben.

Unter Punkt 4 werden die Schritte zur Erarbeitung wieder aufgegriffen, zunächst wird allerdings auf das für die Rechtsvergleichung grundsätzliche Thema Rechtskreise und Rechtssysteme in Bezug auf Österreich und Tunesien eingegangen. Unter Punkt 4.2.1 wird die Themeneingrenzung vorgenommen. Die nächsten Schritte erfolgen für beide Länder getrennt: Unter 4.2.2 bzw. 4.3.2 (Die Adoption im österreichischen/tunesischen Familienrecht) werden die Korpora und die jeweiligen Regelungen beschrieben, die Begriffsidentifizierung wird unter den Punkten 4.2.3 und 4.3.3 (Zentrale Begriffe) geleistet. Darauf folgen die terminologische Analyse und der Vergleich. Dabei werden zuerst kurz die beiden Regelungen im Allgemeinen verglichen (Punkt 4.4.).

## **4. Rechts- und Terminologievergleich**

### **4.1 Allgemeines**

Als Einleitung zum Rechts- und Terminologievergleich zum Thema Adoption in Österreich und Tunesien sollen in diesem Kapitel zunächst die beiden Rechtssysteme zumindest ansatzweise in ihren historischen und rechtlichen Kontext eingeordnet werden. Dies stützt sich auf die Konzepte der Rechtssysteme und Rechtskreise, die zuerst kurz vorgestellt werden.

Im zweiten Teil wird zur Themeneingrenzung die Adoption als spezifische Lösung eines Sachproblems vorgestellt. Sie wird also zunächst unabhängig von den Rechtssystemen betrachtet, bevor die jeweilige Ausgestaltung im österreichischen und im tunesischen Recht im Detail beschrieben und schließlich verglichen wird.

#### **4.1.1 Erste Zuordnungen: Rechtssysteme und Rechtskontexte**

Mit „Rechtssystem“ bzw. „Rechtsordnung“ wird das gesamte rechtliche System eines Staates, Bundeslandes oder einer supranationalen Organisation wie beispielsweise der Europäischen

Union bezeichnet. Letztere macht zugleich einen Teil der Rechtssystemen ihrer Mitgliedsstaaten aus, besitzt aber trotzdem seine eigenen Mechanismen und seine eigene Terminologie (vgl. de Groot 2009: 204). Das Konzept Rechtssystem bezieht also Normen, Institutionen und Vorgänge mit ein.

In der Rechtsvergleichung existieren viele Ansätze dazu, nationale Rechtssysteme in größeren Gruppen zusammenzufassen, die als „Rechtskreise“ oder „Rechtsfamilien“ bzw. *legal families* bezeichnet werden.<sup>27</sup> Grundlage dessen ist die Annahme, dass die Gruppen Gemeinsamkeiten aufweisen in Bezug auf Rechtsgeschichte, Rechtsdenken sowie einzelne Regelungen, und damit erste nützliche Hinweise für die Rechtsvergleichung geben können. Das Konzept der Rechtskreise ist vielfach kritisiert worden, da die Ergebnisse solcher Einteilungen je nach ihren Erstellungskriterien sehr unterschiedlich ausfallen. Die Zuordnungen sind auch zeitlich gebunden, da sich Rechtssysteme stetig weiterentwickeln. Aufgrund der Vielzahl an Möglichkeiten für die Einteilung in Rechtskreise wird ihr Erkenntniswert generell hinterfragt (vgl. Kischel 2019: 201-203, 208 f., Siems 2014: 41).

Jedoch weist Kischel (2019: 208-210) darauf hin, dass Rechtskreise es durchaus ermöglichen, eine Rechtsordnung zu kontextualisieren. Es dürfe jedoch nicht erwartet werden, dass Rechtsordnungen aus demselben Rechtskreis in jedem Teilbereich im Wesentlichen übereinstimmen, denn die grobe Einteilung der Rechtskreise beziehe sich auf den Gesamtkontext und eben nicht auf einzelne Rechtsgebiete. So seien sich Deutschland und die USA beispielsweise im Verfassungsrecht näher als Großbritannien und die USA, obwohl das deutsche Recht dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis und dem *civil law* zugeordnet wird, während Großbritannien und die USA dem *common law* angehören (vgl. ebenda: 207).

Kontinentaleuropäisches Recht bzw. *civil law* steht in der Rechtsvergleichung im Gegensatz zum *common law*, eine hier besonders relevante Einteilung. Die wichtigste Unterscheidung ist dabei die Rolle kodifizierten Rechts: Während es im kontinentaleuropäischen Kontext die hauptsächliche Rechtsquelle darstellt, orientiert sich die Rechtsprechung im *common law* mehr am Fallrecht (vgl. Kischel 2019: 228 f., 361). Neben Kischel geht auch Siems ausführlich sowohl auf die hilfreichen als auch die problematischen Aspekte dieser Einteilung ein (vgl. Siems 2014: 64-71). Relevant ist hier nur, dass diese Systeme oder Denkweisen europäischen Ursprungs heutzutage in der ganzen Welt zu finden sind. Dies liegt sowohl am Kolonialismus als

---

<sup>27</sup> Zur Terminologie und den unterschiedlichen Termini im Deutschen und Englischen vgl. Kischel 2019: 204 f.

auch an der Eingliederung westlicher Ideen in neue Kodifizierungen (vgl. Siems 2014: 205-210).<sup>28</sup>

Österreich gehört zu den *civil law*-Ländern, Kischel ordnet es der „Vielfalt des kontinentaleuropäischen Kontexts“<sup>29</sup> zu. Es ist demnach Teil des kontinentaleuropäischen Rechtskreises, weist aber in einigen Bereichen relevante Unterschiede zum deutschen Rechtssystem auf (vgl. Kischel 2019: 228 f., 359, 517 f.; Siems 2014: 41-46). Zweigert und Kötz unterteilen die kontinentaleuropäische Gruppe in eine romanistische und eine germanische und zählen zur letzteren Deutschland, Österreich und die Schweiz (vgl. 1998: 132-138). Eine Gemeinsamkeit in der Entstehung des Zivilrechts der drei Staaten sei, dass es unter dem Eindruck der Aufklärung entstanden ist: Die Idee der Kodifizierung sei ein Produkt der Aufklärung und gehe davon aus „that the diverse and unmanageable traditional law could be replaced by comprehensive legislation, consciously planned in a rational and transparent order“ (Zweigert/Kötz 1998: 135 f.).

Tunesien nennt Kischel als Land des islamischen Rechtskontexts. Er weist dabei darauf hin, dass das islamische Recht in keinem arabisch-islamischen Land maßgeblich für die Rechtsprechung ist, sondern dass stets vom kodifizierten Recht ausgegangen werden muss, um die Rechtswirklichkeit zu erfassen. Auch seien die Länder der Region besonders durch das französische Recht geprägt, auch durch den Einfluss der Kodifikationen im Handels-, Straf- und Zivilrecht durch das Osmanische Reich im 19. Jahrhundert. Obwohl die meisten Rechtsordnungen stark vom französischen Recht beeinflusst seien, gebe es jedoch auch viele markante Unterschiede, die die Gruppierung dieser Länder in einen eigenen Rechtskontext rechtfertigten, und zwar aufgrund der Rolle, die das islamische Recht hier weiterhin einnehme (vgl. Kischel 2019: 802, 836 f.). Die Länder dieses Rechtskontextes beschreibt er als divers. Eine Gemeinsamkeit sei, dass die Gesetze zum Personalstatut im Allgemeinen auf dem islamischen Recht basieren, allerdings in durch den Staat kodifizierter Form. Als wichtiges Merkmal des islamischen Rechtskontexts sieht er die Tendenz, sich auf islamisches Recht zu berufen, um Reformen zu rechtfertigen (vgl. ebd.: 841-845).

---

<sup>28</sup> Für die MENA-Region ist ‘Abd ar-Razzāq as-Sanhūrīs Zivilgesetzbuch für Ägypten besonders relevant, für das er Rechtslösungen aus verschiedenen Rechtstraditionen, inkl. dem islamischen Recht, auswählte (vgl. Haas 2011: 15-19).

<sup>29</sup> „Variety of the Civil Law Context“, Kapitelüberschrift bei Kischel 2019: 517; die Übersetzung wurde aus dem Inhaltsverzeichnis der deutschen Ausgabe übernommen, da diese nicht verfügbar war.

#### 4.1.2 Themeneingrenzung Adoption

In Teil 3.1 zur Themeneingrenzung wurde dargelegt, dass ein Terminologievergleich im Bereich Recht in Anlehnung an die funktionelle Mikrovergleichung aus der Rechtsvergleichung zunächst von einem Sachproblem ausgeht. Tatsächlich steht bei der Themeneingrenzung der Adoption nicht das Sachproblem im Vordergrund, sondern der Vorgang der Adoption selbst. Damit wird hier also bereits ein Schritt weg vom Problem hin zu einer spezifischen Lösung getan. Grund ist, dass es für das zu lösende Sachproblem, nämlich dass ein Kind keine/n VersorgerIn hat, eine Vielzahl an weiteren Lösungen gäbe, die in diesem Rahmen nicht behandelt werden können: von staatlicher Fürsorge über die Aufnahme als Pflegekind bis hin zu Adoptionsalternativen des islamischen Rechts wie die *kafāla*<sup>30</sup>. Auch umfasst das hier unterstellte zur Adoption hinführende Sachproblem nicht die Erwachsenenadoption, die aus anderen Gründen geschieht, jedoch dieselben rechtlichen Auswirkungen hat.

Trotzdem ist die funktionale Ebene wichtig, um sicherzugehen, dass nicht nur namensverwandte Regelungen verglichen werden, sondern dass ihre Funktion<sup>31</sup> tatsächlich dieselbe ist. Dies geschieht hier zunächst über die Definition der Adoption bzw. im Arabischen des *tabannī*, um festzustellen, ob der Vorgang selbst – also abgesehen von seiner Einbettung ins Rechtssystem – in beiden Ländern gleich definiert wird.

Dazu exemplarisch eine Definition aus der österreichischen Rechtsliteratur sowie von einer staatlichen tunesischen Webseite:

Durch die Adoption wird künstlich mittels eines Rechtsakts ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Adoptierten (Wahlkind) und den Adoptierenden (Wahlvater, Wahlmutter, Adoptiveltern) geschaffen (Deixler-Hübner 2016: 91).

التَّبْنِي  
وهو أن تحضن عائلة طفلا فاقدا للسند و ذلك بصفة نهائية و بمقتضى حكم قضائي يصبح بموجبه الطفل ابنا شرعيا (كابن الصلب) للعائلة له نفس الحقوق و الواجبات حيث يحمل اسم العائلة و له الحق في النفقة و الميراث (INPE 2012a).

<sup>30</sup> Die *kafāla* ist eine Art der Pflegekindschaft und stellt in Tunesien eine weitere Möglichkeit dar, ein Kind aufzunehmen. Der Unterschied zur Adoption ist, dass keine rechtliche Abstammung erzeugt wird, sie begründet also beispielsweise kein Erbrecht des Kindes gegenüber den Pflegeeltern und es nimmt nicht deren Nachnamen an. Die *kafāla* endet mit der Volljährigkeit. Dies bezieht sich nur auf das Konzept der *kafāla*/Pflegekindschaft Minderjähriger; das Wort ist im Arabischen polysem und steht auch für einen Sicherungs- oder Bürgschaftsvertrag im islamischen Recht (vgl. INPE 2010: 1; Rohe 2009: 97, 108). – Die Umschrift arabischer Wörter erfolgt hier nach den Regeln der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG).

<sup>31</sup> Kischel (2019: 91-94) weist darauf hin, dass der funktionale Ansatz in der Rechtsvergleichung vorherrschend ist, aber auch kritisiert wird. Dies betreffe verschiedene Aspekte: die Grundannahme des Ansatzes, dass Recht immer eine Funktion hat und dass dieser Ansatz einen unvoreingenommenen Vergleich ermöglicht, fehlende Informationen über die Strategien zum Vergleich und fehlende Rücksichtnahme auf den kulturellen Kontext.



(Adoption: Eine Familie nimmt ein Kind auf, das keine [familiäre]<sup>32</sup> Unterstützung hat, und zwar endgültig und aufgrund eines richterlichen Urteils, durch das es ein legitimes Kind der Familie wird (als leiblicher Nachkomme), das dieselben Rechte und Pflichten hat, den Familiennamen trägt und einen Unterhalts- und Erbanspruch hat.)

Bei Vergleich dieser und weiterer Definitionen der Adoption<sup>33</sup> stellt sich heraus, dass zwei Merkmale stets genannt werden: Erstens ist die Adoption ein Rechtsakt, und zweitens ist das Ergebnis dieses Rechtsakts die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses.

Insofern stimmen also die österreichische und die tunesische Definition überein. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die beiden Rechtsinstitute für den Vergleich eignen, sie also nicht nur im Namen miteinander übereinstimmen.

Die Grundfrage zur Themeneingrenzung und damit zur terminologischen Erarbeitung dieses Themas lautet also: Wie ist die Adoption im österreichischen und im tunesischen Rechtssystem jeweils ausgestaltet?

Um sich dem funktionalen Ansatz wieder anzunähern, kann dies umformuliert werden in: Wie wird in den beiden Rechtssystemen jeweils vorgegangen, um den durch den Vorgang der Adoption angestrebten Zustand des künstlichen Eltern-Kind-Verhältnisses herzustellen?

In Folgenden wird nun auf jedes Rechtssystem einzeln eingegangen. Entsprechend der unter Punkt 3 beschriebenen Vorgangsweise gibt es dazu zunächst eine kurze allgemeine Einführung, um dann genauer auf das Familienrecht des jeweiligen Landes einzugehen. Dann folgt eine Beschreibung des Adoptionsvorgangs, die auch das Analysekorpus umfasst, um auf dieser Grundlage eine terminologische Analyse leisten zu können. Erst nach der Einzelbetrachtung beider Rechtssysteme erfolgt der Vergleich, der zugleich auf das Glossar verweist.

---

<sup>32</sup> Der Ausdruck *فقد السند* kommt in Art 20 G92/1995 vor, dort ist vom „Verlust der Eltern“ die Rede, sodass das Kinde „ohne Unterstützung bleibt“ (*"فقدان الطفل لوالديه ويقاؤه دون سند عائلي"*). Es wird nicht verdeutlicht, wie dieser Verlust geschieht, und in der Praxis scheint er kein Erfordernis zu sein. So kann laut Art 13 G27/1958 die leibliche Mutter bei Ausspruch des Adoptionsurteils anwesend sein. Auch geht es in der Entscheidung des Kassationsgericht von 1993 um einen Fall, in dem ein Kind in Anwesenheit seiner leiblichen Eltern von seinem Onkel adoptiert worden ist; das Urteil wird aufgrund des Kindeswohls widerrufen, nicht weil die Adoption selbst nicht rechtens gewesen ist (vgl. KassZ/29577: 2 ).

<sup>33</sup> Hierzu wurden auch Definitionen aus Quellen aus anderen Länder bzw. zeitlichen Zusammenhänge herangezogen, die ohne Ausnahme die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses als Ziel nennen. In einem Fall wird nicht erwähnt, dass dies durch einen Rechtsakt geschieht, jedoch bezieht sich der Text auf das antike Griechenland (vgl. Rubinstein 2009). Manche weisen noch darauf hin, dass es meist um nicht biologisch verwandte Personen geht (vgl. Garner/Campbell 2004: 52) bzw. dass der Vorgang „ohne Rücksicht auf natürliche Abstammung“ (Gräber-Seißinger 2007: 13) geschieht.

## 4.2 Österreich

Wie bereits erwähnt, wird Österreich in der Rechtsvergleichung dem kontinentaleuropäischen Rechtskontext zugeordnet. Innerhalb des europäischen historischen Zusammenhangs etablierte sich ab 1804 das österreichische Kaisertum, von 1867 bis 1918 bestand die Österreich-Ungarische Monarchie. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs und Abdankung des Kaisers Karl I. wurde die Republik Österreich gegründet, heute als Erste Republik bezeichnet. Nach einem Staatsstreich herrschte von 1933/34 bis 1938 das Autoritäre Regime. Von 1938 bis 1945 war Österreich an das nationalsozialistische Deutsche Reich angegliedert. Zu der beabsichtigten Liquidierung des österreichischen Staates kam es nicht, jedoch wurden Gesetzgebung und Rechtsprechung in großen Teilen durch die Nationalsozialisten übernommen. Mit der Unabhängigkeitserklärung von 1945 wurde die staatsrechtliche Kontinuität der Zeit vor 1938 wiederhergestellt. Österreich ab 1945 wird auch die Zweite Republik genannt (vgl. Olechowski 2016: 44 f., 60, 99, 111, 115-117). Die deutsche Sprache ist die einzige Amtssprache, die im gesamten Bundesgebiet gilt, und in einigen Regionen gelten zusätzlich die Minderheitensprachen Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch als Amtssprachen (vgl. Oesterreich.gv.at 2023b: Amtssprachen).

Das österreichische Privatrecht wird in erster Linie durch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 geregelt. Es entstand im historischen Kontext der Aufklärung und der Idee eines allgemein gültigen, kraft der menschlichen Vernunft dargestellten Naturrechts. In Zuge dessen wurde gefordert, ein solches Recht in verständlicher Sprache – also der Landessprache statt Latein – auf systematische Weise zu kodifizieren. Stufenweise und teilweise mit Rückschlägen fand auch eine Säkularisierung der Sicht auf Rechtsinstitute wie Eheschließung und Ehescheidung statt. Die Weiterentwicklung des ABGB erfolgte besonders im 20. Jahrhundert durch Teilnovellen sowie die Verabschiedung von Nebengesetzen, wie beispielsweise das Ehegesetz (EheG) von 1938 (vgl. Eberhard et al. 2019: 92, 100 f.; Olechowski 2016: 316, 326 f.).

Es folgt eine kurze Einführung zum geltenden österreichischen Familienrecht und seiner Einordnung ins Rechtssystem. Im nächsten Punkt wird auf die Adoption eingegangen. Dazu wird entsprechend dem unter Punkt 3 beschriebenen Vorgehen das Analysekorpus beschrieben, und unter Zuhilfenahme einer ersten Untergliederung wird näher auf die einzelnen Normen eingegangen. Darauf folgt die terminologische Analyse.

#### 4.2.1 Zum geltenden österreichischen Familienrecht

Das Familienrecht ist Teil des allgemeinen Privatrechts bzw. des Zivilrechts. Wichtige Bereiche des Familienrechts sind das Eherecht, das Kindschaftsrecht und die Vertretung geschäftsunfähiger Personen. Damit hat es eine große gesellschaftliche Relevanz und ist „Schauplatz intensiver, weltanschaulicher Auseinandersetzung“ (Eberhard et al. 2019: 72), die sich beispielsweise in Diskussionen um künstliche Befruchtung oder die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare zeigen. Das Erbrecht gehört nicht zum Familienrecht, sondern wird als eigener Teilbereich des Zivilrechts betrachtet (vgl. Eberhard et al. 2019: 27 f., 71 f.).

Reformen der letzten Jahrzehnte hatten zum Ziel, „die Rechtslage den geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen, den Schutz der Kinder sowie deren Rechte auszubauen und die Grundsätze der Partnerschaft und Gleichheit zwischen den Ehegatten stärker im Gesetz zu verankern“ (Koziol et al. 2014: 485). Das Adoptionsrecht wurde zuletzt 2013 geändert, das entsprechende Gesetz ermöglicht nun auch gleichgeschlechtlichen Paaren die Stiefkindadoption (vgl. ebenda: 486; Parlament Österreich 2013).

Zuständig für Familiensachen sind in erster Linie die Bezirksgerichte, die hier als erste Instanz tätig sind und im Zusammenhang mit der Adoption auch als Pflegschaftsgerichte bezeichnet werden. Wenn gegen eine Entscheidung auf dieser Ebene ein Rechtsmittel eingelegt wird, entscheidet ein Landgericht in zweiter Instanz. In dritter Instanz entscheidet das Oberlandesgericht, während der Oberste Gerichtshof in Zivilsachen nur in spezifischen Fällen angerufen werden kann (vgl. Oesterreich.gv.at 2023a; Die österreichische Justiz 2022).

Eine Institution mit besonderer Relevanz für das Kindschaftsrecht ist die Kinder- und Jugendhilfe, die eine Vielzahl von Leistungen bietet, die die Sicherung des Kindeswohls unterstützen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Trägerschaft der Bundesländer. Sie wird durch die Jugendabteilungen der Bezirkshauptmannschaften bzw. der Magistrate und in Wien durch das Magistrat 11 geleistet. Dabei unterstützen private Einrichtungen, die unter Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers stehen, wie beispielsweise Eltern für Kinder Österreich<sup>34</sup> (vgl. BMJ 2023a; Hubmer 2016: 259-267).

---

<sup>34</sup> S. die Webseite [www.efk.at](http://www.efk.at).

#### 4.2.2 Die Adoption im österreichischen Familienrecht

Die Adoption gehört zum Kindschaftsrecht, das die Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern regelt und sich dabei am Kindeswohl orientiert (vgl. Barta 2004: 986). Sie ist hauptsächlich durch §§ 191-203 ABGB geregelt, das „die materiell-rechtlichen Voraussetzungen dafür, die Adoptionswirkungen sowie die Auflösungsmöglichkeiten“ (Rudolf 2020: 345) beschreibt. Sie betrifft jedoch zusätzlich eine Reihe anderer Gesetze, so ist beispielsweise der Ablauf des Verfahrens vor Gericht im Außerstreitgesetz (AußStrG) festgelegt. Das Adoptionsrecht ist 1960 umfassend reformiert worden (vgl. Schwimann 1973: 345 f.).

Eine Auflistung der wichtigsten Gesetze findet sich bei Rudolf (2020: 345). Von diesen Texten wurden nur §§ 88-89 AußStrG zur Inkognitoadoption und zum Bewilligungsbeschluss, §§ 31-34 B-KHJG zur Mitwirkung an der Adoption im Inland sowie § 10 EheG zum Eheverbot in das Analysekorpus<sup>35</sup> mit aufgenommen. Die restlichen Texte enthalten keine zusätzlichen relevanten Begriffe, da sie besonders in Bezug auf Verwaltungsvorschriften im Rahmen dieser Arbeit zu detailliert sind.

Aus dem Verwaltungsbereich wurden dem Korpus außerdem die Informationen zur Adoption hinzugefügt, die das Bundesministerium für Finanzen auf der Webseite Oesterreich.gv.at zur Verfügung stellt (vgl. Oesterreich.gv.at 2023a und 2023b). Aus der Rechtswissenschaft wurden die Kommentare zu §§ 191-203 ABGB von Nademleinsky (2021a) und die entsprechenden Abschnitte aus dem Lehrbuch von Koziol et al. 2014 herangezogen, soweit sie noch Gültigkeit haben, und zudem Nademleinskys Kommentar zu § 10 EheG (2021b).

Wie bereits in der Themeneingrenzung festgestellt, ist die Adoption ein Rechtsakt, durch den ein Eltern-Kind-Verhältnis künstlich geschaffen wird. Die Bestimmungen zur Adoption lassen sich in die folgenden acht thematischen Bereiche gliedern:

- Voraussetzungen für Annehmende
- Voraussetzungen der Bewilligung
- Ablauf des Vorgangs
- Wirkungen der Adoption
- Widerruf
- Aufhebung
- Wirkungen der Aufhebung

---

<sup>35</sup> Zum „Analysekorpus“ vgl. Punkt 3.2.

- **Ausschluss weiterer Gründe für Widerruf und Aufhebung**

Nicht mit einbezogen werden hier die Wirkungen des Widerrufs auf Dritte, also der in § 200 Abs 3 ABGB geregelte sogenannte Gutglaubensschutz (vgl. Nademleinsky 2021a: 174). Ebenso werden die Regelungen zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über eine Adoption, zur verbotenen Adoptionsvermittlung sowie zur Aufenthaltsadoption volljähriger Fremder nicht behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelungen nicht den Kernbereich der Adoption betreffen und es daher aus Platzgründen vertretbar ist, sie hier nicht weiter zu behandeln.

#### **4.2.2.1 Voraussetzungen für Annehmende**

Für Annehmende gibt es eine Reihe von Voraussetzungen: Die betreffende Person muss entscheidungsfähig, älter als 25 Jahre und älter als das Wahlkind sein, und sie kann sich nicht vertreten lassen. Ein Höchstalter gibt es nicht (vgl. § 191 Abs 1 ABGB; Oesterreich.gv.at 2023a: 4/Ablauf).

Ehegatten können nur gemeinsam adoptieren, hierzu gibt es jedoch Ausnahmen. So kann auch ein Ehegatte allein adoptieren, wenn es sich um eine Stiefkindadoption oder eine Sukzessivadoption handelt.<sup>36</sup> Ebenso ist dies möglich, wenn der Ehegatte/die Ehegattin die Voraussetzungen in Hinsicht auf Entscheidungsfähigkeit und Alter nicht erfüllt, wenn der Aufenthalt der anderen Person seit mindestens einem Jahr unbekannt ist, die eheliche Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren aufgegeben worden ist oder wenn andere gewichtige Gründe vorliegen. Lebensgefährten können allein oder gemeinsam ein Kind annehmen, und auch alleinstehende Personen können adoptieren (vgl. §§ 191 und 193 ABGB; BMJ 2023a; Rudolf 2020: 350).

Seit 2015 sind die Stiefkindadoption, die Sukzessivadoption und die sogenannte „Fremdkindadoption“, also die Annahme eines nicht mit einem der Partner verwandten Kindes, auch homo- und heterosexuellen Lebensgemeinschaften sowie eingetragenen Partnern erlaubt. Die betreffenden Personen können allein oder gemeinsam adoptieren (vgl. Pierer 2020: 228; Rudolf 2020: 349 f.).

Zudem gibt es eine Eignungsbeurteilung durch einen Kinder- und Jugendhilfeträger, dessen Rolle im Verfahren im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) geregelt ist.<sup>37</sup> Adoptivwerber müssen an dieser Beurteilung mitwirken. Geprüft wird ihre Fähigkeit, dem Kind

---

<sup>36</sup> Der Terminus „Stiefkindadoption“ steht nicht im Gesetz, zur Verwendung s. Deixler-Hübner 2016: 92.

<sup>37</sup> Vgl. dazu auch Hubmer (2016: 284 f.), die auch darauf hinweist, dass die Kinder- und Jugendhilfe Informationen über die leiblichen Eltern zu dokumentieren und 50 Jahre lang aufzubewahren hat.

eine „förderliche Pflege und Erziehung“ gewährleisten zu können, wobei besonders ihr Gesundheitszustand, ihre Erziehungseinstellung und -fähigkeit, ihr Alter und ihre Zuverlässigkeit sowie „die Belastbarkeit des Familiensystems“ im Fokus stehen (vgl. § 34 B-KJHG).

#### **4.2.2.2 Voraussetzungen der Bewilligung**

Die Adoption eines minderjährigen Kindes muss dem Kindeswohl dienen. Zweck der Adoption soll die Herstellung einer Eltern-Kind-Beziehung bzw. einer kundschaftsähnlichen Beziehung sein, außer wenn diese bereits besteht. Volljährige<sup>38</sup> können nur adoptiert werden, wenn eine solche Beziehung nachweislich vorliegt, besonders wenn die Vertragsteile fünf Jahre lang in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (vgl. § 194 Abs 1 ABGB; Deixler-Hübner 2020: 355).

Weiters darf den Anliegen der Adoption kein noch gewichtigeres Anliegen eines leiblichen Kindes entgegenstehen, besonders darf die Adoption nicht den Unterhalt oder die Erziehung eines leiblichen Kindes gefährden. Wirtschaftliche Belange sind generell nicht relevant, außer der Annehmende verfolgt mit der Adoption in erster Linie oder überwiegend das Ziel, ein leibliches Kind zu schädigen (vgl. ebd. Abs 2).

Mehrere Personen müssen der Adoption zustimmen, damit sie bewilligt werden kann: „1. die Eltern des minderjährigen Wahlkindes; 2. der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Annehmenden; 3. der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Wahlkindes; 4. das nicht entscheidungsfähige volljährige Wahlkind; 5. der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Wahlkindes“ (§ 195 Abs 1 ABGB). Dies gilt allerdings für den gesetzlichen Vertreter nicht, wenn er den Annahmevertrag geschlossen hat; außerdem entfällt das Zustimmungsrecht der in Z. 1-4 genannten Personen, wenn sie „zu einer Äußerung nicht nur vorübergehend unfähig“ (ebd. Abs 2) sind oder wenn ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten nicht bekannt ist. Das ermöglicht die Adoption ohne Zustimmung des leiblichen Vaters in Fällen, in denen die Mutter seinen Namen nicht nennen möchte. Ebenso ist nach Ablauf der sechs Monate die Adoption eines Findelkindes ohne Zustimmung der leiblichen Mutter möglich. Die Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption wird als Adoptionsfreigabe bezeichnet. Liegen keine gerechtfertigten Gründe für die Verweigerung einer Zustimmung vor, kann das Gericht diese ersetzen, dies ist jedoch nur in speziellen Fällen zulässig (vgl. § 195 Abs 3 ABGB; Oesterreich.gv.at 2023a: 4/Ablauf; Nademleinsky 2021a: 169).

---

<sup>38</sup> Vor Verabschiedung des 2. ErwSchG (2017) wurde in § 194 ABGB zwischen „nicht eigenberechtigt“ und „eigenberechtigt“ unterschieden, dies wurde geändert in „minderjährig“ und „volljährig“ (vgl. BGBl. vom 25.04.2017; Rudolf 2020: 354).

Außerdem haben die folgenden Personen ein Recht auf Anhörung: „1. das nicht entscheidungsfähige minderjährige Wahlkind; 2. die Eltern des volljährigen Wahlkindes; 3. die Pflegeeltern oder der Leiter des Heimes, in dem sich das Wahlkind befindet; 4. der Kinder- und Jugendhilfeträger“ (§ 196 Abs 1 ABGB).<sup>39</sup> Dies gilt nicht für die Person, die als gesetzlicher Vertreter des Adoptivkindes den Annahmevertrag abgeschlossen hat. Auch hat das Wahlkind kein Anhörungsrecht, wenn es nicht nur vorübergehend äusserungsunfähig ist oder wenn sein Wohl durch die Anhörung gefährdet wäre. Auch unverhältnismäßige Schwierigkeiten können ein Hinderungsgrund dafür sein, das Recht auf Anhörung in Anspruch nehmen zu dürfen (vgl. ebd.).

Die Einwilligung sowohl der leiblichen Eltern als auch der Wahl Eltern kann noch zurückgenommen werden, solange die Adoption noch nicht gerichtlich bewilligt worden ist (vgl. BMJ 2023a).

Als Sonderfall ist in § 88 AußStrG die Möglichkeit der Inkognito Adoption beschrieben, bei der die Vertragsteile die Bewilligung davon abhängig machen, dass alle oder einzelne Verfahrensbeteiligte außer dem Kinder- und Jugendhilfeträger darauf verzichten, dass ihnen Name und Adresse des Annehmenden mitgeteilt werden. Sie verzichten auch auf die Zustellung des Bewilligungsbescheids.<sup>40</sup> Sie können allerdings eine allgemeine Beschreibung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Wahl Eltern einfordern. Im Gegensatz zur Inkognito Adoption stehen die offene Adoption, bei der die leiblichen Eltern direkten Kontakt zu den Adoptiveltern und/oder dem Kind zu haben, und die halboffene Adoption, bei der der Kontakt nur über die zuständige Behörde läuft (vgl. BMJ 2023a).

#### **4.2.2.3 Ablauf des Vorgangs**

Der Kinder- und Jugendhilfeträger unterstützt Adoptionswerber bzw. Adoptionsbewerber beratend, vermittelt die Adoption oder verweist an anerkannte private Vermittlungsstellen<sup>41</sup> und hilft schließlich bei der Erstellung des Adoptionsvertrags. Damit die Adoption zustandekommt, müssen zwei Akte durchgeführt werden: Zuerst wird die Adoption durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Wahlmutter und/oder Wahlvater und dem Wahlkind begründet. Dann muss ein

---

<sup>39</sup> Die leiblichen Kinder des Annehmenden haben danach laut Gesetz kein Recht auf Anhörung, dies wird ihnen in der Rechtsprechung jedoch eingeräumt; zu ihrer Rolle vgl. Nademleinsky 2021a: 170.

<sup>40</sup> Deixler-Hübner (2021: 341) weist darauf hin, dass der Zweck dessen ist, das Adoptivkind „vor einem schädlichen Einfluss der leiblichen Verwandtschaft“ zu schützen. Laut Nademleinsky ist die Inkognito Adoption kein Verstoß gegen das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, da das Kind ab dem Alter von 14 Jahren die Daten der Eltern durch Einsicht in die Personenstandsbücher nachsehen kann. Dafür müsse es allerdings von der Adoption wissen (2021: 169).

<sup>41</sup> So steht es auf der Webseite Oesterreich.gv.at; Rudolf (2020: 348) verweist dagegen auf § 31 Abs 2 B-KHJG, laut dem die Vermittlung und die Eignungsbeurteilung den staatlichen Stellen vorbehalten sind und die privaten Träger lediglich beraten und anderweitig unterstützen dürfen.

Vertragsteil einen Antrag ans Gericht stellen. Wenn das Bezirksgericht den Adoptionsvertrag durch einen Beschluss bewilligt, kommt die Adoption zustande und wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses rechtswirksam, auch wenn der Annehmende in der Zwischenzeit gestorben ist (vgl. § 192 Abs 1 ABGB; Oesterreich.gv.at 2023a: 4/Ablauf; Nademleinsky 2021aa: 164 f.).

Ist das Kind entscheidungsfähig, so schließt es den Vertrag selbst ab; bei mündigen Minderjährigen (ab 14, vgl. ebd.) wird die Entscheidungsfähigkeit vermutet. Ist das Kind noch nicht entscheidungsfähig, muss der gesetzliche Vertreter einwilligen; verweigert er dies ohne gerechtfertigte Gründe, muss das Gericht dessen Einwilligung ersetzen. Der Vertreter braucht für seine Handlungen in dieser Sache keine Genehmigung des Gerichts, muss aber zum Wohle der vertretenen Person handeln (vgl. § 192 Abs 2-4 ABGB).

#### **4.2.2.4 Wirkungen**

Mit dem Wirksamwerden der Adoption entstehen zwischen dem Annehmenden und seinen leiblichen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind andererseits die gleichen Rechte, die eine Abstammung begründet.

Zugleich erlöschen die „nicht bloß in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen“ (§ 197 Abs 2 ABGB) entsprechend der Konstellation der Annehmenden: Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, erlöschen die Beziehungen zu beiden leiblichen Elternteilen und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen zu diesem Zeitpunkt minderjährigen Nachkommen andererseits. Wird das Kind aber nur durch einen Wahlvater oder eine Wahlmutter angenommen, erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen jeweils nur zum leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter und dessen/deren Verwandten. Der andere leibliche Elternteil, als „nicht verdrängt[en]“ (§ 197 Abs 3 ABGB) bezeichnet, kann dem Erlöschen dieser Beziehungen zum Adoptivkind ebenfalls zustimmen; dies gilt dann ab seiner Zustimmung und frühestens, wenn die Adoption wirksam wird.

Entsprechend erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes auch nur zum jeweils entsprechenden Elternteil, wenn „ein Ehegatte, ein eingetragener Partner oder ein Lebensgefährte das Kind seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten“ (ebd.) adoptiert.

Der verdrängte Elternteil und auch dessen Eltern verlieren „insb. das Obsorge- und Kontaktrecht [...] sowie Informations- und Äußerungsrecht“ (Nademleinsky 2021a: 171) zum Wahl-



kind. Wenn es das Kindeswohl fordert, kann aber auf Antrag ein Kontaktrecht eingeräumt werden (vgl. ebd.).

Einige familienrechtliche Pflichten zwischen Wahlkind und den leiblichen Eltern und deren Verwandten bleiben trotz des Erlöschens aufrecht: Letztere müssen weiterhin für den Unterhalt und die Ausstattung des Wahlkindes und dessen minderjährige Nachkommen aufkommen. Auch das Wahlkind hat weiterhin eine Unterhaltspflicht gegenüber den leiblichen Eltern, außer, diese haben ihre Unterhaltspflicht ihm gegenüber vor seinem 14. Lebensjahr und vor seiner Adoption gröblich vernachlässigt. Diese weiterhin bestehenden Pflichten sind jedoch den durch die Annahme begründeten Pflichten gleicher Art nachrangig (§ 198 ABGB).

Bezüglich des Erbrechts bleiben die hieraus begründeten Rechte zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen minderjährigen Nachkommen andererseits bestehen. Verstirbt das Wahlkind, so gehen die Wahleltern und deren Nachkommen in der Erbfolge den leiblichen Eltern und deren Nachkommen vor. Wenn es nur einen Annehmenden gibt, bekommt sein Stamm die Hälfte der Verlassenschaft, während die andere Hälfte auf den Stamm des nicht verdrängten leiblichen Elternteils entfällt (vgl. § 199 ABGB). Da zwischen dem Adoptivkind und den Verwandten der Wahleltern kein Verwandtschaftsverhältnis entsteht, bezieht sich dessen Erbrecht nur auf die Wahleltern selbst (vgl. BMJ 2023a).

Der Name des Wahlkindes ändert sich durch die Annahme nicht, er kann aber unter Berufung auf § 157 ABGB geändert werden. Auch in Bezug auf die Staatsbürgerschaft gibt es keine Änderung aufgrund der Adoption, außer das Kind ist unter 14, in Österreich aufhältig und der Wahlelternteil/die Wahleltern hat/haben die österreichische Staatsbürgerschaft (vgl. Koziol et al. 2014: 616; § 11b StbG).

Solange die Adoption besteht, gibt es ein Eheverbot zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und dem Annehmenden andererseits. Möglich bleibt dagegen die Eheschließung zwischen Adoptivkindern und leiblichen Kindern sowie zwischen dem Adoptivkind und Blutsverwandten der Adoptiveltern (vgl. § 10 EheG, Nademleinsky 2021b: 2012).

#### 4.2.2.5 Widerruf

Wird die Bewilligung der Annahme widerrufen, so gilt dies rückwirkend, sodass die Adoption als nicht zustandegekommen gilt; dies entspricht also der Nichtigkeitserklärung einer Ehe (vgl. Koziol et al. 2014: 617). Der Widerruf muss durch das Gericht erfolgen, wenn der Annehmende bei Vertragsabschluss nicht **entscheidungsfähig** gewesen ist, außer er gibt später im Zustand der

Entscheidungsfähigkeit an, dass er die Wahlkindschaft fortsetzen will. Er erfolgt auch, wenn ein nicht entscheidungsfähiges Kind selbst einen Annahmevertrag geschlossen hat, außer es gibt später im Zustand der Entscheidungsfähigkeit an, dass es die Wahlkindschaft fortsetzen will, sein gesetzlicher Vertreter hat zugestimmt, oder das Gericht hat dessen Zustimmung ersetzt.

Ebenso muss die Bewilligung widerrufen werden, wenn mehr als eine Person das Wahlkind angenommen hat, außer es bestand eine Ehe zwischen den Annehmenden.

Weitere mögliche Gründe sind, dass mit dem Abschluss des Annahmevertrags ausschließlich oder vorwiegend beabsichtigt wurde, dass das Wahlkind den Familiennamen des Wahlvaters oder der Wahlmutter annehmen darf, oder dass durch den Schein der Wahlkindschaft rechtswidrige geschlechtliche Beziehungen verdeckt werden sollten. Die bisher erwähnten Gründe des Widerrufs können sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag eines Vertragsteiles durch das Gericht bearbeitet werden.

Ausschließlich auf Antrag eines Vertragsteiles ist der Widerruf zu prüfen, wenn der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen worden ist, dies ist jedoch höchstens bis fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses möglich (vgl. § 200 ABGB).

#### **4.2.2.6 Aufhebung**

Die Aufhebung wirkt ab Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses, der Vorgang entspricht also der Ehescheidung oder der Aufhebung der Ehe (vgl. Koziol et al. 2014: 617). Das Gericht muss die Wahlkindschaft aufheben, wenn ein Vertragsteil oder ein Zustimmungsberechtigter dies beantragt, weil er „durch List oder ungerechte und begründete Furcht“ (§ 201 ABGB) zu seiner Teilnahme am Verfahren veranlasst worden ist; dies ist innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der List oder nach dem Wegfall der Zwangslage möglich.

Von Amts wegen muss die Wahlkindschaft aufgehoben werden, wenn ihre Aufrechterhaltung das Wohl des betreffenden minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Kindes „ernstlich gefährden“ (ebd.) würde.

Die Aufhebung muss auf Antrag des Wahlkindes erfolgen, wenn sie dem Kindeswohl dienen würde, nachdem die Ehe der Wahl Eltern, des leiblichen Elternteils mit dem Wahl Elternteil oder die eingetragene Partnerschaft zwischen leiblichem Elternteil und Wahl Elternteil nicht mehr aufrecht ist, oder wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter verstorben sind. Dem darf jedoch kein berechtigtes Anliegen eines betroffenen Wahl Elternteils widersprechen, selbst wenn er oder sie bereits verstorben ist.

Auch bei einem gemeinsamen Antrag von Wahlelternteil und Wahlkind muss das Gericht die Wahlkindenschaft aufheben.

Wenn zwei Elternteile gemeinsam adoptiert haben, ist die Aufhebung nur beiden gegenüber möglich, außer ihre Ehe ist aufgelöst oder für nichtig erklärt worden (vgl. § 201 ABGB).

#### **4.2.2.7 Wirkungen der Aufhebung**

Sobald die Aufhebung rechtskräftig wird, erlöschen die durch die Adoption begründeten Rechtsbeziehungen zwischen dem Wahlelternteil und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen Nachkommen andererseits. Die familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und ihren Verwandten zum einen und dem Wahlkind und seinen Nachkommen zum anderen, die durch die Annahme erloschen waren, leben wieder auf.

#### **4.2.2.8 Ausschluss weiterer Gründe für Widerruf oder Aufhebung**

Der Gesetzgeber schließt die Zulässigkeit anderer als die in §§ 200 und 201 genannten Gründe für einen Widerruf oder eine Aufhebung aus. Das bedeutet beispielsweise, dass enttäuschte Erwartungen oder eine Verschlechterung der Beziehung zwischen Wahlkind und Wahleltern keine Aufhebungsgründe darstellen, außer, das Kindeswohl ist gefährdet (vgl. §§ 200 f., 203 ABGB; Nademleinsky 2021aa: 174 f.).

### **4.2.3 Zentrale Begriffe**

Wie in Punkt 2.2.4 angemerkt, ist es nicht immer möglich, Begriffe eines Themenbereichs in einem Begriffssystem darzustellen. Dies ist auch hier der Fall, da die Beziehungen weder hierarchisch noch in einer anderen Form geordnet werden können, die hier die Erkenntnis vereinfachen würde. Es muss also mit Begriffsfeldern gearbeitet werden.

Dazu ließen sich die bereits verwendeten Abschnitte nutzen, durch die versucht wurde, den Adoptionsvorgang in einer zeitlichen und kausalen Abfolge in voneinander abgegrenzte Teile zu unterteilen. Beim Fokus auf die Begriffe wird jedoch schnell deutlich, dass sich hier vieles wiederholen würde; beispielsweise geht es bei den verschiedenen Schritten immer um dieselbe Personengruppe. Daher ist es hilfreicher, die Begriffe nach ihrer Art in Begriffsfelder zu gruppieren. So bezeichnen sie:

- beteiligte Personen und Institutionen
- weitere Rechtsinstitute/Tatbestände:
  - komplexe Rechtsinstitute (z. B. „Kindeswohl“, „Adoption“)
  - Vorgänge (z. B. „Eignungsprüfung“)
  - Dokumente (z. B. „Adoptionsvertrag“)

Die Einordnung folgte hier also in erster Linie nach den Eigenschaften der bezeichneten Konzepte. Eine detailliertere Einordnung der Begriffe als diese ist hier nicht möglich, da kaum hierarchische oder kausale Beziehungen zwischen den Begriffen vorliegen.

Die Begriffe wurden nach ihrer Relevanz für die zentralen Voraussetzungen und Vorgänge, die die Adoption betreffen, ausgewählt. In Bezug auf Österreich sind daher Konzepte wie beispielsweise die eingetragene Partnerschaft nicht mit eingeschlossen, obwohl sie im Gesetz erwähnt werden, da die eingetragene Partnerschaft im Zusammenhang mit dem Adoptionsgesetz als Unterkategorie der Wahl Eltern gesehen werden kann – damit ist der Begriff „Wahl Eltern“ relevanter. Unterkategorien der Handlungsfähigkeit wie die Mündigkeit oder die Entscheidungsfähigkeit wurden dagegen aufgenommen, da sie für den Ablauf der Adoption und die Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten zentral sind.

In diesem Abschnitt werden die Begriffe mit ihrer Vorzugsbenennung bezeichnet. Hier erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung, eine detailliertere terminologische Analyse erfolgt unter Punkt 4.4 im direkten Zusammenhang mit dem Begriffsvergleich.

#### **4.2.3.1 Personen und Institutionen**

Direkt beteiligte Privatpersonen sind im österreichischen Verfahren zunächst die Wahl Eltern und das Wahlkind. Da auch eine Person alleine adoptieren kann, kann auch von einem/einer Annehmenden sowie von Wahlmutter und Wahlvater gesprochen werden. Sie müssen die unter 4.2.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen und können Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten oder eben alleinstehend sein. In der ersten Phase werden sie als Adoptivwerber bezeichnet.

Das Kind, das angenommen wird, wird als Wahlkind bezeichnet. Dieses kann eine minderjährige oder auch eine volljährige Person sein, entscheidungsfähig oder nicht entscheidungsfähig. Sie unterliegt keinen besonderen Voraussetzungen, kann aber je nach Eigenschaften unterschiedliche Rechte wahrnehmen.

Die Bezeichnung leibliches Kind weist ebenso wie die leiblichen Eltern auf eine Beziehung hin. Mit „leibliche Eltern“ sind im Kontext der Adoptionsregelung die biologischen Eltern des Wahlkindes gemeint, deren Zustimmung zur Adoption Voraussetzung des Zustandekommens ist, außer sie sind unbekannt. Zugleich werden auch die leiblichen Kinder der Wahleltern im Gesetz erwähnt, die nicht unbedingt am Verfahren beteiligt, aber betroffen sind.

Ein leiblicher Elternteil kann infolge einer Adoption durch das Erlöschen der Rechtsbeziehungen zum Kind zum verdrängten Elternteil werden.

Eine wichtige Rolle für das Verfahren hat der Richter am Bezirksgericht inne, der die Adoption bewilligt.

#### **4.2.3.2 Komplexe Rechstinstitute**

Als Rechstinstitute werden abstrakte Oberbegriffe für einen Lebenssachverhalt bezeichnet, beispielsweise "Ehe" oder „Eigentum“ (vgl. Pommer 2006: 33). Rechstinstitute sind deutlich der Rechtssprache zuzuordnen in dem Sinne, dass sie in der Gemeinsprache seltener in Gebrauch sind und im Rechtskontext klar definiert sind. Hier werden unter die Kategorie „komplexe Rechstinstitute“ solche Rechstinstitute gefasst, die weniger durch ihre Prozesshaftigkeit, sondern mehr durch ihre Vorbedingungen und Rechtswirkungen charakterisiert sind, während die anderen Begriffe zu diesem Themenbereich sich ebenfalls als Rechstinstitute definieren lassen.

Die Annahme eines Kindes hat verschiedene Ausprägungen, zunächst wird je nach Alter des Kindes zwischen Minderjährigenadoption und Erwachsenenadoption unterschieden. Bezüglich der Möglichkeit des Kontakts zwischen leiblichen Eltern und Adoptivkind wird zwischen Inkognitoadoption, offener Adoption und halb offener Adoption unterschieden. Dagegen beziehen sich die folgenden Bezeichnungen auf Unterschiede in der bereits bestehenden Beziehung zwischen Wahleltern bzw. Wahlelternteil und Wahlkind: Bei einer Stiefkindadoption wird das leibliche Kind des Partners angenommen, bei der Sukzessivadoption sein oder ihr Adoptivkind, die Fremdkindadoption dagegen bezeichnet die Annahme eines Kindes, das noch nicht Teil der Familie ist.

Besonders relevant für die Adoption ist das Konzept der Abstammung, da eins ihrer Ziele ist, eine „künstliche“ rechtliche Abstammung zu begründen. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Herstellung oder, im Falle der Erwachsenenadoption, die Bestätigung einer Eltern-Kind-Beziehung, in der Rechtswissenschaft als „kindschaftsähnliche Beziehung“ bezeichnet. In Falle der Minderjährigenadoption müssen alle Maßnahmen außerdem dem Kindeswohl dienen, das Grundlage des gesamten Kindschaftsrechts ist.

Die Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Personen bzw. deren Grenzen leiten sich daraus ab, ob sie entscheidungsfähig und mündig oder volljährig sind.

Nach einer Adoption erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem leiblichen Elternteil/den leiblichen Eltern und den Wahlkind, insbesondere in Bezug auf die Obsorge, das Kontaktrecht (früher: Besuchsrecht) sowie das Informations- und Äußerungsrecht. Dagegen gibt es familienrechtliche Pflichten, die aufrecht bleiben, insbesondere bezüglich des Unterhalts. Auch die Eheverbote bleiben aufrecht.

Die Adoptionswirkungen betreffen außerdem das Erbrecht der Betroffenen: Sie begründet ein Erbrecht des Wahlkindes gegenüber seinen Wahl Eltern, während sein Erbrecht gegenüber den leiblichen Eltern bestehen bleibt.

#### **4.2.3.3 Vorgänge**

In Fällen, in denen die leiblichen Eltern bzw. die leibliche Mutter bekannt sind/ist, geschieht zuerst die Adoptionsfreigabe des Wahlkindes, also die Einwilligung in die Adoption.

Für potenzielle Wahl Eltern beginnt der Prozess mit der Adoptionsvermittlung, die durch die Kinder- und Jugendhilfe oder einen privaten Träger geschieht. Während des Verfahrens leistet der Kinder- und Jugendhilfeträger die Eignungsbeurteilung, um festzustellen, ob der/die AdoptivwerberIn die notwendigen Fähigkeiten zur Adoption eines Kindes mitbringt und ob die Familiensituation dies erlaubt.

Sowohl der Widerruf als auch die Aufhebung können das Adoptionsverhältnis in besonderen Fällen beenden.

#### **4.2.3.4 Dokumente**

Grundlage der Annahme eines Kindes ist der Annahmevertrag zwischen Wahl Eltern und Wahlkind, der dann im nächsten Schritt vom Gericht bewilligt wird.

Erst mit dem Bewilligungsbeschluss des Richters am Bezirksgericht wird der Adoptionsvertrag rechtswirksam, außerdem erlöschen durch den Bewilligungsbeschluss die Rechtsbeziehung zu den leiblichen Eltern bzw. einem Elternteil des Adoptivkindes.

## 4.3 Tunesien

Tunesien war von 1574 bis 1881 eine autonome Provinz des Osmanischen Reiches, wurde 1881 bis französisches Protektorat und erlangte 1956 die Unabhängigkeit (vgl. An-Na‘im 2002: 182). Es folgten lange Herrschaftszeiten zweier autoritärer Präsidenten: Habib Bourguiba von 1956 bis 1987 und nach ihm Zineddine Ben Ali, der 2011 gestürzt wurde. Arabisch ist die einzige Amtssprache, das Französische ist jedoch weiterhin eine Verwaltungssprache und ist auch auf den meisten, wenn nicht allen, Behördenwebsites als Option zu finden. Auch werden alle Gesetze in einer arabischen und einer französischen Fassung des *Journal Officiel de la République Tunisienne* (JORT – الرائد الرسمي للجمهورية التونسية)<sup>42</sup> veröffentlicht.

Tunesiens Rechtssystem wird als gemischt beschrieben, es basiert auf dem französischen Zivilrecht sowie auf dem islamischen Recht.<sup>43</sup> Der Einfluss des französischen Rechts in den arabischen Ländern geht sowohl auf die aktive Übernahme französischer Regelungen durch das osmanische Reich als auch auf die Kolonialzeit zurück (vgl. Zweigert/Kötz: 109-111).

Obwohl das kodifizierte Recht wichtig ist, zeigt sich gerade im Familienrecht auch eine große Relevanz des Fallrechts, wie sich im Abschnitt zur Adoption zeigen wird (vgl. An-Na‘im 2002: 182; Ben Achour 2019: 328; Dupret 2014: 67). Der Einfluss des islamischen Rechts beschränkt sich in Tunesien auf das Personenstands-, Familien- und Erbrecht. Diese Rechtsgebiete sind in Tunesien nicht Teil des Zivilrechts, sondern gelten als eigener Rechtsbereich (vgl. Monjid 2014: 11)<sup>44</sup>.

Das Personenstands-, Familien- und Erbrecht wird im arabischen Kontext nach dem Französischen als „Personalstatut“ (*statut personnel*, أحوال شخصية) bezeichnet, wie auch der Name des tunesischen Gesetzbuches zum Personalstatut (PStG)<sup>45</sup> zeigt: *mağallat al-aḥwāl aš-šahsīya* (مجلة الأحوال الشخصية), in der Literatur auch kurz als „Majalla“ oder „Medjelle“ bezeichnet, in der französischen Fassung als *Code de Statut Personnel*. Das tunesische PStG wurde 1956

---

<sup>42</sup> S. [www.iort.gov.tn/](http://www.iort.gov.tn/).

<sup>43</sup> Rohe (2009: 6) beschreibt das islamische Recht als „Materie in steter Entwicklung“ und fügt hinzu: „Sein System erschließt sich weniger über inhaltliche Einzelregelungen als über seine Rechtsquellen- und Rechtsfindungslehre [...]“. Es gebe eine große Diversität, jedoch auch gemeinsame Grundprinzipien (vgl. ebd.: 6-8). Heute finden sich in den meisten Ländern der Region Regelungen aus dem islamischen Recht in erster Linie im Familien-, Personen- und Erbrecht sowie im Zivilrecht (vgl. ebd.: 183 f.; Ebert 2020: 28-33), vgl.

<sup>44</sup> Vgl. auch die Regelungsbereiche des PStG.

<sup>45</sup> Die deutsche Übersetzung wurde hier von Ebert (2020: 59) übernommen, während Nelle es als „Personenstandsgesetz“ (Nelle 2004: 254) bezeichnet, was seinen Inhalt jedoch nicht umfasst. In Bezug auf die arabisch-islamischen Länder meint „Personalstatut“ etwas anderes als im „westlich-bürgerlichen Verständnis“ (Ebert 1996: 12), da es beispielsweise auch die Schenkung mit einschließt (vgl. Ebert 1996: 11-17) – im PStG ist die Schenkung in Art 200-213 geregelt.

verabschiedet und hat einen Sonderstatus in der Region, da es als besonders progressiv gilt. Aufmerksamkeit bekam es besonders für seine Regelung der ausschließlich gerichtlichen Scheidung, für die Abschaffung der Polygamie und die Einführung der Adoption durch ein Zusatzgesetz 1958 (vgl. Ebert 2020: 59, Nelle 2004: 254).

Wie in Kapitel 4.2 zu Österreich wird auch hier zunächst das geltende tunesische Familienrecht kurz vorgestellt und dann die tunesischen Regelungen zur Adoption ausführlich beschrieben, wozu auch das Analysekörpus zu diesem Teil aufgeführt wird. Im letzten Schritt erfolgt die terminologische Analyse.

#### **4.3.1 Zum geltenden tunesischen Familienrecht**

Regelungen, die das Familienrecht betreffen, sind im PStG von 1956 und seinen Anhängen zu finden. Ben Achour (2019: 328) nennt außerdem das Fallrecht als wichtige Quelle für das Familienrecht; die Rolle der tunesischen Gerichte sei in Bereichen, in denen die Gesetze Lücken aufweisen, besonders groß.

In ihrem Kommentar zum PStG nennen Mahmūd/Dūlā (2015: 7-18) drei Grundprinzipien: der gegenseitige Beistand in der Ehe, die Bemühen um frühzeitige Konfliktlösung in der Familie sowie um Gleichberechtigung in Bezug auf die ehelichen Rechte und Pflichten.

In einer Weiterentwicklung bezüglich der Kinderrechte wurde 1995 das Gesetzbuch über den Schutz des Kindes verabschiedet (G92/1995, *مجلة حماية الطفل*). Wie bereits das PStG stellt auch das Gesetz von 1995 das Kindeswohl ins Zentrum und schafft mit den Kinderschutzbeauftragten (*مندوبو حماية الطفولة*),<sup>46</sup> die dem Ministerium für Familie, Frauen, Kinder und Senioren (*وزارة الأسرة والمرأة والطفولة وكبار السن*) unterstehen, eine neue Struktur (vgl. G92/1995).

Bezüglich des Kindschaftsrechts sind die Abstammung vom Vater und die Ehe als Grundlage der Anerkennung einer legitimen Abstammung besonders relevant. Einem unehelichen Kind die legitime Abstammung zusprechen zu lassen, ist ein schwieriger Prozess mit unsicherem Ergebnis. Dies war lange höchstens durch das Anerkennen der Vaterschaft oder – mit geringerer Erfolgsaussicht – durch Zeugenaussagen möglich. DNA-Tests wurden 1998 mit dem Gesetz Nr. 75 vom 28.10.1998 über die Zuschreibung eines Vatersnamens für aufgegebene Kinder oder Kinder unbekannter Abstammung<sup>47</sup> zu einer dritten Möglichkeit, die Abstammung vä-

---

<sup>46</sup> Die wörtliche Übersetzung wäre also „Kindheitsschutzbeauftragter“, im Deutschen ist die Bezeichnung „Kinderschutz“ jedoch üblicher, vgl. dwds.de.

<sup>47</sup> قانون عدد 75 لسنة 1998 مؤرخ في 28 أكتوبر 1998 يتعلق بإسناد اللقب العائلي للأطفال المهملين أو مجهولي النسب



terlicherseits festzustellen und rechtlich anzuerkennen. Allerdings sind viele Gerichte der Absicht des Gesetzes nicht gefolgt und haben stattdessen nur die Namensgebung, nicht aber die Anerkennung der Abstammung ermöglicht, so auch das Kassationsgericht (vgl. Ben Achour 2019: 331-336).

Während in manchen anderen Ländern der Region in Personalstatussachen religiöse Gerichte für die jeweilige Religionsgemeinschaft zuständig sind, ist Tunesiens Gerichtssystem seit 1957 vereinheitlicht und das Personalstatusrecht wird auf alle Religionsgemeinschaften angewandt. So werden Zivilsachen an den Distriktgerichten, den Gerichten erster Instanz, an den Berufungsgerichten sowie am Kassationsgericht verhandelt (vgl. An-Na'im 2002: 182; Ben Achour 2019: 329). Laut Art 32 PStG wählt der Gerichtsvorsteher einen Familienrichter aus. Jedoch kann auch der Richter des Distriktgerichtes Familiensachen bearbeiten. Das Adoptionsverfahren führt Letzterer durch (vgl. Mahmūd/Dūla 2015: 13 f. sowie Punkt 4.3.2.4 zum Ablauf der Adoption).

Für den Schutz des Kindeswohls sind in erster Linie die bereits erwähnten Kindesschutzbeauftragten zuständig. Dem Familienministerium angegliedert ist die Beobachtungsstelle für Kinderrechte (مرصد حقوق الطفل), die für Forschung und Lehre im Bereich Kinderrechte und unterstützende politische Maßnahmen zuständig ist.<sup>48</sup> Eine weitere relevante Institution im Bereich Kindschaftssachen ist das *Institut National de Protection de l'Enfance* (INPE, المعهد الوطني لرعاية الطفولة), das seit 1971 besteht und unter Aufsicht des Sozialministeriums (وزارة الشؤون الاجتماعية)<sup>49</sup> steht (vgl. INPE 2010: 3); das INPE spielt auch im Adoptionsverfahren eine zentrale Rolle. Sie arbeitet auch mit anderen, lokalen Institutionen des Sozialministeriums zusammen, die SozialarbeiterInnen stellen (vgl. INPE 2012b: 1 f.). Zudem gibt es private Organisationen, die sich für Kinderrechte einsetzen oder auch Kindern in Heimen ein Zuhause bieten;<sup>50</sup> die Adoptionsvermittlung wird jedoch offenbar nur durch staatliche Stellen durchgeführt.

---

– Die Übersetzung des Gesetzstitels orientiert sich am französischen Titel, „Loi [...] relative à l'attribution d'un nom patronymique aux enfants abandonnés ou de filiation inconnue“ sowie an der Übersetzung bei Nelle (2004: 268). Dieser übersetzt لقب (auch: Nachname) mit „Vatersname[n]“, was hier offenbar auch gemeint ist. Die hier als „aufgegebene Kinder“ bezeichneten أطفال مهملين nennt er „Findelkinder“, wozu im tunesischen Recht auch das Wort لقطاء verwendet wird (vgl. Art 77 f. PStG).

<sup>48</sup> S. die Homepage, <https://observatoire-enfance.tn/AR/About/missions>.

<sup>49</sup> Dieses Ministerium wird in manchen Quellen noch als „Ministerium für Soziales, Solidarität und Tunesier im Ausland“ (وزارة الشؤون الاجتماعية والتضامن والتونسيين في الخارج) bezeichnet, dieses wurde jedoch aufgeteilt in ein Sozialministerium sowie ein Ministerium für Äußeres, Migration und Tunesier im Ausland, vgl. Tunesische Republik (2017).

<sup>50</sup> Vgl. Ayadi 2020; CSDHLF 2020: 208.

#### 4.3.2 Die Adoption im tunesischen Familienrecht

Die Adoption ist in Tunesien in erster Linie durch das dem PStG hinzugefügte<sup>51</sup> Gesetz 27 von 1958 über Amtsvormundschaft, die *kafāla* und die Adoption (G27/1958) geregelt. Das gesamte Gesetz hat 17 Artikel, die letzten zehn betreffen die Adoption. Außerdem enthält es eine Bezugnahme auf Art 14-17 des PStG, in denen es um Ehehindernisse geht. Diese Gesetze zählen damit zum Analysekorpus.

Wie bereits erwähnt, ist auch das Fallrecht für eine umfassende Beschreibung der Adoption in Tunesien essentiell, beispielsweise für die Beantwortung der Frage, ob und wie das Adoptionsverhältnis wieder aufgelöst werden kann (vgl. Punkt 4.3.2.7 zum Widerruf). Besonders wichtig ist hierzu die Entscheidung des Kassationsgerichts in Zivilsachen Nr. 29577 von 1993 (KassZ/29577), die daher in das Korpus mit aufgenommen wird.

Aus dem Verwaltungsbereich kommt ein Informationsblatt des INPE dazu, in dem die einzelnen Schritte hin zur Adoption genauer beschrieben werden; dieses bezieht sich laut einer Anmerkung darauf nur auf die Adoption eines Kindes, das im Institut abgegeben worden ist, daher werden die Informationen mit der Beschreibung bei Ben Achour abgeglichen (vgl. Ben Achour 2019: 339-341; INPE 2012b). Das INPE bietet auch weitere Informationen auf seiner Website (vgl. INPE 2021a).

Lediglich zum besseren Verständnis einzelner Begriffe sowie für die Arbeit mit Art 14-17 PStG wird auf den Kommentar zum PStG von Maḥmūd/Dūla (2015)<sup>52</sup> zurückgegriffen. Ebenso nur als ergänzende Quellen werden das Gesetz von 1967 zur Unterbringung von Kindern in Familien (G47/1967), das Gesetzbuch über den Schutz des Kindes (G92/1995) von 1995 und das Gesetz über die Zuschreibung eines Vatersnamens für aufgegebene Kinder oder Kinder unbekannter Abstammung (G75/1998) behandelt. Einige Begriffe im Gesetz zur Adoption stammen aus dem Zivilrecht, weshalb auch auf das Gesetz über Verpflichtungen und Verträge (GVV/1906) Bezug genommen wird.

Eine weitere gute Quelle für Hintergrundinformationen ist die Masterarbeit von ‘Ā’ida al-Yirmānī Ġirbāl, die auf der Webseite des Familienministeriums zur Verfügung gestellt wird; die Verfasserin arbeitet jetzt für das Hochkommissariat für Menschenrechte und Grundrechte

---

<sup>51</sup> Dem PStG sind weitere Gesetze als Anhänge (ملحق) hinzugefügt worden. In dieser Arbeit wird mit der Fassung von 2019 gearbeitet, die aktuell auf der Website des Justizministeriums verfügbar ist.

<sup>52</sup> Der Kommentar bezieht sich nur auf den Hauptteil des PStG, die angehängten Gesetze werden dagegen nur zitiert.

(Comité Supérieur des Droits de l’Homme et des Libertés Fondamentales)<sup>53</sup> (s. al-Yirmānī Ġirbāl 2006).

Monjid (2013: 234) bezeichnet die Legalisierung der Adoption im tunesischen Recht als „lapidar“, da wichtige Aspekte nicht durch den Text geregelt werden und somit durch Richterentscheidungen gefüllt werden müssen. Dies sogar auf der Ebene des Kassationsgerichts zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt (vgl. Ben Achour 2019: 343 f.).

In der Entscheidung KassZ/29577 (3) wird explizit auf das französische Recht und andere europäische Regelungen zur Adoption Bezug genommen. Da Tunesien das einzige Land in der Region mit einer entsprechenden Regelung ist, orientiert sich die Rechtsprechung in diesem Bereich also offenbar an Frankreich bzw. Europa. Es ist anzunehmen, dass es sich hier um ein *legal transplant* handelt, also die Einfügung einer Regelung aus einem fremden System in das eigene Rechtssystem (vgl. Kischel 2019: 59 f.).

Für die tunesische Regelung der Adoption können folgende Gliederungspunkte festgemacht werden:

- Voraussetzungen für Annehmende
- Voraussetzung für das Adoptivkind
- Voraussetzungen der Bewilligung
- Ablauf des Vorgangs
- Wirkungen
- Entziehung der tatsächlichen Personensorge
- Widerruf (nur durch Fallrecht geregelt)

Da es sich beim folgenden Abschnitt um eine Beschreibung der tunesischen Regelung in deutscher Sprache handelt und damit bereits um eine Übersetzung, werden einige arabische Termini in Klammern angegeben; nicht alle davon werden jedoch ins Glossar aufgenommen.

#### 4.3.2.1 Voraussetzungen für Annehmende

Die Adoption (التبني) ist nur für eine<sup>54</sup> männliche oder weibliche Person möglich, die volljährig ist (رشيد), verheiratet, mit allen bürgerlichen Rechten ausgestattet (متمتع بحقوقه المدنية), mit guter

---

<sup>53</sup> Vgl. CSDHLF (o. D.).

Es gibt noch weitere nützliche Quellen zum Thema, die leider nicht für diese Arbeit verfügbar gemacht werden konnten: Die unveröffentlichte Doktorarbeit „التبني (Die Adoption)“ von Mufīda Barhūmī-Nāġī von 2008 sowie Muḥammad aṭ-Ṭāhir Māġūls Studie „مسألة التبني في أحكام التشريع الإسلامي والقانون الوضعي التونسي“ von 2022.

Moral (ذو أخلاق حميدة)<sup>55</sup> sowie geistig und körperlich gesund. Die Person muss auch in der Lage dazu sein, sich um das Adoptivkind (المتبني) ab zu kümmern. Dafür wird während des Verfahrens die Eignung sowohl des Adoptivbewerbers als auch des Ehepartners geprüft, dies bezieht sich sowohl auf materielle als auch auf psychische Faktoren (vg. Art 9 G27/1958; Ben Achour 2019: 340; INPE 2012b: 1)<sup>56</sup>. Ein relevanter Punkt ist laut der Beschreibung einer anonymen INPE-Mitarbeiterin bei Ayadi (2020), dass deutlich wird, dass beide Partner die Adoption als Lebensprojekt („*projet de vie*“) sehen und dass nicht nur ein Partner sie sich wirklich wünscht, sondern beide.

Für Frauen, die adoptieren wollen, gilt ein Höchstalter von 45 Jahren, für den Mann von 50. Voraussetzung ist auch, dass der Ehepartner der Person der Adoption zustimmt (مصادقة زوج المتبني) (vgl. Ayadi 2020; Art 11 G27/1958).

Nicht im Gesetz geregelt, aber in der Praxis der Gerichte offenbar üblich ist es, für ausländische und nicht muslimische Adoptionsbewerber kein Adoptionsurteil auszusprechen oder auszustellen. Dies hängt zusammen mit dem Prinzip, dass Annehmender und Adoptivkind dieselbe Religionszugehörigkeit haben sollen (vgl. al-Faršī 2021: 136; Monjid 2014: 237).

Der Richter (قاضي، حاكم) kann den/die AntragsstellerIn (طالب التبني) von der Voraussetzung der bestehenden Ehe befreien und auch die Adoption einer verwitweten oder geschiedenen Person erlauben, wenn dies im Sinne des Kindeswohls (مصلحة الطفل) ist.<sup>57</sup> Er muss dazu alle anhören, deren Aussage ihm nützlich dazu erscheinen, das Kindeswohl zu sichern (vgl. Art 9 G27/1958). Laut Ben Achour (2019: 340) zielt die Bedingung, dass der/die Annehmende verheiratet ist oder gewesen ist, darauf ab, die Adoptivfamilie der durch die Ehe legitimierten Familie „anzunähern“. Allerdings hat es 2018 in Tunis auch ein Urteil gegeben, durch das die Adoption eines Mädchens durch eine alleinstehende Frau für zulässig erklärt wurde (vgl. al-Ġaʿīdī 2019).<sup>58</sup>

Der Altersunterschied zwischen der annehmenden Person und dem Adoptivkind muss mindestens 15 Jahre betragen, außer, es wird das Kind des Ehepartners adoptiert

---

<sup>54</sup> Auf dem Informationsblatt von INPE wird für den Falle einer Adoption durch Eheleute teils von zwei Antragstellern gesprochen. Grund ist wahrscheinlich, dass bei bestehender Ehe in jedem Fall beide Ehepartner involviert sind, da die Zustimmung des Ehepartners sowie die Einreichung seiner/ihrer Dokumente eine Voraussetzung für die Bewilligung ist. Außerdem wird die Eignung beider Partner geprüft (vgl. INPE 2012b: 1).

<sup>55</sup> „Moral“ im Sinne von Sittlichkeit oder gutem Charakter.

<sup>56</sup> S. Punkt 4.3.2.4 zum Verfahrensablauf.

<sup>57</sup> Dies geschieht laut Ben Achour (2019: 340) selten, da bereits vor der Adoption eine Beziehung zwischen dem/der Annehmenden und dem Adoptivkind bestanden haben muss; dies könne beispielsweise der Fall sein, wenn das Kind von einem Ehepaar aufgenommen werde und ein Ehepartner versterbe.

<sup>58</sup> Al-Ġaʿīdī (2019) erklärt zum Hintergrund, dass der Richter das Kindeswohl als Wert sieht, der über dem Recht steht, und zugleich von einem neuen Verständnis von Familie ausgeht.

(...) إلا في الصورة التي يكون فيها المتبني ابن زوج المتبني." (Art 10 G27/1958).<sup>59</sup> Dies soll laut Ben Achour (2019: 340) ebenfalls dazu beitragen, dass das Verhältnis zwischen Annehmendem und Kind dem Verhältnis zwischen leiblichen Kindern und ihren Eltern ähnelt.

#### 4.3.2.2 Voraussetzung für das Adoptivkind

Das Adoptivkind muss minderjährig (قاصر) sein, bis zur vollständigen Anwendung dieser Regelung gab es jedoch noch eine Übergangsfrist bis Ende Dezember 1959, bis zu der Volljährige, die nachweislich Pflegekind (كفيل) des Adoptionsbewerbers (طالب التبني) waren und die ihr Einverständnis äußerten, noch adoptiert werden konnten (vgl. Art 12 G27/1958).

Auch ausländische Kinder können von TunesierInnen adoptiert werden (vgl. Art 10 G27/1958).

#### 4.3.2.3 Voraussetzungen für das Adoptionsurteil (الحكم بالتبني)

Bevor der Richter sein Urteil spricht, muss er sichergehen, dass die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind und dass alle Anwesenden zustimmen (vgl. Art 13 G27/1958). In jedem Fall muss der/die Annehmende mit Ehepartner/in anwesend sein, falls erforderlich auch die Mutter des Adoptivkindes oder ein/e VertreterIn der Behörde, die die Amtsvormundschaft (ولاية عومية) für das Kind übernommen hat (vgl. Art 13 G27/1958).

#### 4.3.2.4 Ablauf des Vorgangs

Ben Achour (2019: 341) beschreibt den Vorgang als zweiphasig: Zuerst gibt es eine Phase der Vorbereitung, dann erfolgt das Zustandekommen der Adoption bei Gericht. In der ersten Phase müssen Interessierte einen Antrag (مطلب، طلب) ans Sozialministerium stellen. Daraufhin prüft eine staatliche Stelle,<sup>60</sup> inwieweit die betreffenden Personen dem Kind ein gutes Umfeld bieten können, in Bezug auf materielle und soziale Faktoren sowie ihre psychische Bereitschaft (تقييم الوضعية الاجتماعية والمادية لطالبي الخدمة وتقييم استعدادهما النفسي) INPE 2012b: 1). Zum Antrag gehören bereits die Bestätigung eines Arztes über die körperliche Gesundheit der Antragssteller und Einkommensnachweise, außerdem müssen jeweils ein Bericht eines Sozialarbeiters (عون اجتماعي) und eines Psychologen (أخصائي في علم النفس) beigelegt werden. Das INPE prüft die eingereichten Dokumente (vgl. ebd.).

<sup>59</sup> Im Text wird nicht verdeutlicht, ob damit das leibliche Kind gemeint ist und insofern nicht ausgeschlossen, dass es sich auch um ein Adoptivkind handeln kann.

<sup>60</sup> Dies kann das INPE sein, aber auch die lokale Behörde für Soziales, Solidarität und Tunesier im Ausland (vgl. INPE 2012b: 1).

Bei positivem Ergebnis kann die Familie das Kind aufnehmen. Dann wird zunächst beobachtet, wie es dem Kind in der Familie geht, indem monatlich oder in geringeren Abständen höchstens drei Besuche durch einen Sozialarbeiter<sup>61</sup> durchgeführt werden. Sobald er dies befürwortet, kann der Termin bei Gericht stattfinden (vgl. Ben Achour 2019: 341.; INPE 2012b: 2).

In dieser zweiten Phase wird die Adoption abgeschlossen durch ein Urteil (حكم) des Richters (حاكم) am Distriktgericht (محكمة الناحية). Das Adoptionsurteil (الحكم بالتبني، حكم التبني) ist endgültig (نهائي) (vgl. Art 13 G27/1958).

Eine Nachricht über das Urteil muss innerhalb von 30 Tagen an den zuständigen Personenstandsbeamten<sup>62</sup> überstellt werden und wird in die Geburtsurkunde des Adoptivkindes eingetragen (vgl. Art 13 G27/1958).

#### 4.3.2.5 Wirkungen

Das Adoptivkind bekommt den Nachnamen des/der Annehmenden und darf seinen Namen ändern. Dies wird auf Antrag des Annehmenden im Adoptionsurteil festgehalten (vgl. Art 14 G27/1958).

Das Adoptivkind hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein legitimes Kind (ابن شرعي). Der/die Annehmende hat gegenüber dem Wahlkind dieselben Rechte und Pflichten, die das Gesetz den legitimen Eltern (أبوان شرعيان) zuschreibt (vgl. Art 15 G27/1958). In der Definition des INPE werden explizit der Anspruch des Kindes auf Unterhalt und sein Erbrecht genannt (vgl. INPE 2012a).

Laut Monjid (2014: 235) macht der Gesetzgeber nicht deutlich, ob die Rechtsbeziehungen des Kindes zu den leiblichen Eltern – falls sie bekannt sind – aufrecht bleiben oder erlöschen, es sei aber davon auszugehen, dass die tunesische Adoption der Volladoption französischen Recht (*adoption plénière*) sehr nahe komme, also eine Trennung des Kindes von der leiblichen Familie und die Eingliederung in die Adoptivfamilie bedeute.

In dem Falle, dass die Verwandten des Adoptivkindes bekannt sind, bleiben die Eheverbote (موانع الزواج) bestehen, die in Art 14-17 PStG geregelt sind (vgl. Art 15 G27/1958).

<sup>61</sup> Auch dies ist Aufgabe des INPE oder einer lokalen Behörde für Soziales, Solidarität und Tunesier im Ausland (vgl. INPE 2012b: 2).

<sup>62</sup> Hier wird die Bezeichnung „ضابط الحالة المدنية“ verwendet, die in Art 2 G3/1957 (Gesetz über die Regelung des Personenstands, تنظيم الحالة المدنية) den LeiterInnen der Governorate, Kreisverwaltungen und Bezirke bzw. Kommunen zugeschrieben wird („رؤساء البلديات والولاية والمعتمدين الأولين والمعتمدين والعمد“).

#### 4.3.2.6 Entziehung der tatsächlichen Personensorge

Auf Antrag des Staatsanwaltes (وكيل الجمهورية) kann das Gericht erster Instanz (المحكمة الابتدائية) dem Annehmenden die tatsächliche Personensorge entziehen (نزع الحضانة) und sie auf eine andere Person übertragen. Diese Entscheidung soll dem Kindeswohl dienen; sie kann getroffen werden, wenn sich herausstellt, dass der/die Annehmende seine Pflichten gegenüber dem Adoptivkind auf schwerwiegende Weise verletzt hat (أخلّ بواجباته إخلالاً فادحاً) (vgl. Art 16 G27/1958). Dies ist die einzige mögliche Konsequenz für den Fall, dass die Annehmenden ihren Pflichten nicht nachkommen, die im Gesetz genannt wird. Dies ist von manchen JuristInnen als Hinweis darauf interpretiert worden, dass keine andere Maßnahme möglich ist, dass es also in Bezug auf die Adoption keinen Widerruf geben kann (vgl. KassZ/29577: 2).

#### 4.3.2.7 Widerruf

Der Widerruf der Adoption (الرجوع في التبني) wird im Gesetz nicht erwähnt, weshalb die Richter diese Lücke füllen mussten. Dazu hat es in erster Instanz gegensätzliche Entscheidungen gegeben: Manche Richter waren aufgrund von Art 13 Abs 3, laut dem das Adoptionsurteil endgültig ist, der Meinung, dass ein Widerruf nicht möglich ist. Andere argumentierten, dass die Eigenschaft „endgültig“ sich nur auf das Urteil im Kontext des Prozesses bezieht, sodass es nur mit besonderen Mitteln angefochten werden kann, dies die Anfechtung selbst aber nicht ausschließt. Dieser Argumentation stimmte das Kassationsgericht in zwei Entscheidungen 1991 und 1993 zu – der Widerruf sei möglich, wenn eine Partei dies anfordere.

Diese Entscheidungen basierten erstens darauf, dass die Adoption ein Vertrag sei, der in Analogie zu anderen so definierten Vorgängen auf gleiche Weise abgeschlossen und widerrufen werden könne, also als Absichtserklärung, die ein Richter bestätige. Zweitens könne die Auflösung das Kindeswohl sichern, das schließlich die Grundlage der Adoptionsbeziehung sei. Im Text wird auch die Möglichkeit erwähnt, dass das Adoptivkind ab Erreichen der Unterscheidungsfähigkeit (سنّ التمييز) oder der Volljährigkeit (سنّ الرشد) seine Adoption ablehnt, seine ursprüngliche Abstammung bewahren oder seine Staatsbürgerschaft ändern möchte. Dies gehöre zu den Rechten des Adoptivkindes, sowohl bezüglich der persönlichen Freiheiten als auch des gesetzlich zugesicherten Rechts auf die Zurückführung seiner Abstammung auf seine leiblichen Eltern ("حقه المشروع في الانتساب لأبويه الحقيقيين", KassZ/29577: 3). Das Kassationsgericht bezieht sich dabei auch auf andere Gesetze, die die Menschen- und Kinderrechte betreffen (vgl. ebd.; Ben Achour 2019: 343f.).

### 4.3.3 Zentrale Begriffe

Es hat sich bereits gezeigt, dass der Ablauf der Adoption in Tunesien insgesamt dem Ablauf in Österreich ähnelt. Daher ist es möglich, parallel zu Punkt 4.2.3 zu Österreich vorzugehen und dieselben Kategorien zur Sortierung der Begriffe in Begriffsfelder zu nutzen. Dies wird auch dem Vergleich unter Punkt 4.4 dienen.

Im Arabischen gehen die meisten Wörter auf eine Wurzel, d. h. eine Grundstruktur aus drei<sup>63</sup> Konsonanten zurück, aus der heraus Wortbildungsprozesse stattfinden. Diese haben spezifische Strukturen, aus denen teils auf die Bedeutung eines Wortes geschlossen werden kann. Ein Beispiel aus dieser Arbeit ist die Wurzel ḥ - k - m, aus der sich das Verb *ḥakama* (entscheiden, richten; herrschen) bildet, so wie das Partizip Aktiv *ḥākim* (Richter; Herrscher). Da durch diese Struktur auch Nichtsprachkundige die Zusammenhänge zwischen einzelnen Wörtern erkennen können, wird in den folgenden Absätzen sowie in der terminologischen Analyse unter Punkt 4.4 mit Umschrift gearbeitet.

#### 4.3.3.1 Personen und Institution

Auch hier sind in erster Linie die Adoptiveltern und das Wahlkind am Verfahren beteiligt. Ein Antragssteller und damit potenzieller Wählernteil wird als *ṭālib at-tabannī* (طالب التبني) bezeichnet, die Adoption wird jedoch stets von einer Einzelperson beantragt und nicht beispielsweise von einem Ehepaar. Der/die EhepartnerIn muss der Adoption allerdings zustimmen.

Nach der Vorbereitungsphase wird der Adoptivelternteil als solcher bezeichnet, wörtlich als „der Adoptierende“ (*al-mutabannī*, المتبني), also das PArt Akt. des Verbs für „adoptieren“. Das Kind dagegen ist der/die Adoptierte, mit dem PArt Pass. *al-mutabannā* (المتبني). Es muss minderjährig sein und der Altersunterschied zum Adoptivelternteil muss mindestens 15 Jahre betragen.

Die mit einem Kind biologisch verwandten Eltern werden als „tatsächliche“ oder „wirkliche Eltern“ (*abawān ḥaqīqīyān*, أبوان حقيقيان) bezeichnet, dasselbe Adjektiv wird für das Konzept der leiblichen Kinder verwendet (*ʿabnā ḥaqīqīyūn*, أبناء حقيقيون), ebenso auch die Bezeichnung *ibn*<sup>64</sup> *ṣulb* (ابن صلب), eine Bezeichnung für den leiblichen Sohn bzw. das leibliche Kind. Dane-

<sup>63</sup> Viele Wörter haben auch eine Wurzel aus vier Konsonanten, vgl. Schulz 2004: 10; ebenso gibt es Wörter aus zwei, beispielsweise *b-n*, woraus dem sich *ibn* ableitet, vgl. Fußnote 64.

<sup>64</sup> Das Wort *ibn*, Pl. *ʿabnā*, bedeutet zwar in erster Linie „Sohn“, aber auch „Nachkomme“ und kann damit auch als „Kind“ übersetzt werden, da es hier offenbar als geschlechtsneutrale Bezeichnung gemeint ist. Der Plural wird generell nicht nur in der Bedeutung „Söhne“, sondern auch „Kinder“ genutzt.



ben gibt es auch die Bezeichnung „legitimes Kind“ (ابن شرعي) und „legitime Eltern“ (أبوان شرعيان), die sich auf die eheliche Geburt beziehen (vgl. Art 15 G27/1958).

Das Adoptionsurteil spricht ein Richter (قاضي, حاكم) am Distriktgericht (محكمة الناحية).

#### 4.3.3.2 Komplexe Rechtsinstitute

Auch für Tunesien ist zuerst die Adoption zu nennen; die arabische Bezeichnung, التبني (at-tabannī) hängt mit dem Wort *ibn* zusammen und bedeutet „als Kind annehmen“, aber auch generell „annehmen, sich zu eigen machen“, beispielsweise bezüglich einer Idee. Im Gesetz wird nicht weiter zwischen unterschiedlichen Arten der Adoption unterschieden, es wird lediglich die Stiefkindadoption als möglicher Fall beschrieben.<sup>65</sup>

Für die Abstammung kommt in den Korpustexten in erster Linie die Bezeichnung *nasab* (نسب) vor, seltener *bunūwa* (بنوة). Aus dem Verwendungskontext ergibt sich, dass *nasab* sowohl für die eheliche väterliche Abstammung (die „legitime Abstammung“) als auch für die rechtliche Abstammung von beiden Elternteilen stehen kann, es handelt sich also um einen Fall von Polysemie innerhalb der Rechtssprache.

Ein zentraler Faktor für das Zustandekommen der Adoption, aber auch die Entziehung der tatsächlichen Personensorge und den Widerruf ist das Kindeswohl (*maṣlaḥat aṭ-ṭifl*, مصلحة الطفل). Ziel bzw. Wirkung der Adoption ist, dass das Kind wie ein leibliches Kind des Annehmenden wird ("يصبح [...] الطفل ابنا شرعيا (كابن صلب) للعائلة...", INPE 2012a).

Was die Handlungsfähigkeit der Beteiligten angeht, so muss der Annehmende „mit allen bürgerlichen Rechten ausgestattet“ (”متمتعاً بحقوقه المدنية“), Art 9 G27/1958) sein, womit offenbar die Handlungsfähigkeit (أهلية الأداء) gemeint ist. Der Annehmende muss auch volljährig (رشيد) sein, während das Adoptivkind zwingend minderjährig (قاصر) sein muss.

Zwischen der annehmenden Person und dem Kind entstehen dieselben Rechte und Pflichten wie in zwischen Eltern und legitimen Kindern. Dazu werden in den Texten die tatsächliche Personensorge (*al-ḥaḍāna*, الحضانة) des Annehmenden für das Adoptivkind, das Recht des Kindes auf Unterhalt (*an-naḥaqa*, النفقة) und sein Erbrecht (*al-ḥaqq fī-l-mīrāt*, الحق في الميراث) erwähnt. Sollten die leiblichen Verwandten des Kindes bekannt sein, so bleiben die Ehehindernisse (*mawānī ‘ az-zawāğ*, موانع الزواج) aufrecht.

<sup>65</sup> Vgl. Art 10 G27/1958; im Vergleich wird darauf näher eingegangen.

#### 4.3.3.3 Vorgänge

Die leiblichen Eltern ermöglichen mit ihrer Zustimmung die Freigabe des Kindes zur Adoption (at-taḥallī ‘an aṭ-ṭifl, التخلي عن الطفل).

Adoptionsbewerber müssen in Tunesien zunächst einen Antrag stellen, ggf. gemeinsam mit der Ehepartnerin. Das INPE nimmt dann eine „Einschätzung der sozialen und finanziellen Lage sowie der psychischen Bereitschaft des Adoptionsbewerbers“ vor („taqyīm al-waḍ ‘īya al-iğtimā ‘īya wa-l-māddīya wa-l-isti dād an-naḥsī bi-n-nisba ilā ṭālibaīy at-tabannī“, "تقييم الوضعية الاجتماعية والمادية والاستعداد النفسي بالنسبة إلى طالبي التبني", INPE 2012b: 1).

Die Entziehung der tatsächlichen Personensorge des Adoptivelternteils (نزع الحضانة) kann vorgenommen werden, wenn dieser seine Pflichten grob verletzt.

Ob ein Widerruf der Adoption (الرجوع فيه) möglich ist, war selbst nach dem einflussreichen Urteil des Kassationsgericht von 1993 zugunsten dieser Möglichkeit weiterhin umstritten (vgl. Ben Achour 2019: 344).

#### 4.3.3.4 Dokumente

Der Vertrag über die Adoption (عقد التبني) ist ein freiwilliger Vertrag zwischen den leiblichen Eltern und den Wahl Eltern (vgl. KassZ/29577: 2).

Das Adoptionsurteil (حكم بالتبني، حكم بالتبني) des Richters am Distriktgericht beruht auf dem Vertrag über die Adoption ist endgültig.

### 4.4 Terminologische Analyse und Vergleich

Allgemein ist deutlich geworden, dass es zwischen Österreich und Tunesien zwar im Familienrecht allgemein große Unterschiede gibt, beispielsweise was die Anerkennung und Regelung außerehelicher Beziehungen angeht. Die Adoption wird trotzdem in beiden Ländern ähnlich geregelt. Ein möglicher Grund dafür ist, dass sich Tunesien hier offenbar am europäischen Recht orientiert. So konnten die Beschreibungen der Regelungen auch größtenteils in die gleichen Kategorien unterteilt werden, nur dass in Tunesien die Erwachsenenadoption nicht mehr erlaubt ist und daher die Eigenschaft „minderjährig“ eine Voraussetzung für das Adoptivkind ist. Zudem ist die Möglichkeit des Widerrufs in Tunesien nicht durch das Gesetz geregelt, sondern nur durch die Rechtsprechung mehr oder weniger etabliert worden. Im Unterschied zu Österreich wird stattdessen im PStG die Entziehung der tatsächlichen Personensorge im Falle einer schwerwie-

genden Verletzung der Pflichten durch den/die Annehmende/n erwähnt. In Österreich ist neben dem Widerruf auch die Aufhebung der Adoption möglich.

Für die terminologische Analyse und den Vergleich wird hier parallel zum Aufbau der Punkte 4.2.2 und 4.3.2 vorgegangen. Hier wird nur auf solche Synonyme hingewiesen, die durch ihren Wortstamm eine neue Bedeutung einbringen; ansonsten wird jeweils nur die Vorzugsbenennung erwähnt, also die aus der relevanteren Quelle. Diese steht auch im Glossar an erster Stelle. Im Arabischen werden Nomen eher in ihrer bestimmten Form als unbestimmt notiert, weshalb sie auch hier teilweise bestimmt sind, auch wenn die deutsche Benennung unbestimmt ist (vgl. Farghal/al-Zou'bi 2004).

#### 4.4.1 Personen und Institutionen

Was die beteiligten Privatpersonen angeht, ähneln sich die im jeweiligen Gesetz zur Adoption erwähnten Begriffe; die Unterschiede liegen in den Details. Die Adoptivwerberin im österreichischen Recht und (der) *ṭālib at-tabannī* (طالب التبني) im tunesischen Recht stimmen darin überein, dass sie eine Adoption anstreben – nur die Voraussetzungen dafür, wer dies tun kann, sind unterschiedlich. Daher liegt hier Beinahe-Äquivalenz vor.

Da die Adoption in Tunesien durch eine Einzelperson geschieht, liegt gegenüber dem österreichischen Begriff der Wahl Eltern hier eine Begriffslücke vor. Im Urteil des Kassationsgerichts ist die Rede vom „Annehmenden und seiner Ehefrau“ („المتبني وزوجته“, *al-mutabannī wa-zawġatihī*, KZE/29577: 2), was nicht zum österreichischen System passen würde, da Verheiratete hier gemeinsam annehmen müssen. Der österreichische Begriff lässt sich daher besser als „Adoptiveltern“ (*abawān mutabannīyān*, أبوان متبنيان) ins Arabische übertragen.

Im tunesischen Recht gibt es die Bezeichnung „legitime Eltern“ („... للأبوين الشرعيين“, Art 15 G27/1958) und „legitimes Kind“ (ابن شرعي, vgl. ebd.); Letztere ließe sich auch als „eheliches Kind“ übersetzen. Die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern ist im österreichischen Recht 2013 abgeschafft worden. Das Konzept ist jedoch bekannt, wie auch das Wort „legitim“ für die Ehelichkeit (vgl. Deixler-Hübner 2016: 63), das eine genauere Übersetzung des arabischen Wortes شرعي (*šar'ī*) ist.

Im tunesischen Recht fehlt dagegen eine Bezeichnung für den verdrängten Elternteil, also die Person/en, deren Rechtsbeziehungen zum Adoptivkind durch die Adoption erlöschen. Dies betrifft einige Rechte und Pflichten, während sie beispielsweise im Erbrecht lediglich zurückgestellt werden (vgl. § 199 Abs 2 ABGB). In der tunesischen Regelung wird darauf nicht eingegangen,

weshalb es hier eine Begriffslücke gibt. Es ist möglich, dies nah an der österreichischen Benennung zu übersetzen als „ersetzer Vater“ oder „ersetzte Mutter“, also *al-'ab al-mustabdala/al-'umm al-mustabdala* (الأب المستبدل/الأم المستبدلة).

| Österreich                              | Tunesien                                                       |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Adoptivwerber                           | طالب التبني                                                    |
| Wahlelternteil                          | المتبني                                                        |
| Wahleltern<br>→ Wahlmutter, Wahlvater   | [الأبوان المتبنيان]<br>الأم المتبنية، الأب المتبني             |
| Wahlkind (volljährig oder minderjährig) | المتبنى (ينبغي أن يكون قاصرا)<br>[المتبنى، قاصرا كان أم رشيدا] |
| leibliche Eltern                        | الأبوان الحقيقيان                                              |
| leibliches Kind                         | طفل حقيقي، ابن صلب                                             |
| [legitime Eltern]                       | الأبوان الشرعيان                                               |
| [legitimes Kind]                        | ابن شرعي                                                       |
| verdrängter Elternteil                  | [الوالد المستبدل، الوالدة المستبدلة]                           |

Tabelle 1: Beteiligte im Adoptionsverfahren; Wörter in eckigen Klammern sind Übersetzungsvorschläge.

Auch die beteiligten Institutionen sind vergleichbar, wenn sie auch systemspezifisch sind und damit keinesfalls als äquivalente Begriffe verstanden werden können. In Tunesien gibt es als nächsthöhere Instanz über dem Distriktgericht<sup>66</sup> (محكمة الناحية) die Gerichte erster Instanz, dann die Berufungsgerichte und als letzte Instanz das Kassationsgericht. Auch in Österreich gibt es in Zivilverfahren die vier Stufen Bezirksgericht, Landesgericht, Oberlandesgericht und Oberster Gerichtshof. Über Adoptionen wird also in beiden Ländern an den Gerichten der erstmöglichen Instanz entschieden. Für das Bezirksgericht wäre im tunesischen Kontext eine Benennung wie محكمة الحي (*maḥkamat al-ḥayy*, wörtlich „Gericht des Bezirks“) möglich, parallel zum tunesischen Gericht محكمة الناحية (*maḥkamat an-nāḥiya*, Distriktgericht).<sup>67</sup>

<sup>66</sup> Eine andere Übersetzungsmöglichkeit wäre „Kantonalgericht“ gewesen, besonders da die offizielle französische Bezeichnung „justices cantonales“ lautet. Dies wäre jedoch für deutschsprachige LeserInnen recht nah am schweizerischen „Kantonsgericht“ und wurde daher verworfen.

<sup>67</sup> Gerichte erster Instanz werden in arabischen Texten oft als محكمة ابتدائية bezeichnet, das wäre in Tunesien jedoch missverständlich, da diese Bezeichnung im eigenen Rechtssystem existiert.

#### 4.4.2 Komplexe Rechtsinstitute

In der Themeneingrenzung ist bereits deutlich geworden, dass die Begriffe „Adoption“ und *at-tabannī* (التبني) eine Beinahe-Äquivalenz aufweisen, da sich die Ziele des Vorgangs sowie die Verfahren im Allgemeinen ähneln. Die genaue Ausgestaltung sowie der gesellschaftliche Kontext sind dagegen systemspezifisch.

In Österreich wird zwischen verschiedenen Formen der Adoption unterschieden: erstens nach Alter des Adoptivkindes, zweitens je nach der Art des möglichen Kontakts zwischen den leiblichen Eltern und dem Adoptivkind und drittens je nach der Beziehung zwischen Annehmendem/Annehmenden und Adoptivkind:

| <i>Nach Alter d. Wahlk.:</i> | <i>Nach Kontakt zu leiblichen Eltern:</i> | <i>Nach Beziehung Annehmender/Kind:</i> |
|------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Minderjährigenadoption       | Inkognitoadoption (kein Kontakt)          | Stiefkindadoption                       |
| Erwachsenenadoption          | Halb offene Adoption (nur über Behörde)   | Sukzessivadoption                       |
|                              | Offene Adoption (direkter Kontakt)        | Fremdkindadoption                       |

Tabelle 2: Adoptionsformen in Österreich

Die Minderjährigenadoption ist in Tunesien der Standard, die Erwachsenenadoption dagegen nicht mehr zulässig. Damit liegt hier ein Fall von Disjunktion vor, da das Wort *tabannin* implizit nur die Minderjährigenadoption als einzig mögliche Art der Adoption bezeichnet, während ihr in Österreich die Erwachsenenadoption gegenübersteht. Dies muss also bei der Übersetzung ins Arabische spezifiziert werden. Hilfreich ist, dass die Erwachsenenadoption in Tunesien früher existiert hat und Art 12 G27/1958 darauf Bezug nimmt; in Anlehnung daran kann also zwischen der „Adoption eines Minderjährigen“ (تبني ابن قاصر) und „Adoption eines Volljährigen“ (تبني ابن رشيد) unterschieden werden.

In den vorliegenden tunesischen Quellen zu Tunesien wird ansonsten nur die Stiefkindadoption erwähnt, nämlich in Art 10 G27/1958. Sie wird hier umschrieben als der Fall, in dem „das Adoptivkind das Kind des Ehepartners ist“ (في الصورة التي يكون فيها المتبنى ابن زوج المتبني). Daraus abgeleitet kann die Stiefkindadoption übersetzt werden als „Adoption des Kindes des Ehepartners“ (*tabannī ibn az-zawğ*, تبني ابن الزوج). Allerdings ist die Stiefkindadoption in Österreich auch eingetragenen Partnern sowie Lebensgemeinschaften erlaubt, weshalb der Begriff einen größeren Begriffsumfang hat. Obwohl hier also

nur Teiläquivalenz vorliegt, kann der Übersetzungsvorschlag genutzt werden, da dies im Arabischen keine fester Terminus ist, sondern nur eine aus dem Gesetzestext abgeleitete Benennung.

Ähnlich lässt sich bei der Sukzessivadoption und der Fremdkindadoption vorgehen. Erstere ist in Tunesien wahrscheinlich nicht möglich, da nur eine Einzelperson adoptieren kann und sich daraus ergibt, dass ein Kind nicht von zwei Personen angenommen werden kann, wenn auch zeitlich versetzt. Die Fremdkindadoption dagegen scheint die Regel zu sein, wird aber nicht als abgegrenztes Konzept genannt, es kann daher von einer Begriffs- oder Benennungslücke ausgegangen werden. Eine mögliche Umschreibung für die Sukzessivadoption ist „der Beitritt in die Adoption“, (*al-’ilḥāq fī-t-tabannī*, الإلحاق في التبني), oder bei Spezifizierung „Adoption des Adoptivkindes des Ehepartners“ bzw. des Lebenspartners (*tabannī ibn az-zawğ al-mutabannā qabl az-zawāğ*, تبني ابن الزوج المتبنى قبل الزواج / *tabannī al-ibn al-mutabannā sābiqan min qibal šarīk al-ḥayāt*, تبني الابن المتبنى سابقاً من قبل شريك الحياة). Für die Fremdkindadoption ist die Umschreibung „Adoption eines nicht verwandten Kindes“ (*tabannī aṭ-ṭifl ġayr al-qarīb*, تبني الطفل غير القريب) ein möglicher Vorschlag.

Im Allgemeinen wird bei Betrachtung der tunesischen Regelung deutlich, dass eine umfassende Integration des Adoptivkindes in die Adoptivfamilie vorgesehen ist. Auf das Weiterbestehen bzw. Erlöschen von Rechtsbeziehungen oder auch den weiteren Kontakt zu den leiblichen Eltern geht der Gesetzgeber kaum ein; in der Regelung ist nur festgelegt, dass die Eheverbote zwischen Adoptivkind und der leiblichen Familie aufrecht bleiben (vgl. Monjid 2013: 235 f.). Daher liegen hier Begriffslücken vor. Auch in diesen Fällen sind für das Arabische Umschreibungen möglich, parallel zu den Komposita im Deutschen, die bereits auf die Bedeutung schließen lassen.

Die Inkognitoadoption lässt sich umschreiben als „Adoption mit abgebrochenem Kontakt“, ggf. mit dem Zusatz „zu den leiblichen Eltern“: *at-tabannī maqtū’ aṭ-ṭawāṣul* (*ma’ al-’abawayn al-ḥaqīqīyayn*) (التبني مقطوع التواصل مع الأبوين الحقيقيين).

Bei der halb offenen Adoption findet der Kontakt zu den leiblichen Eltern nur über eine Behörde und an neutralen Orten statt. Eine mögliche Umschreibung wäre „Adoption mit beschränktem Kontakt“, *at-tabannī maḥdūd aṭ-ṭawāṣul* (التبني محدود التواصل). Dementsprechend lässt sich die offene Adoption, die den direkten Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und dem Wahlkind bzw. der Adoptivfamilie erlaubt, als „Adoption mit offenem Kontakt“, *at-tabannī*

*maftūh at-tawāsul* (التبني مفتوح التواصل) bezeichnen. In allen drei Fällen kann ggf. ein Erklärungssatz angefügt werden, um die Details der jeweiligen Adoptionsart herauszustellen.<sup>68</sup>

Das Wort Abstammung bezieht sich in der Allgemeinsprache entweder auf die Blutsverwandtschaft (biologische/natürliche Abstammung) oder auf die soziale Abstammung bzw. Herkunft (vgl. Koziol et al. 2014: 572). Im Adoptionsgesetz ist die rechtliche Abstammung gemeint, da durch die Adoption „die gleichen Rechte, wie sie durch Abstammung begründet werden“ (§ 197 Abs. 1 ABGB) entstehen. Gegenüber der Mutter wird sie in Österreich durch die Geburt begründet, gegenüber dem Vater kann sie Abstammung durch eheliche Geburt, Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft entstehen (vgl. §§ 143 f. ABGB). Die rechtliche Abstammung wirkt sich auf Bereiche wie Obsorge, Unterhalt und Erbrecht aus.

Auch in der tunesischen Regelung zur Adoption wird sich auf die rechtliche Abstammung bezogen, die Benennung dafür ist meist نسب (*nasab*), der Gesetzgeber gebraucht synonym auch das Wort بُنُوَة (*bunūwa*). Allerdings sind die Benennungen polysem und werden in den behandelten Gesetzen meist für die eheliche bzw. legitime Abstammung väterlicherseits verwendet. Ein Beispiel dafür ist die Benennung مجهول النسب (*mağhūl an-nasab*) in Art 1 G27/1998, wörtlich „unbekannter Abstammung“: „Eine Mutter, die für ihr minderjähriges Kind sorgt, das *unbekannter Abstammung* ist, muss diesem einen Vornamen und ihren Nachnamen geben ...“ („على الأم الحاضنة لابنها القاصر ومجهول النسب أن تسند إليه اسما ولقبها العائلي ...“).

Hier wird deutlich, dass die die fehlende rechtlich festgelegte väterliche Abstammung gemeint sein muss. Bis zur Verabschiedung von G75/1995 konnte diese rechtliche Festlegung der väterlichen Abstammung nur nach einer ehelichen Geburt<sup>69</sup> entstehen, die natürliche Abstammung spielte also keine Rolle: Selbst wenn der biologische Vater bekannt war, konnte er die Vaterschaft nicht offiziell anerkennen, wenn die Voraussetzung der Ehelichkeit fehlte. Laut Ben Achour hatte dieses Gesetz zum Ziel, über den Umweg des Vatersnamens zugleich eine Vaterschaftsfeststellung zu ermöglichen, durch die unehelichen Kindern die „legitime“ Abstammung zuerkannt werden kann, die Rechte zwischen Vater und Kind begründet. Jedoch hänge es von der Interpretation des jeweiligen Gerichts ab, ob diese Absicht auch umgesetzt werde (vgl. Ben Achour 2019: 332-336; Rohe 2009: 229 f.).

Da hier im Österreichischen eine Begriffslücke vorliegt und dies auch deutlich gemacht werden sollte, ist eine Umschreibung mit „legitime Abstammung“ möglich. Alternativ könnte

<sup>68</sup> S. Glossareinträge.

<sup>69</sup> Die Bedingungen dafür sind genau festgelegt, vgl. Ben Achour 2019: 329-331.

auch eine Lexementlehnung vorgenommen werden, also das arabische Wort selbst in Umschrift in den Text eingefügt werden.

An anderer Stelle wird das Wort *nasab* (نسب) dagegen im Sinne der (auch in diesem Falle unbekannten) Abstammung jeweils von Vater und Mutter gebraucht. In dieser Bedeutung ist es näher am Konzept der Abstammung im ABGB, das die väterliche und die mütterliche Abstammung umfasst: „... ein Kind mit unbekannter Abstammung durch Vaterschaft oder Mutterschaft ...“ („... ولد مجهول النسب بالأبوة لرجل أو بالأمومة لامرأة“), Art 70 PStG). Da diese Benennung nur an dieser Stelle im PStG vorkommt und daher offenbar nicht terminologisiert ist, wird hier die kürzere Phrase „Abstammung von Vater und Mutter“ (*nasab al-'ab wa-l-'umm*, نسب الأب والأم) als Übersetzung vorgeschlagen. In Fällen, in denen weiter spezifiziert werden muss, kann „und“ durch „oder“ ersetzt werden.

Obwohl im tunesischen Recht also eine Umschreibung genutzt wird, ist das Konzept offenbar vorhanden und es kann von Beinahe-Äquivalenz ausgegangen werden.

Laut dem ABGB ist ein Ziel der Adoption die Herstellung oder Festschreibung einer Eltern-Kind-Beziehung (vgl. § 194 Abs 1 ABGB), die in der Rechtswissenschaft als „kindschaftsähnliche Beziehung“ bezeichnet wird.<sup>70</sup> Gemeint ist „die Summe von zwischenmenschlichen Beziehungen und Bindungen, die während des Heranwachsens der Kinder entstehen“ (Deixler-Hübner 2020: 355), dies ist also getrennt von dem Rechteerwerb der Eltern-Kind-Beziehung durch die rechtliche Abstammung zu verstehen.

Es handelt sich um einen Begriff mit hochgradiger Offenheit, der je nach Einzelfall interpretiert wird. Laut Deixler-Hübner ist dies in der Regel „keine erhebliche Rechtsfrage“ (ebd.); als Ziel der Adoption ist der Begriff hier trotzdem relevant. Es ist anzunehmen, dass er besonders in Gerichtsentscheidungen vorkommen könnte.

Da für diese Arbeit kein rechtswissenschaftlicher Kommentar zur tunesischen Adoptionsregelung vorliegt, ist es schwierig, festzustellen, inwiefern das Konzept hier vorhanden ist. Ein tunesischer Richter nennt das „familiäre Umfeld“ („محيط عائلي“, al-Ġa'īdī 2014) für das Kind als Vorteil der Adoption im Vergleich mit der Pflegekindschaft/*kafāla*. Auch die Bestimmungen über das Alter könnten ein Hinweis darauf sein, dass eine Eltern-Kind-Beziehung hergestellt

---

<sup>70</sup> Es ist fraglich, ob die Formulierung im ABGB, „eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung“ (§ 194 Abs 1 ABGB) als terminologisierte Benennung aufzufassen ist. Daher wurde stattdessen „kindschaftsähnliche Beziehung“ ausgewählt, obwohl dies nicht durchgängig in der Rechtsliteratur verwendet wird. Die ausgewählte Benennung verdeutlicht auch besser, dass hier nicht das rechtliche Verhältnis gemeint ist, das schon im Begriff Abstammung enthalten ist.



werden soll.<sup>71</sup> Schließlich kann ein Richter laut Art 9 G27/1958 einen Adoptivwerber von der Voraussetzung befreien, dass er verheiratet ist oder gewesen ist, wenn dies dem Kindeswohl dient. Laut Ben Achour ist dies gegeben, wenn es bereits eine Bindung zwischen dem Kind und dem Adoptivwerber gibt („a bond must already have been established“, Ben Achour 2019: 340). Möglicherweise liegt hier also lediglich eine Benennungslücke vor. Für die Übersetzung kann entweder die „kindschaftsähnliche Beziehung“ als „Kindschaftsbeziehung“ (*‘alāqat bunūwa*, علاقة بنوة) aufgegriffen werden, oder aber die Eltern-Kind-Beziehung (*‘alāqat ‘ahl wa-ṭīfl*, علاقة أهل وطفل).

Das Kindeswohl ist in beiden Systemen die wesentliche Grundlage für Entscheidungen in Kindschaftssachen. Es gibt zwei Hinweise darauf, dass der Begriff des Kindeswohls international ist: Erstens beziehen sich RechtswissenschaftlerInnen in Bezug auf das Kindeswohl auch auf Texte aus anderen Ländern und damit Rechtssysteme; zweitens hat das Konzept sowohl in Österreich als auch in Tunesien bereits vor Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention in die nationale Gesetzgebung Einzug gehalten, so in Tunesien bereits ab den 1960er-Jahren (vgl. Schwimann 1973: 348; Ben Achour 2017: 259). Die gängige arabische Benennung ist مصلحة الطفل (*maṣlaḥat at-ṭīfl al-faḍlā*), was sich mit der französischen Bezeichnung „l’intérêt supérieur de l’enfant“ fassen lässt, in etwa „das Beste für das Interesse des Kindes“. In tunesischen Gesetzen<sup>72</sup> wird auch die kürzere Form مصلحة الطفل (*maṣlaḥat at-ṭīfl*) gebraucht.

Die Benennung ist in diesem Fall wohl so selbsterklärend und der Begriff zugleich so unbestimmt, dass eine kurze Definition dazu nicht leicht zu finden ist. Im ABGB werden zwölf Kriterien dargelegt, anhand derer sich einschätzen lassen soll, was für das Wohl des Kindes die richtige Wahl ist (vgl. § 138 ABGB). In der tunesischen Rechtsliteratur wird es beschrieben als „die Auswahl der besten Lösungen und der passendsten Situation für das Kind“ („اختيار أفضل الحلول وأصلح الوضعيات لتمتيع الطفل بها“)<sup>73</sup>. Wichtige Merkmale sind also in beiden Rechtssystemen: 1. das Ziel, das Wohl des Kindes zu sichern, und 2. die Funktion als wichtigstes Kriterium bei Entscheidungen über das Kind. Auch die Unbestimmtheit des Begriffs ist in beiden Systemen gegeben. Die genaue Ausgestaltung hängt dagegen von weiteren nationalen Regelungen ab, weshalb hier Beinahe-Äquivalenz vorliegt.

In den Gesetzen beider Länder wird auf verschiedene Grade der Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit beteiligter Personen referiert. So steht im tunesischen Gesetz zur Adoption, dass

<sup>71</sup> Wie bereits erwähnt, müssen Annehmende 15 Jahre älter als das Adoptivkind. Das Höchstalter beträgt für Frauen 45 Jahre, für Männer 50.

<sup>72</sup> So auch in G27/1958, weshalb die kürzere Form im Glossar als Vorzugsbenennung zuerst steht.

<sup>73</sup> Aš-Šūrābī 1999, zit. bei al-Yirmānī Ġirbāl 2006: 11 (ohne Angabe der Seitenzahl der Originalquelle).

AdoptivwerberInnen „mit allen bürgerlichen Rechten ausgestattet“ (متمتع حقوقه المدنية, Art 9 G27/1958) sein müssen. Die „bürgerlichen Rechte“ werden auch in § 157 PStG genannt: „... يصبح وجوبا رشيدا له كامل الأهلية لمباشرة حقوقه المدنية وتكون جميع تصرفاته نافذة.“ – so wird er unweigerlich volljährig und hat die volle Fähigkeit, seine bürgerlichen Rechte auszuüben, und all seine Handlungen sind rechtswirksam.“ – Daher ist davon auszugehen, dass hier die volle Handlungs- und Geschäftsfähigkeit gemeint ist.

Das Wort أهلية (*ahlīya*) steht im tunesischen Recht laut Maḥmūd/Dūlā (2015: 410) für die Rechtsfähigkeit<sup>74</sup> (*ahlīyat al-wuḡūb*, أهلية الوجوب) und die Handlungsfähigkeit (*ahlīyat al-'adā'*, أهلية الأداء). Alle natürlichen Personen haben die Rechtsfähigkeit, während Personen in Tunesien erst ab 13 eine begrenzte Handlungsfähigkeit haben und dann mit der Volljährigkeit die volle Handlungsfähigkeit erreichen. Nur in Ausnahmefällen und auf Grundlage des Gesetzes können einer Person diese Fähigkeiten abgesprochen werden (vgl. Art 3, 5 GVV/1906; Art 160-166 PStG). Es gibt hier also zwei Kriterien für die Zu- oder Aberkennung der *ahlīya*: das Alter und den geistigen Zustand. Relevant für die Adoption ist in erster Linie die Handlungsfähigkeit, da AdoptivwerberInnen selbstständig einen Vertrag abschließen wollen.

In Österreich wird die Handlungsfähigkeit in Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit aufgeteilt, und die in der Regelung zur Adoption erwähnte Entscheidungsfähigkeit ist Voraussetzung der Handlungsfähigkeit (vgl. Oesterreich.gv.at 2023b: Handlungsfähigkeit; Veith/Doschko 2022: 14). Auch hier sind Alter und mentaler Zustand die ausschlaggebenden Kriterien für Zuschreibung oder Aberkennung dieser Eigenschaften.

Begriffe, die in den beiden Adoptionsregelungen vorkommen und damit hier relevant sind, sind also die Handlungsfähigkeit, die Geschäftsfähigkeit sowie die Eigenschaften entscheidungsfähig, minderjährig und volljährig. Bezüglich der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit

Laut Definition meint die Handlungsfähigkeit in Österreich die Fähigkeit, „durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen“ (Oesterreich.gv.at 2023b/Handlungsfähigkeit), die Geschäftsfähigkeit bezieht sich auf die „Fähigkeit, seine Angelegenheiten durch Rechtsgeschäfte selbst regeln zu können“ (Veith/Doschko 2022: 14). In Tunesien ähneln sowohl die Definitionen des Oberbegriffs *ahlīya* (أهلية) als auch die der Handlungsfähigkeit (*ahlīyat al-'adā'*, أهلية الأداء) der österreichischen Handlungsfähigkeit, denn auch hier geht es um die Fähigkeit, andere und sich selbst zu etwas zu verpflichten bzw. seine Rechte auszuüben (vgl. Art 3 GVV/1906): „Die Handlungsfähigkeit erlaubt es einer Person, Rechtsgeschäfte zu tätigen und

<sup>74</sup> Zur Rechtsfähigkeit im österreichischen Recht vgl. Koziol et al. 2014: 54 f.

und seine Rechte wahrzunehmen in einer Weise, die sich auf sein Recht und seine Verantwortung auswirkt“<sup>75</sup> ( Maḥmūd/Dūlā 2015: 410).

Relevante Begriffe aus dem Themenbereich der Handlungsfähigkeit sind: minderjährig, volljährig, mündig und entscheidungsfähig.

Minderjährigkeit und Volljährigkeit hängen sowohl in Österreich als auch in Tunesien vom Alter ab, unter 18-Jährige sind minderjährig (قاصر، صغير), ab 18 ist man volljährig (راشد، رشيد). In Tunesien gibt es in bestimmten Fällen die Möglichkeit, die Volljährigkeit bereits vorher zugesprochen zu bekommen, in Österreich dagegen seit 2001 nicht mehr (vgl. Oesterreich.gv.at 2023b/Volljährigkeit; §§ 153, 158 PStG).

Auch die Mündigkeit ist in Österreich altersabhängig, mit 14 Jahren werden Minderjährige mündig und bekommen dadurch „in gewissen Fällen eine erweiterte Geschäftsfähigkeit“ (Kozioł et al. 2014: 60). Auch wird vermutet, dass sie entscheidungsfähig sind. In Tunesien existiert kein entsprechender Terminus, jedoch ändert sich für Minderjährige in ähnlichem Alter auch hier der Status: Mit 13 werden sie beschränkt handlungs- und geschäftsfähig sowie entscheidungsfähig (vgl. §156 PStG;). Es besteht also für das Arabische eine Begriffslücke, die sich mit der Umschreibung „entscheidungsfähiger Minderjähriger über 14 (*qāṣir mumayyiz ‘atamma al-’arba ‘at ‘ašara ‘āmma*, قاصر مميّز أتمّ الأربعة عشر عاماً), füllen lässt.

Die Entscheidungsfähigkeit hängt in Österreich sowohl mit dem Alter als auch mit dem geistigen Zustand einer Person zusammen. Sie wird hier spätestens ab der Volljährigkeit, in der Regelung zur Adoption auch bereits ab der Mündigkeit vermutet. In Tunesien ist festgelegt, dass Minderjährige ab 13 entscheidungsfähig (*mumayyiz*, Nomen: *tamyiz* – تميّز، تمييز) sind. Im ABGB ist eine genaue Definition zu finden: „Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann“ (§ 24 ABGB). Für Tunesien hat das Forschungszentrum CAWTAR den Begriff definiert als „Fähigkeit, zwischen gut und schlecht, nützlich und schädlich, rechtschaffen und verderbt“ zu unterscheiden“ (CAWTAR 2021), "التمييز قدرة على التفريق بين الخير الشر، بين النافع والمضر، بين الصالح والطالح...". Der entscheidungsfähige Minderjährige ist außerdem „dazu befähigt, sich teilweise zu verpflichten“ ("أهلا للالتزام بصفة جزئية"). Aus Art 156 PStG ergibt sich außerdem, dass die (Rechts-)Handlungen des Minderjährigen zuvor nichtig sind.

<sup>75</sup> "أما أهلية الأداء، فهي تخول الشخص من التصرف القانوني وممارسة حقوقه بصفة تنتج آثارها في حقه وذمته." 75

| Österreich                                                     | Tunesien                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0-18: minderjährig                                             | 0-18: minderjährig (قاصر، صغير)                                                          |
| 0-7: unmündig, nicht geschäftsfähig                            | 0-13: nicht unterscheidungsfähig (غير مميز)                                              |
| 7-14: beschränkt geschäftsfähig                                |                                                                                          |
| ab 14: mündig, entscheidungsfähig,<br>erweitert geschäftsfähig | ab 13 unterscheidungsfähig (مميز),<br>nicht geschäftsfähig (فاقد الأهلية، ناقص الأهلية)? |
| ab 18: volljährig                                              | ab 18: volljährig (رشيد)                                                                 |

Tabelle 3: Gegenüberstellung Alter/Grade der Handlungsfähigkeit

Das Personensorgerecht für ein minderjähriges Kind wird in Österreich als „Obsorge“ bezeichnet. Es umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung. Sind die Eltern nicht verheiratet, so müssen sie die gemeinsame Obsorge beantragen (vgl. § 158 ABGB, Österreich.gv.at 2023c: 1/O. beider Elternteile).

In Tunesien dagegen wird das Sorgerecht in zwei Bereiche geteilt: *ḥaḍāna* (حضانة) und *wilāya* (ولاية). Diese Begriffe stammen aus dem islamischen Recht, wo die *ḥaḍāna* für die „tatsächliche Personensorge“<sup>76</sup> (Ebert 2020: 128) steht, die *wilāya* dagegen für die Vormundschaft, „zum Beispiel in Fragen der Vermögenssorge“ (Rohe 2009: 97); generell ist die Mutter zuständig für die *ḥaḍāna*, der Vater für die *wilāya* (vgl. ebd.). Im tunesischen Recht sind beide Eltern mit der *ḥaḍāna* betraut, bei einer Trennung kann sie auf die Mutter oder auf den Vater übertragen werden. Die Regelungen dazu sind komplex und die Voraussetzungen unterscheiden sich je nach Geschlecht des Sorgeberechtigten (vgl. Art 54-67 PStG).<sup>77</sup>

Laut Art 67 PStG hat eine Mutter, wenn sie das Sorgerecht hat, zugleich auch einige Aspekte der *wilāya*, also der Vormundschaft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Richterin ihr auch die gesamte Vormundschaft übertragen. Die *wilāya* besteht bezüglich der Rechte und Pflichten des Minderjährigen (*al-wilāya an-naḥṣīya*, الولاية النفسية), beispielsweise sein Recht auf Bildung, und bezüglich des Vermögens (*al-wilāya ‘alā-l-māl*, الولاية على المال) – Das Wort ist im Arabischen polysem und bezeichnet auch die Vollmacht für Rechtsgeschäfte (vgl. Art 1104 GVV/1906).

Zwischen dem österreichischen und dem tunesischen System liegt hier also ein Fall begrifflicher Disjunktion vor. Im Allgemeinen umfasst der Begriff „Obsorge“ in seinem Inhalt genau die Merkmale, die sich im tunesischen System auf *wilāya* und *ḥaḍāna* aufteilen. Daher kann

<sup>76</sup> Die Person, die die tatsächliche Personensorge innehat, „soll den Jungen oder das Mädchen vor Schäden bewahren, [...] erziehen, betreuen und versorgen [...]“ (Ebert 2020: 128); Ebert bezieht sich hier auch auf Art 54 des tunesischen PStG.

<sup>77</sup> Die Personensorge kann auch auf einen Dritten gegeben werden (Art 67 PStG).. Auch die Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten sind im Gesetzbuch bestimmt.

er bei der Übersetzung ins Arabische auch durch diese beiden Wörter wiedergegeben werden. Im umgekehrten Fall kann *wilāya* als „Vormundschaft“ und *ḥaḍāna* als „tatsächliche Personensorge“ übersetzt werden. Die Einbettung der Begriffe ins System und besonders die detaillierteren Konnotationen der tunesischen Begriffe, was die Zuständigkeiten der Beteiligten sowie den Bezug der beiden Termini auf das islamische Recht angeht, werden dabei allerdings außer Acht gelassen. Sie können in Šarčevićs Sinne als *culture-bound terms* verstanden werden, daher können diese Details je nach Skopos einer Übersetzung auch in einer Anmerkung erläutert werden. Auch eine Lexementlehnung ist denkbar, besonders wenn ein Text sich an Rechtswissenschaftler richtet, die mit dem islamischen Recht vertraut sind.

Das Kontaktrecht bezieht sich auf das Recht jedes Elternteils, sich mit dem Kind zu treffen (vgl. Oesterreich.gv.at: 3/Kontaktrecht). Im tunesischen Recht existiert dieses Konzept als *al-ḥaqq fī ziyārat al-maḥḍūn* (الحق في زيارة المحضون) also das Recht darauf, das Kind zu besuchen.

Das Informations- und Äußerungsrecht ist das Recht des nicht obsorgeberechtigten Elternteils, über „alle wichtigen Angelegenheiten“ (Deixler-Hübner 2016: 86) des Kindes informiert zu werden, wie beispielsweise eine Namensänderung oder eine lebensbedrohliche Erkrankung (vgl. ebd.: 86 f.). Er darf sich außerdem dazu äußern (vgl. BMVRDJ 2018: 10 f.). Dem kommt die Regelung in Art 60 PStG am nächsten, in der festgelegt ist, dass es den Eltern bzw. weiteren Vormunden zusteht, sich mit um die Angelegenheiten des Kindes, seine Erziehung und Ausbildung zu kümmern (”النظر في شأن المحضون وتأديبه وإرساله إلى أماكن التعليم“). Es scheint jedoch keinen Begriff zu geben, der dem österreichischen in seinen wesentlichen Merkmalen entspricht. Dieser kann umschrieben werden als „Recht, Neuigkeiten vom Kind zu erfahren und sich dazu zu äußern“ (الحق في معرفة أخبار الطفل وفي إدلاء الرأي في شأنه).

Das gesetzliche Erbrecht bezieht sich hier auf das Recht des Adoptivkindes, von den Adoptiveltern bzw. auch seinen leiblichen Eltern zu erben. Die Benennung ist polysem und bezeichnet auch den Rechtsbereich des Erbrechts. Daher lässt sich die arabische Bezeichnung als Übersetzung verwenden, die in der Definition des INPE als „Recht auf Erbe“ (*al-ḥaqq fī-l-mīrāṭ*, الحق في الميراث, INPE 2012a) des Adoptivkindes erwähnt wird.

Bezüglich des Unterhalts entsteht in Österreich eine Verpflichtung zwischen Wahl Eltern und Wahlkind, jedoch bleibt auch eine gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen den leiblichen Eltern und dem Wahlkind aufrecht. In der tunesischen Regelung wird dagegen in erster Linie der Unterhaltsanspruch des Kindes erwähnt (*al-ḥaqq fī-n-naḥaqa*, الحق في النفقة, vgl. INPE 2012a). Inwiefern es eine Unterhaltspflicht zwischen Wahl Eltern und Adoptivkind sowie leiblichen Eltern und Adoptivkind gibt, ist nicht ersichtlich. Aus einem allgemeinen Vergleich der Unterhalts-

regelungen in beiden Systemen ergibt sich jedoch, dass sich Rechte und Pflichten hier im Allgemeinen gleich aufteilen: Jede Person ist grundsätzlich für den Unterhalt für den Partner, die Kinder sowie die eigenen Eltern mitverantwortlich (vgl. Oesterreich.gv.at 2022; Art 37-49 PStG). In Tunesien gibt es zwar geschlechtsspezifische Details, im Kontext des Rechtsbereichs Adoption können diese aber als nicht wesentliche Merkmale bewertet werden. Davon ausgehend sind die Begriffe Unterhalt und *nafaqa* (نفقة) beinahe-äquivalent.

Die Eheverbote (*mawānī* ' *az-zawāğ*, موانع الزواج) bezüglich der leiblichen Verwandten bleiben in beiden Ländern aufrecht, in Österreich besteht auch ein zeitweises Eheverbot zwischen Wahl Eltern und Wahlkind. Bereits aus der Benennung ist in beiden Sprachen ersichtlich, dass hier das wichtigste Begriffsmerkmal das Verbot der Eheschließung zwischen bestimmten Personen ist, daher sind die Begriffe beinahe-äquivalent.

#### 4.4.3 Vorgänge

Die Adoptionsfreigabe erfolgt in Österreich durch die Zustimmung bzw. Einwilligungserklärung, die entweder nur die leibliche Mutter oder, bei festgestellter Vaterschaft, beide leiblichen Elternteile geben müssen, damit eine Adoption stattfinden kann (vgl. Eichhorn 2021: 4). In Tunesien wird dieser Vorgang als „Aufgabe des Kindes“ (*at-taḥallī 'an aṭ-ṭifl*, التخلي عن الطفل)<sup>78</sup> bezeichnet. Laut al-Yirmānī Ġirbāl (2006: 84) hat es vor 1998 ausgereicht, dass die Mutter ein Papier unterschrieb, das als „Aufgabevertrag“ bezeichnet wird; seitdem müsse aber zunächst eine Vaterschaftsfeststellung erfolgen, und die Aufgabe des Kindes finde bei Gericht in Anwesenheit von Vater und Mutter statt.<sup>79</sup> Da das Wesentliche hier die Zustimmung entweder der Mutter oder beider leiblicher Elternteile zur Adoption ist, sind die Begriffe beinahe-äquivalent.

Eine Eignungsbeurteilung in der vorbereitenden Phase der Adoption findet sowohl in Österreich als auch in Tunesien statt; hier wird sie bezeichnet als „Einschätzung der sozialen und finanziellen Lage sowie der psychischen Bereitschaft des Adoptivwerbers“ (تقييم الوضعية الاجتماعية والمادية والاستعداد النفسي بالنسبة إلى طالبي التبني", INPE 2012b: 1). Die Kriterien sind ähnlich, es geht sowohl um materielle als auch um psychische Faktoren (vgl. Ayadi 2020; Rudolf 2020: 347). Da diese inhaltlichen Kriterien wesentliche Merkmale sind, die Unterschiede in den Verfahrensdetails aber als unwesentlich gewertet werden können, liegt hier Beinahe-Äquivalenz vor.

<sup>78</sup> Offenbar bezeichnet dieser Terminus in anderen arabischen Ländern die Straftat, ein Kind auszusetzen (vgl. Suche bei Birzeit University 2022). Ein gebräuchlicher Ausdruck ist dagegen الموافقة على تسليم الطفل للتبني.

<sup>79</sup> Zur Rolle des Vaters bei der Zustimmung vgl. auch Ayadi (2020).

Die Adoptionsvermittlung übernimmt in Österreich die Kinder- und Jugendhilfe, die auch an private Träger verweisen kann. Der Begriff bezeichnet die Zuordnung von AdoptivwerberInnen und Adoptivkindern. Dabei fließen die Erkenntnisse über die AdoptivwerberInnen mit ein, die aus der Eignungsbeurteilung gewonnen werden (vgl. BMFJ 2016: 33). Dieser Vorgang findet sehr wahrscheinlich auch in Tunesien statt,<sup>80</sup> es ließ sich jedoch keine Beschreibung oder Benennung dazu finden. Jedenfalls liegt, wenn nicht eine Begriffslücke, so doch eine Benennungslücke vor, die sich jedoch durch eine wörtliche Übersetzung des Vorgangs als „Vermittlung in der Regelung der Adoption“ (واسطة تدبير التبني, *waṣāṭat tadbīr at-tabannī*) füllen lässt.

Im tunesischen Recht ist es möglich, dem Wahlvater oder der Wahlmutter bei grober Verletzung seiner/ihrer Pflichten gegenüber dem Adoptivkind die tatsächliche Personensorge zu entziehen (*nazʿ al-ḥaḍāna*, نزع الحضانة). In Österreich existiert mit der Entziehung oder Einschränkung der Obsorge ein ähnliches Rechtsinstitut: Laut § 181 ABGB kann das Gericht den Eltern zur Sicherung des Kindeswohls die Obsorge gänzlich oder teilweise entziehen. Es liegt hier also durchaus Teiläquivalenz vor. Ein passender Übersetzungsvorschlag ist daher „Entziehung der tatsächlichen Personensorge“; das Wort „Entziehung“ weist auf § 181 ABGB hin, und zugleich ist die einheitliche Übersetzung von *ḥaḍāna* als „tatsächliche Personensorge“ gewährleistet.

Der Widerruf ist in Österreich möglich, wenn bestimmte Bedingungen zur Bewilligung nicht gegeben waren, beispielsweise die Entscheidungsfähigkeit des Annehmenden bei Abschluss des Annahmevertrags. Der Widerruf erfolgt bei Gericht und gilt rückwirkend so, als wäre die Adoption nie zustandegekommen. Laut Fallrecht ist auch in Tunesien der Widerruf (*ar-ruḡūʿ*, الرجوع) der Adoption zulässig.

Die Aufhebung der Adoption kann in Österreich erfolgen, wenn eine am Verfahren beteiligte Person nur aufgrund einer Täuschung oder einer Zwangslage an der Adoption mitgewirkt hat, oder aber wenn sie dem Kindeswohl dient. Im Unterschied zum Widerruf gilt die Aufhebung erst ab Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses, sodass die Adoption bis zu diesem Zeitpunkt Bestand hat. In der tunesischen Adoptionsregelung wird darauf nicht eingegangen. Um zu verdeutlichen, dass die Adoption nicht für nichtig erklärt, sondern beendet wird, kann als Übersetzung „Beendigung der Adoption“ (*ʾinhāʾ at-tabannī*, إنهاء التبني) gewählt werden.

---

<sup>80</sup> Da auch hier ein Akt über die AdoptivwerberInnen angelegt wird und es Gespräche mit Psychologen und Sozialarbeiterinnen gibt, ist davon auszugehen, dass versucht wird, eine passende Konstellation zwischen Adoptivwerber und Adoptivkind zu finden.

#### 4.4.4 Dokumente

Grundlage der Annahme eines Kindes ist der Adoptionsvertrag bzw. Annahmevertrag zwischen Wahleltern und Wahlkind, der einer festen Form folgen muss, damit das Gericht ihn bewilligt. Insbesondere darf der Vertrag nicht den gesetzlichen Adoptionswirkungen widersprechen. Er tritt erst in Kraft, wenn der gerichtliche Beschluss zur Bewilligung vorliegt (vgl. Schwimann 1973: 349 f.). Auch in den tunesischen Texten wird ein Vertrag über die Adoption (*'aqd at-tabannī*, عقد التبني) erwähnt, es ist jedoch nicht ersichtlich, ob dies ein schriftlicher Vertrag ist und wann er rechtswirksam wird. In der Entscheidung des Kassationsgericht wird jedoch darauf hingewiesen, dass er in einem Übereinkommen zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptivwerbern getroffen wird (vgl. KassZ/29577: 2). Daher sind der österreichische und der tunesische Begriff nur teiläquivalent, wenngleich die Benennungen wortwörtlich übereinstimmen. Im Deutschen kann der tunesische Begriff verfremdet als „Vertrag über die Adoption“ benannt werden, im Arabischen kann als „Vertrag zwischen Annehmendem und Wahlkind“ (*'aqd bayn al-munabannī wa-l-mutabannā*, عقد بين المتبني والمتبني) übersetzt werden.

Die Gerichtsentscheidung über die Adoption ist in Österreich der Bewilligungsbeschluss. Auch dieser hat einer bestimmten Form zu folgen. Er enthält in erster Linie die Personalien von Adoptivkind und Annehmenden, den Adoptivnamen des Wahlkindes, das Datum des Wirksamwerdens der Adoption sowie zwei rechtswirksame „Aussprüche“: erstens die Adoptionsbewilligung und zweitens das Erlöschen der Rechtsbeziehungen zu einem leiblichen Elternteil/den leiblichen Eltern des Adoptivkindes (vgl. § 89 AußStrG; Schwimann 1973: 351 f.). Die Bezeichnung „Beschluss“ deutet darauf hin, dass es im Gegensatz zum Urteil nur um eine Entscheidung in Verfahrensfragen geht und dass diese keine Begründung umfasst (vgl. Oesterreich.gv.at 2023b: Beschluss). In Tunesien spricht der Richter ein Adoptionsurteil (الحكم بالتبني), das laut Art 13 G27/1958 endgültig ist. Laut KassZ/29577 (2 f.) beruht dieses Urteil auf dem Vertrag über die Adoption; in der Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein Urteil in einem Streitfall handelt, sondern dass die Entscheidung als Urteil bezeichnet werde, weil dies die Formulierung in Art 13 G27/1958 sei, und daher sei auch ein Widerruf möglich. Die beiden Begriffe sind stark systembezogen, stimmen aber trotzdem offenbar in ihren wesentlichen Merkmalen überein: Es geht um eine richterliche Entscheidung, durch die der Adoptionsvertrag in Kraft tritt. Sie sind damit beinahe-äquivalent. Dennoch kann der tunesische Begriff im Deutschen als Adoptionsurteil, der österreichische im Arabischen als Adoptionsbeschluss (قرار التبني) wiedergegeben werden.



## **4.5 Zusammenfassung des Kapitels**

In diesem Kapitel wurde als Hinleitung auf den Terminologievergleich zunächst kurz auf ein grundlegendes Thema der Rechtsvergleichung eingegangen, nämlich Rechtssysteme und Rechtskontexte. In diesem Rahmen wurden die hier behandelten Rechtskontexte kurz vorgestellt.

Dann erfolgte die Themeneingrenzung zur Adoption. Wie sich herausgestellt hat, konnte diese nicht auf einem Sachproblem basieren, sondern setzte bereits eine spezifische Lösung dafür voraus. Daher ist die Grundfrage für die Eingrenzung des Themas die nach der Ausgestaltung des Adoptionsvorgangs in den beiden behandelten Rechtssystemen.

Im nächsten Unterkapitel ging es um die Adoption in Österreich. Dazu wurde zunächst auf den Hintergrund des Rechtssystems, auf Strukturen des Familienrechts und schließlich auf die Adoption im österreichischen Recht eingegangen. Für eine detaillierte Beschreibung wurden die relevanten Aspekte in acht thematischen Bereiche zusammengefasst. Erst dann folgte eine Vorstellung der zentralen Begriffe, die nach ihren Eigenschaften gruppiert wurden.

Ähnlich wurde daraufhin in Bezug auf die Adoption im tunesischen Recht vorgegangen. Aufgrund leichter Unterschiede gab es hier in der Beschreibung nur sieben thematische Bereiche, die jedoch größtenteils parallel zur österreichischen Regelung sind. Bei der Vorstellung der zentralen Begriffe konnte dagegen dieselbe Struktur genutzt werden wie zu Österreich.

Die terminologische Analyse und der Vergleich wurden gemeinsam vorgenommen, so dass die Begriffsmerkmale aus beiden Systemen direkt nebeneinandergestellt und besprochen werden konnten.

## **5. Fazit**

In dieser Arbeit sollte nach einer Einführung in das Thema Terminologiearbeit im Fachbereich Recht in erster Linie untersucht werden, wie die Adoption in Österreich und Tunesien jeweils geregelt ist und welche zentralen Begriffe sich identifizieren lassen. Im Ergebnis wurde eine etwas größere Anzahl an Benennungen aus dem österreichischen Recht identifiziert als aus dem tunesischen Recht. Dies könnte daran liegen, dass die Regelung zur Adoption im G27/1958 ungleich kürzer ist als die im ABGB. Insgesamt haben die weiteren verfügbaren Quellen aus dem Fallrecht, der Rechtswissenschaft und der Verwaltung dies jedoch relativ gut ausgeglichen, und

auch einige der österreichischen Begriffe stammten aus solchen Quellenarten und nicht aus dem ABGB selbst.

Eine Schwierigkeit bei der Bearbeitung des Themas Adoption ist, dass die Regelungen sich auf weitere Rechtsbereiche beziehen, insbesondere Aspekte aus dem Zivilrecht, wie die Handlungsfähigkeit, und aus dem Kindschaftrecht, wie die Obsorge. Dies erklärt die Vielzahl an Quellen, die für das Glossar genutzt worden sind, auch beispielsweise für brauchbare Kontextsätze.

Alles in allem sind sich die österreichische und die tunesische Regelung relativ ähnlich, sodass sich auch die zentralen Begriffe fast in derselben Struktur ordnen lassen. Unterschiede finden sich insbesondere bei der Frage, ob die Adoption widerrufen werden kann, was in Tunesien umstritten ist. Auch Begriffe wie die tatsächliche Personensorge/*ḥaḍāna*, die aus dem islamischen Recht stammen und daher bestimmte Konnotationen tragen, stellen eine Herausforderung dar. Zugleich haben einige österreichische Begriffe einen größeren Umfang als die beinahe-äquivalenten tunesischen Begriffe dazu, weil erstere sich nicht nur auf Eheleute beziehen, sondern auch auf eingetragene Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften, wie z. B. die Stiefkindadoption.

In der Themeneingrenzung hat sich herausgestellt, dass die Grundfrage bei Sandrini – nämlich die nach dem zu lösenden Sachproblem – für eine Themeneingrenzung der Adoption nicht ausreichend ist. Vielmehr gäbe es verschiedene Lösungen für das Sachproblem, von denen die Adoption lediglich nur eine mögliche darstellt. Sie lässt sich allerdings über ihr Ziel definieren, nämlich, künstlich eine rechtliche Eltern-Kind-Beziehung zum Wohl des Kindes zu schaffen. Es wurde also statt der Ausgangsfrage nun die Frage gestellt, wie dieses spezifische Ziel in den beiden Rechtssystemen jeweils erreicht wird.

*Anm. zu Zitaten: Hervorhebungen aus dem Originaltext wurden nicht übernommen, die Schreibweise jedoch schon.*

[01]

## Abstammung

Kontext: Zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits entstehen mit diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte, wie sie durch die Abstammung begründet werden.

Quelle: § 197 Abs 1 ABGB

Anm.: In §§ 143 f. ABGB wird zwischen der Abstammung von der Mutter und der Abstammung vom Vater und vom anderen Elternteil unterschieden.

## نسب الأب والأم

Anm.: Disjunktion – Übersetzungsvorschlag für die rechtliche Abstammung im Allgemeinen; wenn sie sich auf beide Elternteile bezieht, kann das **و** durch ein **،** ersetzt werden.

Erkl. AT: Aufgabe des Abstammungsrechts ist es zu klären, welche Personen in rechtlicher Hinsicht Vater und Mutter eines Kindes sind. Dies werden in den meisten Fällen die genetischen Eltern sein; die rechtliche Abstammung muss aber nicht mit der biologischen übereinstimmen.  
Quelle: Koziol et al. 2014: 572

Erkl. TN:

ولا تكفي العلاقة الدموية بين الوالد والمولود لإثبات نسب الابن لأبيه وإنما يشترط فيها الشرعية ليقوم النسب ويثبت.

Quelle: Mahmūd/Dūla 2015: 309

Cf.: legitime Abstammung, بِنُوَّةٌ, نسب

Äquivalenz: Disjunktion, da es in den tunesischen Texten keine Bezeichnung für die Abstammung von beiden Elternteilen gibt und hier umschrieben wird als „Abstammung von Vater und Mutter“.

[02]

## Adoptionsfreigabe

Kontext: Auch minderjährige Mütter haben das Recht, der Adoption ihres Kindes zuzustimmen und können nicht zur Adoptionsfreigabe gezwungen werden.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023a: 4/Ablauf

Anm.: Wird auch durch die Phrase „ein Kind zur Adoption freigeben“ ausgedrückt (vgl. Oesterreich.gv.at 2023a: 1/Allgemeines).

## التخلّي عن الطفل

Kontext:

لا تجبر الأم و لا الأب على التخلي عن الطفل.

Quelle: INPE 2010: 2

Erkl.: Zustimmung der leiblichen Eltern bzw. der Mutter zur Adoption ihres Kindes (eE).

Quelle: vgl. Eichhorn 2021: 4

Erkl. TN:

موافقة الأبوين الحقيقيين أو الأم الحقيقية على تبني طفلهم (eE).

Ouelle: vgl. INPE 2010: 2; al-Yirmānī Ġirbāl 2006: 84

Cf.: leibliche Eltern, أبوان حقيقيان

### Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz

.....  
[03]

### **Adoptionsvermittlung**

Kontext: Die Adoptionsvermittlung und Eignungsbeurteilung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten.  
Quelle: § 31 Abs 2 B-KJHG

-----  
Def. AT: Der Kinder und Jugendhilfeträger hat somit die Verpflichtung, für jedes Kind die bestmöglichen künftigen Adoptiveltern zu suchen (Matching).

Quelle: BMFJ 2016: 33

Cf.: Eignungsbeurteilung, تقييم الوضعية الاجتماعية والمادية والاستعداد النفسي

Äquivalenz: Begriffslücke TN

Vorschlag: وساطة تدبير التبني

.....  
[04]

### **Adoptivwerber**

Kontext: Bei der Eignungsbeurteilung ist zu prüfen, ob die Adoptivwerber und -werberinnen eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Adoptivkinder gewährleisten können.

Quelle: § 34 Abs 2 B-KJHG

### **Adoptivbewerber**

Kontext: Auch Adoptivbewerberinnen/Adoptivbewerber können entscheiden, in welcher Form sie ein Kind adoptieren möchten.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023a: 2/Arten

## **طالب التبني**

Kontext:

ويمكن للحاكم إعفاء طالب التبني الذي فقد زوجه بالموت أو بالطلاق من شرط التزوج إذا اقتضت مصلحة الطفل ذلك.

Quelle: Art 9 Abs 2 PStG

-----  
Erkl.: Person, die die Adoption anstrebt (eE).

Quelle: vgl. Kontextsätze

Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz

.....  
[05]

### **Annahme an Kindesstatt**

Kontext: Die Annahme an Kindesstatt kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung auf Antrag eines Vertragsteiles zustande.

Quelle: § 192 Abs 1 ABGB

Anm: Wird auch als Verb verwendet („ein Kind an Kindesstatt annehmen“, s. ebd.), weiters wird der Vorgang, wenn der Kontext klar ist, bisweilen nur als „Annahme“ bezeichnet.

### **Adoption**

Kontext: Die Adoption kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und der anzunehmenden Person (dem Wahlkind) zustande [...].

Quelle: Koziol et al. 2014: 613.

## **التبني**

Kontext:

التبني ليس حكماً على إطلاقه بمعناه القضائي وإن كان يصدر في صيغة الحكم حسب تعبير الفصل 13 من قانون 4 مارس 1958 وهو لذلك قابل للرجوع فيه عند قيام ما يقتضي ذلك.

Quelle: KassZ/29577

Quelle: Koziol et al. 2014: 612

Quelle: INPE 2012a

77

.....  
[08]

## Bezirksgericht

Kontext: Der Adoptionsvertrag wird erst mit gerichtlicher Bewilligung wirksam. Der Beschluss über die Bewilligung des Adoptionsvertrags wird vom zuständigen örtlichen Pflegschaftsgericht (Bezirksgericht (→ BMJ) am Wohnort des Kindes) gefasst.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023a: 4/Ablauf

-----  
Erkl. AT: Gericht erster Instanz mit Zuständigkeit für Zivil- und Strafsachen, Exekutionsverfahren, Insolvenzverfahren und unternehmensbezogene Streitigkeiten (eE).

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023b: Bezirksgericht

Äquivalenz: Begriffslücke TN, da Institution

Vorschlag: محكمة الحي

.....  
[09]

## Bewilligungsbeschluss

Kontext: Der Bewilligungsbeschluss über die Adoption hat über die allgemeinen Inhaltserfordernisse des § 39 AußStrG hinaus die in § 89 Abs 1 64 Z 1–5 AußStrG angeführten Bestandteile zu enthalten.

Quelle: Rudolf 2020: 353

## الحكم بالتبني

Kontext:

ويصدر حاكم الناحية حكمه بالتبني بعد التحقيق من توفر الشروط القانونية ومن مصادقة الحاضرين وحكمه هذا يكون نهائياً.

Quelle: Art 13 G27/1958

-----  
Erkl. Ö: Beschluss, durch den die Annahme wirksam wird und die Familien.

Quelle: § 89 AußStrG

Erkl. TN: Urteil des Richters, das auf dem Adoptionsvertrag beruht.

Quelle: KassZ/29577: 2 f.

Cf.: Adoptionsvertrag, عقد التبني

Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz

Vorschlag: Zur besseren Abgrenzung kann der tunesische Begriff als „Adoptionsurteil“, der österreichische als قرار التبني übersetzt werden.

.....  
[10]

## Distriktgericht

Anm.: Begriffslücke, da Institution – Übersetzungsvorschlag

## محكمة الناحية

Kontext:

... صدر حكم تحت عدد 5575 في 20 فيفري 1988 عن محكمة ناحية تونس يقضي بتبني المعقبين لابنتهما القاصرة ...

Quelle: KassZ/29577: 1

-----  
Def. TN: Gericht erster Instanz mit Zuständigkeit u. A. für Zivil- und Strafsachen, für die Adoption sowie für Verwaltungsaufgaben (eE).

Quelle: vgl. Ministère de la Justice (2016)

Äquivalenz: Begriffslücke AT



Anm.: Im Gesetz bezeichnet als „eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung“ bzw. als „enges, der Beziehung zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechendes Verhältnis“ (§ 194 Abs 1 ABGB).

Erkl. AT: Die Voraussetzung einer „kindschaftsähnlichen Beziehung“ bezeichnet die Summe von zwischenmenschlichen Beziehungen und Bindungen, die während des Heranwachsens der Kinder entstehen. [...] Dies ist anhand des Einzelfalles zu beurteilen und stellt idR keine erhebliche Rechtsfrage dar.  
Quelle: Rudolf 2020: 355

Äquivalenz: Begriffslücke TN

Vorschlag: علاقة بئر، علاقة أهل وطفل

Anm.: Ggf. ist der Begriff in Tunesien vorhanden, damit läge hier nur eine Benennungslücke vor.

.....  
[14]

### **entscheidungsfähig**

Kontext: Ein entscheidungsfähiges Wahlkind schließt den Vertrag selbst ab.

Quelle: § 192 Abs 1 ABGB

Anm.: Nomen: Entscheidungsfähigkeit, vgl. § 192 Abs 2 ABGB

### **مميز**

Kontext:

الصغير الذي لم يتم الثالثة عشرة يعد غير مميز وجميع تصرفاته باطلة.

Quelle: Art 156 PStG

Anm.: Nomen: تمييز, vgl. § 105 GVV/1906 (Gesetz über Verpflichtungen und Verträge).

Koll.: سن التمييز

Def. AT: Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.

Quelle: § 24 ABGB

Ant.: nicht entscheidungsfähig

Def. TN:

التمييز قدرة على التفريق بين الخير والشر، بين النافع والمضر، بين الصالح والطالح. ويستعمل مصطلح التمييز بالنسبة إلى السن التي يبلغها الطفل (13 سنة) ويصبح فيها أهلاً للالتزام بصفة جزئية مع مصادقة ولي أمره.

Quelle: CAWTAR 2021, Erklärung zu Art 105 GVV/1906

Ant.: غير مميز, vgl. Art 156 PStG

Cf.: minderjährig, mündig, volljährig, Handlungsfähigkeit, رشيد، قاصر

Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz

.....  
[15]

### **Entziehung der tatsächlichen Personensorge**

Anm.: Begriffslücke – Übersetzungsvorschlag

### **نزع الحضانة**

Kontext:

وورد بالفصل 16 من نفس القانون انه يمكن للمحكمة الابتدائية بطلب من وكيل الجمهورية ان تحكم بنزع الحضانة من المتبني واسنادها الى شخص اخر حسبما تقتضيه مصلحة المتبني الخ...

Quelle: KassZ/29577: 2

Erkl. TN:

يمكن للمحكمة الابتدائية بطلب من وكيل الجمهورية أن تحكم بنزع الحضانة من المتبني وإسنادها إلى شخص آخر حسبما تقتضيه مصلحة المتبني وذلك إن اتضح أن المتبني أخل بواجباته إخلالاً فادحاً.

Quelle: Art 16 G27/1958

Cf.: الحضانة



Äquivalenz: Begriffslücke AT

[16]

## Erbrecht

Kontext: Zwischen dem Wahlkind und seinen bei Adoption minderjährigen Nachkommen und dem Wahlvater bzw. der Wahlmutter – samt Nachkommen – besteht ein wechselseitiges gesetzliches Erbrecht einschließlich des Pflichtteilsrechts.

Quelle: Deixler-Hübner 2016: 94

Anm.: Die Benennung ist polysem und bezeichnet auch den Rechtsbereich des Erbrechts.

## الحقّ في الميراث

Kontext:

التبني: وهو أن تحضن عائلة طفلا فاقدا للسند وذلك بصفة نهائية و بمقتضى حكم قضائي يصبح بموجبه الطفل ابنا شرعيا (كابن الصلب) للعائلة له نفس الحقوق والواجبات حيث يحمل اسم العائلة و له الحق في النفقة و الميراث.

Quelle: INPE 2012a

## الحقّ في الإرث

Kontext:

انقطاع الولد عن نسب أبيه يخرج من العصبه ويسقط حقه في النفقة والإرث.

Quelle: Art 72 PStG

Erkl. AT: Zu den übrigen Verwandten der Adoptiveltern wird kein Verwandtschaftsverhältnis begründet. Es besteht daher auch kein gesetzliches Erbrecht.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023a: 5/Rechte und Pflichten

Def. TN:

الحقّ في الإرث عن قريب (eE).

Quelle: vgl. Art 89 f. PStG

[17]

## Erwachsenenadoption

Kontext: Die kollisionsrechtlichen ( § 26 IPRG) [...] und materiellen Voraussetzungen ( § 194 Abs 1 Satz 2 ABGB) für eine Erwachsenenadoption wurden durch das FamErbRÄG 2004 erhöht.

Quelle: Rudolf 2020: 355

Erkl.: Adoption einer volljährigen Person; in Österreich zulässig, in Tunesien nicht (eE).

Ant.: Minderjährigenadoption, تبني ابن قاصر

Äquivalenz: Begriffslücke TN

Vorschlag: تبني ابن رشيد

[18]

## Fremdkindadoption

Kontext: Der VfGH hat auch das Verbot der Fremdkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare per 31.12.2015 und das Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehe per 31.12.2018 33 als verfassungswidrig aufgehoben.

Quelle: Pierer 2020: 238

Erkl.: Adoption eines nicht mit dem Annehmenden oder seinem Partner/Ehepartner verwandten Kindes (eE).

Cf.: Stiefkindadoption, Sukzessivadoption

Äquivalenz: Begriffs- bzw. Benennungslücke TN

Vorschlag: تبني الطفل غير القريب





Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz, da Ziel und Funktion sowie die Unbestimmtheit des Begriffs (Interpretation je nach Einzelfall) in beiden Systemen übereinstimmen.

.....  
[24]

## Kontaktrecht

Kontext: Das Kontaktrecht, früher Besuchsrecht genannt, sollte grundsätzlich einvernehmlich zwischen beiden Elternteilen und dem Kind geregelt werden. Können sich diese nicht einigen, muss das Gericht eine Regelung darüber treffen.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023c: 3/Kontaktrecht

## الحق في زيارة المحضون

Kontext:

وعلى قاضي الأسرة أن يتخذ ولو بدون طلب جميع القرارات الفورية الخاصة بسكنى الزوجين وبالنفقة وبالحضانة وبزيارة المحضون.

Quelle: Art 32 PStG

## حق الزيارة

Kontext:

إذا توفي أحد والدي المحضون فلجدّيه ممارسة حق الزيارة ويُراعى قاضي الأسرة في ذلك مصلحة المحضون.

Quelle: Art 66 (wdh.) PStG

-----

Erkl. AT: Jeder Elternteil und das Kind haben gesetzlich das Recht, einander zu treffen.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023c: 3/Kontaktrecht

Erkl. TN:

الولد متى كان عند أحد الأبوين لا يمنع الآخر من زيارته ومن تعهده [...].

Quelle: Art 66 PStG

Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz

.....  
[25]

## legitime Abstammung

Anm.: Begriffslücke – Übersetzungsvorschlag

## النسب

Kontext:

يثبت النسب بالفراش أو بإقرار الأب أو بشهادة شاهدين من أهل الثقة فأكثر.

Quelle: Art 68 PStG

Anm.: Polysem - hier ist die eheliche Abstammung vom Vater gemeint, das Wort kann aber auch für die Abstammung von Vater oder Mutter stehen.

## البنوة

Kontext:

ويخول للطفل الذي تثبت بنوته الحق في النفقة والرعاية من ولاية وحضانة إلى أن يبلغ سن الرشد أو بعده في الحالات المنصوص عليها بالقانون.

Quelle: Abs 4 Art 3 (wdh.) G75/1998

-----

Erkl. TN:

ولا تكفي العلاقة الدمويّة بين الوالد والمولود لإثبات نسب الإبن لأبيه وإنما يشترط فيها الشرعية ليقوم النسب ويثبت. فنسب الولد لأمه رابطة واقعية تثبت في أغلب الحالات بمجرد الولادة [...] سواء كانت شرعية أم غير شرعية، أما رابطة الولد لأبيه فهي أساساً رابطة قانونية لا بدّ لها من الشرعية سنداً وعماداً لتقوم لذا فهي لا تثبت إلا عن طريق الزواج الصحيح أو الفاصد أو الإستلحاق إذا توفّرت شروطه. فالنسب في القانون التونسي لا يشمل البنوة الطبيعية ولا يتعلق بنسب الأم الذي لم يتطرق له المشرع في مجلة الأحوال الشخصية.

Quelle: Maḥmūd/Dūla 2015: 309

Cf.: Abstammung, نسب الأب والأم

Äquivalenz: Begriffslücke im Deutschen

Anm.: Je nach Skopos ist auch eine Lexementlehnung („*nasab*“) möglich.

.....  
[26]

### **leibliche Eltern**

Kontext: Die im Erbrecht begründeten Rechte zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits bleiben aufrecht.

Quelle: § 199 Abs 1 ABGB

### **الأبوان الحقيقيان**

Kontext:

... وهو حق ينضوي تحت حرية الشخص وحقه كإنسان في الحفاظ على حقه المشروع في الانتساب لأبويه الحقيقيين ...

Quelle: KassZ/29577: 3

### **الأبوان الأصليان**

Kontext:

وحيث تجلّى مما سلف إبرازه أن القرار المعقب لما قضى بالصورة المذكورة معتبرا مصلحة المتبناة لا تتحقق إلا بإرجاعها لأبويها الأصليين...

Quelle: KassZ/29577: 4

-----

Erkl.: Leibliche Eltern des Adoptivkindes (eE).

Quelle: s. Kontextsätze

Cf.: verdrängte Elternteile

Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz

.....  
[27]

### **leibliches Kind**

Kontext: [...] im übrigen sind wirtschaftliche Belange nicht zu beachten, außer der Annehmende handelt in der ausschließlichen oder überwiegenden Absicht, ein leibliches Kind zu schädigen.

Quelle: § 194 Abs 2 ABGB

### **الطفل الحقيقي**

Kontext:

تلتزم العائلات بمعاملة الأطفال الذين أودعوا عندهم معاملة أطفالهم الحقيقيين.

Quelle: Art 5 G47/1967

### **ابن الصلب**

Kontext:

التَّبَنّي: وهو أن تحضن عائلة طفلا فاقدا للسند و ذلك بصفة نهائية و بمقتضى حكم قضائي يصبح بموجبه الطفل ابنا شرعيا (كابن الصلب) للعائلة له نفس الحقوق و الواجبات حيث يحمل اسم العائلة و له الحق في النفقة و الميراث.

Quelle: INPE 2012a

-----

Erkl.: Kind mit leiblicher Abstammung von einem oder mehreren Verfahrensbeteiligten (eE).

Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz

.....  
[28]

### **minderjährig**

Kontext: Die Annahme eines minderjährigen Kindes ist zu bewilligen, wenn sie dessen Wohl dient und eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll.

Quelle: § 194 Abs 1 ABGB

Anm.: Nomen: Minderjährigkeit

## قاصر

Kontext:

ينبغي أن يكون المتبنى طفلاً قاصراً ذكراً أو أنثى.

Quelle: Art 12 G27/1958

## صغیر

Kontext:

لا يمكن ترشيح الصغير إذا لم يتم الخامسة عشرة.

Quelle: § 159 PStG

Anm.: Wird meist als Personenbezeichnung, nicht als Adjektiv verwendet; Nomen für Minderjährigkeit: صِغَر.

Def. AT: Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, sind minderjährig.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023b/Minderjährigkeit

Ant.: volljährig

Erkl. TN:

إذا أتم الصغير المولى عليه "الثمانية عشر عاما كاملة" ولم يسبق صدور حكم بالتحجير عليه لسبب من الأسباب غير الصغير فإنه يصبح وجوبا رشيدا له كامل الأهلية بمباشرة حقوقه المدنية وتكون جميع تصرفاته نافذة.

Quelle: § 158 PStG

Ant.: volljährig, رشيد

Cf.: entscheidungsfähig, mündig, volljährig, Handlungsfähigkeit, مميز، رشيد، أهلية الأداء

## Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz

[29]

## Minderjährigenadoption

Kontext: Voraussetzung der Minderjährigenadoption ist erstens, dass eine zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder zumindest beabsichtigt – und auch realisierbar [...] ist, und zweitens, dass sie dem Kindeswohl dient [...].

Quelle: Nademleinsky 2021a: 166

## تَبَّیّ ابن قاصر

Anm.: Disjunktion – Übersetzungsvorschlag zur Verdeutlichung des österreichischen Begriffs.

Erkl.: Adoption einer Person unter 18 Jahren (eE).

Quelle: vgl. Eintrag „minderjährig“

Ant.: Erwachsenenadoption, تبني ابن رشيد

### Äquivalenz: Disjunktion

Anm.: In Tunesien gibt es ausschließlich die Minderjährigenadoption, sie wird also durch bezeichnet.

[30]

**mündig**

Kontext: Im Zweifel wird das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen auch in Angelegenheiten der Annahme an Kindesstatt vermutet.

Quelle: § 192 Abs 2 ABGB

Koll.: mündiger Minderjähriger

Anm.: Nomen: Mündigkeit

Def. AT: Unmündige Minderjährige (Personen zwischen 7 und 14 Jahren) und mündige Minderjährige (Personen zwischen 14 und 18 Jahren) sind eingeschränkt geschäftsfähig.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023b/Minderjährigkeit

Cf.: entscheidungsfähig, minderjährig, volljährig, Handlungsfähigkeit, مميز، قاصر، رشيد، أهلية الأداء

Vorschlag: قاصر مميّز أتم الأربعة عشر عاماً

[31]

## Obsorge

Kontext: Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.

Ouelle: § 158 ABGB

Koll.: mit der Obsorge betraut sein

## الحضانة والولاية

Kontext:

وتتمتع الأم في صورة إسناد الحضانة إليها بصلاحيات الولاية فيما يتعلق بسفر المحضون ودراسته والتصرف في حساباته المالية.

Ouelle: Art 67 PStG

Def. AT: Als Obsorge bezeichnet man die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber minderjährigen Kindern (bis zum 18. Geburtstag). Sie umfasst die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung.

Quelle: BMVRDJ 2018: 1

Def. 1 TN:

الحضانة حفظ الولد في مبيته و القيام بتر بيته.

Ouelle: Art 54 PStG

Def. 2 TN:

تشمل الولاية أولا الولاية على النفس التي تتسلط على حقوق وواجبات القاصر الشخصية، كحَقّه في التربية والتعليم وحقه في الزواج، وثانيا الولاية على المال وتتعلق بالتصرف في أمواله.

Ouelle: Mahmūd/Dūla 2015: 402

Cf.: tatsächliche Personensorge, Unterhalt, الحضانة، النفقة

Äquivalenz: Disjunktion, da die Obsorge in Tunesien aufgeteilt ist in die tatsächliche Personensorge (الحضانة) und die Vormundschaft (الولاية).

[32]

## offene Adoption

Kontext: Die Mutter kann sofort nach der Geburt die Einwilligungserklärung für die Adoption unterschreiben und legt die Adoptionsform (Inkognitoadoption, offene Adoption oder halb offene Adoption) fest.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023a: 1/Allgemeines

Def. AT: Die leiblichen Eltern erfahren, wo sich ihr Kind befindet und haben die Möglichkeit, Kontakt zu den Adoptiveltern und/oder dem Kind aufzubauen.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023a: 2/Arten

Cf.: halb offene Adoption, Inkognito-adoption

Äquivalenz: Begriffslücke TN

Vorschlag: تبني مع تواصل مفتوح (مع الأبوين الحقيقيين)

Anm.: Mögliche Zusatzerläuterung: يُسَمَّحُ فِيهِ بِالتَّوَّاصُلِ بَيْنَ الْمُتَبَيَّنِّ وَالْأَبْوِينَ الْحَقِيقِيِّينَ بِشَكْلِ حَرْ.

[33]

## Stiefkindadoption

Kontext: Seit 2013 ist die Stiefkindadoption auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023a: 3/Stiefkindadoption

## تبني ابن الزوج

ينبغي أن يكون الفرق بين عمر المتبني وعمر المتبنى خمس عشرة سنة على الأقل إلا في الصورة التي يكون فيها المتبنى ابن زوج المتبني.

-----

Cf.: Fremdkindadoption, Sukzessivadoption

تبني الابن الحقيقي للزوج (eE).

Äquivalenz: Teiläquivalenz; der Begriffsumfang ist in Österreich größer.

-----

Cf.: Fremdkindadoption, Stiefkindadoption

Anm.: Begriffslücke – Übersetzungsvorschlag

-----

Cf.: Obsorge, الحضانة والولاية

Anm.: Begriff aus dem islamischen Recht, die Details der Zuständigkeiten sind geregelt in Art 54-67 PStG. Je nach Skopos ist auch eine Lexementlehnung möglich.



.....  
[36]

### Unterhalt

Kontext: Dem Vorfahren wird der „angemessene“, nicht nur der „notwendige“ Unterhalt geschuldet; die Unterhaltspflicht greift jedoch nur ein, wenn die Eltern oder Großeltern nicht imstande sind, sich selbst zu erhalten.

Quelle: Koziol et al. 2014: 600

### النفقة

Kontext:

إذا تعدّد الأولاد وزعت النفقة على اليسار لا على الرؤوس ولا على الإرث.

Quelle: Art 45 PStG

Def. AT: Unter Unterhalt versteht man Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfs einer Person. Anspruch auf Unterhalt haben unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise Kinder, Eltern, Ehepartnerin/Ehepartner.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023b: Unterhalt

Def. TN:

أسباب النفقة: الزوجية والقرابة والإلزام.  
تشمل النفقة الطعام والكسوة والسكن والتعليم وما يعتبر من الضروريات في العرف والعادة.

Quelle: Art 37, 50 PStG

Cf.: Obsorge, الحضانة والولاية

Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz

Anm.: Beinahe-Äquivalenz im allgemeinen Kontext der Adoption; Rechte und Pflichten sind in Tunesien jedoch geschlechtsspezifisch verteilt, vgl. Art 37-53 PStG.

.....  
[37]

### verdrängter Elternteil

Kontext: Dem nicht verdrängten leiblichen Elternteil gegenüber hat das Gericht das Erlöschen auszusprechen, wenn dieser dem zustimmt.

Quelle: § 197 Abs 3 ABGB

Def. AT: Als Folge der Adoption verliert der verdrängte Elternteil seine aus dem Eltern-Kind-Verhältnis erwachsenden Rechte [...], insb das elterliche Obsorge- und Kontaktrecht [...] sowie Informations- und Äußerungsrecht.

Quelle: Nademleinsky 2021a: 171

Cf.: leibliche Eltern

Äquivalenz: Benennungs- oder Begriffslücke TN

Vorschlag: الوالد المستبدل، الوالدة المستبدلة

Anm.: Der Begriff kann (für Vater oder Mutter) näher erläutert werden:

الوالد الحقيقي المتخلى عن الطفل الذي انقطعت العلاقات الأسرية معه.

.....  
[38]

### volljährig

Kontext: Ist das Wahlkind volljährig, so ist die Annahme nur zu bewilligen, wenn die Antragsteller nachweisen, dass bereits ein enges, der Beziehung zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechendes Verhältnis vorliegt [...].

Quelle: § 194 Abs 1 ABGB

Anm.: Nomen: Volljährigkeit

### رشيد

Kontext:

ينبغي أن يكون المتبني شخصاً رشيداً ذكراً أو أنثى [...].

Quelle: Art 9 G27/1958

Anm.: Wird auch als Nomen bzw. Personenbezeichnung verwendet; Nomen für Volljährigkeit: رُشد.





.....  
[43]

### **Wahlvater**

Kontext: Wird das Adoptivkind nur durch eine Wahlmutter/einen Wahlvater adoptiert, erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen, wie z.B. die Pflege und Erziehung des Kindes, zur leiblichen Mutter/zum leiblichen Vater und deren/dessen Verwandten.

Quelle: Oesterreich.gv.at 2023a: 5/Rechte und Pflichten

### **الأب المتبني**

Anm.: Benennungslücke – Übersetzungsvorschlag (vgl. الأم المتبنية)

-----

Erkl.: Mann, der ein Kind adoptiert/hat (eE).

Quelle: vgl. Kontextsatz

Cf.: Wahlmutter; Wahlelternteil; Wahl Eltern (Hyperonym)

Äquivalenz: Beinahe-Äquivalenz

.....  
[44]

### **Widerruf**

Kontext: Folge der ex tunc-Wirkung des Widerrufs ist, dass die erloschenen Beziehungen zu den leiblichen Eltern ebenso rückwirkend wieder aufleben.

Quelle: Nademleinsky 2021a: 174

### **الرجوع**

Kontext:

... ولكن الرجوع غير الطعن فلا يحول دون النظر في مراجعة عقد التبني ما دام العقد في ذاته مؤسسا على مصلحة المتبني [sic] التي يمكن ان تتضرر بحسب تغير الاحوال والظروف...

Quelle: KassZ/29577: 3

Koll: الرجوع في

-----

Def. AT: Der Widerruf hat rückwirkende Kraft und entspricht damit der Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

Quelle: Koziol et al. 2014: 617

Erkl. TN: Wortbedeutung „Widerruf, Zurücknahme, Rückgängigmachung“

Quelle: Wehr/Kropfisch 2020: 335

.....

## Index

|                               |    |    |                            |
|-------------------------------|----|----|----------------------------|
| Abstammung                    | 01 | 27 | ابن الصلب                  |
| Adoption                      | 05 | 18 | أهلية الأداء               |
| Adoptionsfreigabe             | 02 | 43 | الأب المتبني               |
| Adoptionsvermittlung          | 03 | 26 | الأبوان الحقيقيان          |
| Adoptionsvertrag              | 06 | 26 | الأبوان الأصليان           |
| Adoptivbewerber               | 04 | 42 | الأم المتبنة               |
| Adoptiveltern                 | 39 | 05 | التبني                     |
| Adoptivelternteil             | 40 | 02 | التخلي عن الطفل            |
| Adoptivkind                   | 41 | 35 | الحضانة                    |
| Adoptivwerber                 | 04 | 31 | الحضانة والولاية           |
| Annahme an Kindesstatt        | 05 | 16 | الحق في الميراث            |
| Annahmevertrag                | 06 | 24 | الحق في زيارة المحضون      |
| Annehmende                    | 39 | 09 | الحكم بالتبني              |
| Annehmender                   | 40 | 44 | الرجوع                     |
| Aufhebung                     | 07 | 27 | الطفل الحقيقي              |
| Bewilligungsbeschluss         | 09 | 40 | المتبني                    |
| Bezirksgericht                | 08 | 41 | المتبني                    |
| Eheverbote                    | 11 | 25 | النسب                      |
| Eignungsbeurteilung           | 12 | 36 | النفقة                     |
| Eltern-Kind-Beziehung         | 13 | 33 | تبني ابن الزوج             |
| entscheidungsfähig            | 14 | 29 | تبني ابن قاصر              |
| Erbrecht                      | 16 |    | تقييم الوضعية الاجتماعية   |
| Erwachsenenadoption           | 17 | 12 | والمادية والاستعداد النفسي |
| Fremdkindadoption             | 18 | 15 | حق الإرث                   |
| halb offene Adoption          | 19 | 24 | حق الزيارة                 |
| Handlungsfähigkeit            | 20 | 38 | رشيد                       |
| Informations-                 |    | 28 | صغير                       |
| und Äußerungsrechte           | 21 | 04 | طالب التبني                |
| Inkognitoadoption             | 22 | 06 | عقد التبني                 |
| Kindeswohl                    | 23 | 28 | قاصر                       |
| kindschaftsähnliche Beziehung | 13 | 10 | محكمة الناحية              |
| Kontaktrecht                  | 24 | 23 | مصلحة الطفل                |
| leibliche Eltern              | 26 | 23 | مصلحة الطفل الفضلى         |
| leibliches Kind               | 27 | 14 | مميز                       |
| minderjährig                  | 28 | 11 | موانع الزواج               |
| Minderjährigenadoption        | 29 | 15 | نزع الحضانة                |
| mündig                        | 30 | 01 | نسب الأب والأم             |
| Obsorge                       | 31 |    |                            |
| offene Adoption               | 32 |    |                            |
| Stiefkindadoption             | 33 |    |                            |
| Sukzessivadoption             | 34 |    |                            |
| Unterhalt                     | 36 |    |                            |
| verdrängter Elternteil        | 37 |    |                            |
| volljährig                    | 38 |    |                            |
| Wahleltern                    | 39 |    |                            |
| Wahlelternteil                | 40 |    |                            |
| Wahlkind                      | 41 |    |                            |
| Wahlmutter                    | 42 |    |                            |
| Wahlvater                     | 43 |    |                            |
| Widerruf                      | 44 |    |                            |
| Wohl des Kindes               | 23 |    |                            |

## Literaturverzeichnis

al-Yirmānī Ġirbāl, 'Ā'ida (2006): - تونس مثالا - مصلحة الطفل الفضل من خلال بعض المسائل الأسرية -  
<http://www.femmes.gov.tn/wp-content/uploads/2017/07/%D9%85%D8%B5%D9%84%D8%AD%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D8%B7%D9%81%D9%84-%D8%A7%D9%84%D9%81%D8%B6%D9%84%D9%89-%D9%85%D9%86-%D8%AE%D9%84%D8%A7%D9%84-%D8%A8%D8%B9%D8%B6-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%B3%D8%A7%D8%A6%D9%84-%D8%A7%D9%84%D8%A3%D8%B3%D8%B1%D9%8A%D8%A9-%D8%AA%D9%88%D9%86%D8%B3-%D9%85%D8%AB%D8%A7%D9%84%D8%A7.pdf> (Stand: 17.04.2023).

An-Na'īm, 'Abd Allāh Aḥmad (2002): Islamic family law in a changing world. A global resource book. London: Zed Books.

Arntz, Reiner; Picht, Heribert; Schmitz, Klaus-Dirk (2014): Einführung in die Terminologearbeit. 7., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Hildesheim, Zürich, New York: Olms.

Ayadi, Wissal (2020): L'adoption en Tunisie, selon la loi, la pratique et la religion (Enquête).  
<https://news.gnet.tn/adoption-en-tunisie-selon-la-loi-la-pratique-et-la-religion-enquete> (Stand: 01.06.2023).

Barta, Hans (2004): Zivilrecht. Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken. Wien: facultas.

Ben Achour, Souhayma (2019): „Tunisia.“ In: Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller und Marie-Claude Najm (Hrsg.): Filiation and the protection of parentless children. Towards a social definition of the family in Muslim jurisdictions / Nadjma Yassari, Lena-Maria Moller, Marie-Claude Najm, editors. Berlin: T.M.C Asser Press, S. 325–350.

BMFJ – Bundesministerium für Familien und Jugend (2016): Grenzüberschreitende Adoption. Informationen und Arbeitsgrundlagen. [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendhilfe/downloads/Grenzueberschreitende\\_Adoption\\_-\\_Information\\_und\\_Arbeitsgrundlage.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendhilfe/downloads/Grenzueberschreitende_Adoption_-_Information_und_Arbeitsgrundlage.pdf), (Stand: 15.06.2023).

BMVRDJ – Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2018): Obsorge und Kinderrechte. <https://www.justiz.gv.at/service/familienrecht/obsorge-und-kinderrechte.ec.de.html> (Stand: 24.06.2023).

CSDHLF – Comité supérieur des droit de l'homme et des libertés fondamentales (2020): État des droits de l'homme en Tunisie. Rapport national 2016-2019. [http://www.csdhlf.tn/wp-content/uploads/2023/02/rapport-2016\\_2019.pdf](http://www.csdhlf.tn/wp-content/uploads/2023/02/rapport-2016_2019.pdf) (Stand: 20.05.2023).

CSDHLF – Comité supérieur des droit de l'homme et des libertés fondamentales (o. D.):

عائدة اليرماني غربال. Online verfügbar unter

<http://www.csdhlf.tn/%D8%B9%D8%A7%D8%A6%D8%AF%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D9%8A%D8%B1%D9%85%D8%A7%D9%86%D9%8A-%D8%BA%D8%B1%D8%A8%D8%A7%D9%84-2/?lang=fr> (Stand: 01.06.2023).

Deixler-Hübner, Astrid (2016): „3. Kapitel: Familienrechtliche Bestimmungen.“ In: Brigitte Loderbauer (Hrsg.): Kinder- und Jugendrecht. Zivilrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht, Jugendhilferecht, Konsumentenschutz, Strafrecht, Unterhaltsrecht, Schulrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz. 5., aktualisierte Auflage. Wien: LexisNexis (Rechtspraxis), S. 63–104.

Deixler-Hübner, Astrid (2021): „II. Hauptstück. Verfahren in Ehe-, Kindschafts- und Erwachsenenschutzangelegenheiten. §§ 81-116.“ In: Walter Rechberger und Thomas Klicka (Hrsg.): Außerstreitgesetz. Unter Mitarbeit von Thomas Klicka. Wien: Verlag Österreich, S. 291-585.

Die österreichische Justiz (2022): Wie sieht die Organisation der Gerichte aus? Online verfügbar unter <https://www.justiz.gv.at/gerichte/recht-einfach-erklart/wie-sieht-die-organisation-der-gerichte-aus.b97.de.html> (Stand: 07.05.2023).

Dupret, Baudouin (2014): La charia : Des sources à la pratique, un concept pluriel. <https://shs.hal.science/halshs-01573110v1/document> (Stand: 29.04.2023).

Eberhard, Harald; Grabenwarter, Christoph; Kodek, Georg; Spitzer, Martin (2019): Einführung in die Rechtswissenschaften. 5th ed. Wien: facultas.

Ebert, Hans-Georg (1996): Das Personalstatut arabischer Länder: Problemfelder, Methoden, Perspektiven. Ein Beitrag zum Diskurs über Theorie und Praxis des Islamischen Rechts. Frankfurt am Main: Lang.

Ebert, Hans-Georg (2020): Islamisches Familien- und Erbrecht der arabischen Länder. Herausforderungen und Reformen. Berlin: Frank & Timme GmbH.

Eichhorn, Andreas – Land Salzburg, Abteilung Soziales (2021): Ein Kind zur Adoption freigeben. [https://www.salzburg.gv.at/soziales/\\_Documents/210820F%20AdoptionB%20komplett-O.pdf](https://www.salzburg.gv.at/soziales/_Documents/210820F%20AdoptionB%20komplett-O.pdf) (zweites Dokument; Stand: 20.06.2023).

Farghal, Mohamed/Zou'bi, Izzedin al- (2004): „The Qur'anic Definite Article in Translation. The Case of Citing Animals.“ In: Kassaby, Nagwa/Ibrahim, Zeinab/Aydelott, Sabiha: Contrastive Rhetoric. Issues, Insights and Pedagogy. Cairo/New York: The American University in Cairo Press.

Faršīšī, Waḥīd al- (2021): الحريات في قفص الاتهام! دور القضاء في حماية الحقوق والحريات. <http://adlitrn.org/wp-content/uploads/2021/02/1.-Ouvrage-les-libert%C3%A9s-au-pr%C3%A9toire-versions-int%C3%A9grales.pdf> (Stand: 01.06.2023).

Ġa'īdī, Muḥammad 'Afif al- (2014): التنبؤ في تونس من مفخرة تشريعية إلى موضوع سؤال. [www.legal-agenda.com/article.php?id=864](http://www.legal-agenda.com/article.php?id=864) (Stand: 09.07.2022).

Ġa'īdī, Muḥammad 'Afif al- (2019): أبرز الأحكام القضائية في تونس - 2018: ومضات ضمانا للمحاكمة العادلة. <https://legal-agenda.com/%D8%A3%D8%A8%D8%B1%D8%B2-%D8%A7%D9%84%D8%A3%D8%AD%D9%83%D8%A7%D9%85-%D8%A7%D9%84%D9%82%D8%B6%D8%A7%D8%A6%D9%8A%D8%A9-%D9%81%D9%8A-%D8%AA%D9%88%D9%86%D8%B3-2018-%D9%88%D9%85%D8%B6%D8%A7%D8%AA-%D8%B6/> (Stand: 01.06.2023).

Garner, Bryan A.; Black, Henry Campbell (Hrsg.) (2004): Black's law dictionary. 8th ed. St. Paul, Minnesota: Thomson/West.

Gräber-Seißinger, Ute (Hrsg.) (2007): Recht A-Z. Fachlexikon für Studium und Beruf. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.

Greiner, Doris (2011): Der Strafprozess in Österreich und im Libanon. Saarbrücken: Verlag Dr. Müller.

Groot, Gérard-René de (1999): „Zweisprachige juristische Wörterbücher.“ In: Peter Sandrini (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 54), S. 203–227.

Haas, Christian (2011): Rechtsarabisch: Terminologie des Schuldrechts. Einführung und Terminologieglossar für Übersetzer von Rechtstexten. Berlin: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ).

Hubmer, Andrea (2016): „8. Kapitel: Kinder- und Jugendhilferecht.“ In: Brigitte Loderbauer (Hrsg.): Kinder- und Jugendrecht. Zivilrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht, Jugendhilferecht, Konsumenschutz, Strafrecht, Unterhaltsrecht, Schulrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz. 5., aktualisierte Auflage. Wien: LexisNexis (Rechtspraxis), S. 259-288.

- INPE – Institut National de Protection de L'Enfance (2012a): التنبني. (Definition). <http://www.inpe.tn/ar/article.php?id=63> (Stand: 14.05.2023).
- INPE – Institut National de Protection de L'Enfance (2012b): التنبني. at-Tabannī. <http://www.inpe.tn/media/files/pdf/tabani.pdf> (Stand: 15.05.2023).
- INPE – Institut National de Protection de L'Enfance (2010): أسئلة وأجوبة. <http://www.inpe.tn/ar/faq.php> (Stand: 13.05.2023).
- Kischel, Uwe (2019): Comparative law. First edition. Oxford: Oxford University Press.
- Kozioł, Helmut; Welser, Rudolf; Kletečka, Andreas (2014): Grundriss des bürgerlichen Rechts. 14. Auflage. Wien: Manz (Manzsche Kurzlehrbüch-Reihe, 1).
- KÜDES – Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (2002): Empfehlungen für die Terminologearbeit. [https://termcoord.eu/wp-content/uploads/2018/12/kuedes\\_empfehlungenfuerdieterminologearbeit2003.pdf](https://termcoord.eu/wp-content/uploads/2018/12/kuedes_empfehlungenfuerdieterminologearbeit2003.pdf) (Stand: 05.09.2021).
- Maḥmūd, Fāṭima az-Zahrā' bin; Dūla, Sāmiya (2015): قراءة في فقه القضاء. Tunis: Latrach Édition.
- Ministère de la Justice (2016): محاكم النواحي. <https://www.justice.gov.tn/index.php?id=256> (Stand: 15.06.2023).
- Monjid, Mariam (2013): L'Islam et la modernité dans le droit de la famille au Maghreb. Étude comparative: Maroc, Algérie, Tunisie. Paris: L'Harmattan (Histoire et perspectives méditerranéennes).
- Nademleinsky, Marco (2021a): Sechster Abschnitt. Annahme an Kindesstatt. In: Matthias Neumayr und Katharina Webhofer-Neumayr (Hrsg.): ABGB Taschenkommentar. Mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHRSG. 5., neu bearbeitete Auflage. Wien: LexisNexis, S. 162–175.
- Nademleinsky, Marco (2021b): Gesetz vom 6. 7. 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung (abgekürzt „EheG“). In: Matthias Neumayr und Katharina Webhofer-Neumayr (Hrsg.): ABGB Taschenkommentar. Mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHRSG. 5., neu bearbeitete Auflage. Wien: LexisNexis, S. 2009–2130.
- Nelle, Dietrich (2004): „Neue familienrechtliche Entwicklungen im Maghreb (Marokko, Algerien, Libyen, Mauretanien und Tunesien).“ In: Das Standesamt (StAZ), Nr. 9/2004, S. 253–269.
- Oesterreich.gv.at (2022): Allgemeines zum Unterhalt. [https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern\\_und\\_finanzen/unterhalt/Seite.530100.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/unterhalt/Seite.530100.html) (Stand: 20.06.2023).
- Oesterreich.gv.at (2023a): Adoption. Aktuelle Informationen zu Arten der Adoption, Ablauf der Adoption, Auslandsadoption, Aufnahme eines Pflegekindes, Anonyme Geburt etc. [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/adoption.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/adoption.html) (Stand: 07.05.2023).
- Oesterreich.gv.at (2023b): Begriffslexikon. <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon.html> (Stand: 21.05.2023).
- Oesterreich.gv.at (2023c): Obsorge. [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/obsorge.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge.html) zuletzt aktualisiert am 01.01.2023 (Stand: 18.06.2023).
- Olechowski, Thomas (2016): Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts. Unter Mitarbeit von Christoph Schmetterer. 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Wien: facultas.
- Parlament Österreich (2013): Parlamentskorrespondenz Nr. 680 vom 18.07.2013. Kindeswohl - Kern der Debatte zum Adoptionsrecht. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2013/pk0680#XXIV\\_I\\_02403](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2013/pk0680#XXIV_I_02403) (Stand: 07.05.2023).



- Pierer, Joachim (2020): „Abstammung.“ In: Astrid Deixler-Hübner (Hrsg.): Handbuch Familienrecht. 2. Auflage. Wien: Linde, S. 231–292.
- Pommer, Sieglinde (2006): Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität. Zugl.: Wien, Univ., Diss., 2003. Frankfurt am Main: Peter Lang (Europäische Hochschulschriften Reihe 21, Linguistik, 290).
- Rohe, Mathias (2009): Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart. München: C. H. Beck.
- Rubinstein, Lene: Adoption. Ancient Greek Law. In: Katz (Hrsg.) 2009 – The Oxford International Encyclopedia of Legal History. <https://www-oxfordreference-com.uaccess.univie.ac.at/display/10.1093/acref/9780195134056.001.0001/acref-9780195134056-e-18?rskey=PPap2H&result=18> (Stand: 15.05.2023).
- Rudolf, Claudia (2020): „Adoption.“ In: Astrid Deixler-Hübner (Hrsg.): Handbuch Familienrecht. 2. Auflage. Wien: Linde, S. 345–390.
- Sandrini, Peter (1996): Terminologearbeit im Recht: deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers. Wien: TermNet – International Network for Terminology.
- Sandrini, Peter (1999): Translation zwischen Kultur und Kommunikation. Der Sonderfall Recht. In: Peter Sandrini (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 54), S. 9–43.
- Šarčević, Susan (1985): „Translation of culture-bound terms in laws.“ In: *Multilingua* 4 (3), S. 127–134.
- Šarčević, Susan (1997): New approach to legal translation. The Hague, Boston: Kluwer Law International.
- Schulz, Eckehard (2004): Modernes Hocharabisch – Grammatik. Wiesbaden: Reichert.
- Schwimann, Michael (1973): „Das österreichische Adoptionsrecht nach seiner Reform.“ In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 20. Jahrgang 1973, S. 345–355.
- Siems, Mathias M. (2014): Comparative law. Cambridge: Cambridge University Press (Law in context).
- Simonnæs, Ingrid (2012): Rechtskommunikation national und international im Spannungsfeld von Hermeneutik, Kognition und Pragmatik. Berlin: Frank & Timme (Forum für Fachsprachen-Forschung, Bd. 103). <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10701697> (Stand: 03.04.2023).
- Stolze, Radegundis (1999): Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Peter Sandrini (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 54), S. 45–62.
- [Šūrābī, ‘Alī aš- (1999): الحماية القانونية لمصالح الطفل الفضلى. In: مجلة القضاء والتشريع, Tunis 1999, S. 179 (zit. in al-Yirmānī Ġirbāl 2006: 11)]
- Tilch, Horst; Arloth, Frank (Hrsg.) (2001): Deutsches Rechts-Lexikon. 3. Aufl. München: C. H. Beck.
- Tunesische Republik (2017): دليل الوزارات. <http://www.tunisie.gov.tn/93-%D8%AF%D9%84%D9%8A%D9%84-%D8%A7%D9%84%D9%88%D8%B2%D8%A7%D8%B1%D8%A7%D8%AA.htm> (Stand: 02.06.2023).
- Veith, Alfred/Doschko, Michael (2022): Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung – Sterbeverfügung – Erwachsenenvertretung. Wien: Linde. <https://www.lindedigital.at/#id:sb-vorsorgevollmacht-3>, (Stand: 05.06.2023).
- Yassari, Nadjma; Möller, Lena-Maria; Najm, Marie-Claude (Hrsg.) (2019): Filiation and the protection of parentless children. Towards a social definition of the family in Muslim jurisdictions / Nadjma Yassari, Lena-Maria Moller, Marie-Claude Najm, editors. Berlin: T.M.C Asser Press.

Wehr, Hans/Kropfisch, Lorenz (2020): Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart. Arabisch – Deutsch. Wiesbaden: Harrassowitz.

Zweigert, Konrad; Kötz, Hein (1998): Introduction to comparative law. 3rd rev. ed. Oxford: Clarendon Press.

## Gesetze

### Republik Österreich

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (**ABGB**), JGS Nr. 970/1846, idF BGBl 38/2023

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&FassungVom=2023-04-17> (Stand: 17.04.2023).

Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – **B-KJHG 2013**), BGBl. 69/2013 idF 105/2019

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375&FassungVom=2019-12-31> (Stand: 06.2023).

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. Vom 6. Juli 1938 (Ehegesetz – **EheG**), dRGBI I S 807/1938 idF BGBl 59/2017

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001871&FassungVom=2023-05-20> (Stand: 20.05.2023).

### Tunesische Republik

مجلة الالتزامات والعقود (م. إ. ع.)

**GVV/1906**: Gesetzbuch über Verpflichtungen und Verträge, JORT 100/1906 idF 68/2005

[https://www.justice.gov.tn/fileadmin/medias/references\\_juridiques/codes\\_juridiques/COCArabe.pdf](https://www.justice.gov.tn/fileadmin/medias/references_juridiques/codes_juridiques/COCArabe.pdf) (Stand: 14.06.2023).

قانون عدد 3 لسنة 1957 مؤرخ في 4 محرم 1377 (غرة أوت 1957) يتعلق بتنظيم الحالة المدنية

**G3/1957**: Gesetz Nr. 3 von 1957 über die Regelung des Personenstands, JORT 2-3/1957 idF 49/1986, im Anhang des PStG, S. 45-62.

قانون عدد 27 لسنة 1958 مؤرخ في 4 مارس 1958 (12 شعبان 1377) يتعلق بالولاية العمومية والكفالة والتبني

**G27/1958**: Gesetz Nr. 27 von 1958 über die Amtsvormundschaft, die *kafāla* und die Adoption, JORT 19/1958 idF 34/1959, im Anhang des PStG, S. 95-98.

قانون عدد 47 لسنة 1967 مؤرخ في 21 نوفمبر 1967 يتعلق بوضع الأطفال لدى العائلات

**G47/1967**: Gesetz Nr. 47 von 1967 über die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien, JORT 49/1967,

Download von der Seite <http://jurisprudence.e-justice.tn/cgi-bin/wxis> (Stand: 27.04.2023).

قانون عدد 75 لسنة 1998 مؤرخ في 28 أكتوبر 1998 يتعلق بإسناد اللقب العائلي للأطفال المهملين أو مجهولي النسب

**G75/1998**: Gesetz Nr. 75 vom 28.10.1998 über die Zuschreibung eines Vatersnamens für aufgegebene Kinder oder Kinder unbekannter Abstammung, JORT 87/1998 idF 54/2003, im Anhang des PStG, S. 111-115.

مجلة حماية الطفل (م. ح. ط.)

**G92/1995:** Gesetz Nr. 92 von 1995, Gesetzbuch über den Schutz des Kindes, JORT 90/1995,  
[https://www.justice.gov.tn/fileadmin/medias/references\\_juridiques/codes\\_juridiques/EnfantArabe.pdf](https://www.justice.gov.tn/fileadmin/medias/references_juridiques/codes_juridiques/EnfantArabe.pdf)  
(Stand: 12.06.2023).

مجلة الأحوال الشخصية (م. أ. ش.)

**PStG:** Gesetzbuch zum Personalstatut, JORT 66/1956 idF 89/2010  
[https://www.justice.gov.tn/fileadmin/medias/references\\_juridiques/codes\\_juridiques/StatutpersonnelArabe.pdf](https://www.justice.gov.tn/fileadmin/medias/references_juridiques/codes_juridiques/StatutpersonnelArabe.pdf) (Stand: 20.05.2023).

## Urteil

قرار تعقيبي مدنة 29577 مؤرخ في مارس 1993, نشرية محكمة التعقيب عدد 1 سنة 1993

**KassZ/29577:** Entscheidung des Kassationsgerichts in Zivilsachen vom 23.03.1993, Gerichtsblatt des Kassationsgerichts Nr. 1/1993, Download von der Seite <http://jurisprudence.e-justice.tn/> am 13.05.2023.

## Abstract

In der Masterthesis wird auf Grundlage der funktionellen Mikrovergleichung ein Vergleich der Rechtsterminologien von Österreich und Tunesien zum Thema Adoption geleistet. Dabei liegt der Fokus darauf, wie die Adoption in den beiden Ländern jeweils geregelt sind und welche Begriffe dabei wesentlich sind. Aufbauend auf terminologischer Analyse und Vergleich ist das Ergebnis der Arbeit ein deutsch-arabisches Glossar zum Thema Adoption in Österreich und Tunesien.

In der Arbeit werden zunächst grundsätzliche Aspekte von Terminologie und Rechtsübersetzung diskutiert und dann das Vorgehen der funktionalen Mikrovergleichung als in die Terminologiearbeit integrierte Methode vorgestellt. Dies wird daraufhin umgesetzt. Nach einer allgemeinen Einordnung der Rechtssysteme von Österreich und Tunesien und der Themeneingrenzung werden die Regelungen in Österreich und Tunesien zunächst separat behandelt und für jedes Land der Kontext des Familienrechts sowie das Textkorpus beschrieben, das Gesetzestexte sowie Texte aus Behörden und aus der Rechtswissenschaft umfasst. Danach wird die jeweilige Regelung zur Adoption vorgestellt. Schließlich werden die relevanten Begriffe nach ihren Eigenschaften geordnet und ihre Beziehungen aufgezeigt. Im letzten Schritt werden die Regelungen der beiden Länder verglichen; die Ergebnisse des Vergleichs fließen in das Glossar ein, das somit die wichtigsten Begriffe der Adoptionsregelungen zu Personen und Institutionen, komplexen Rechtsinstituten, Vorgängen und Dokumenten umfasst.

Es hat sich gezeigt, dass der Vergleich gut funktioniert, da die Regelungen sich im Allgemeinen ähneln, zugleich aber auch Differenzen vorhanden sind, die Übersetzungsvorschläge nötig machen. Bezüglich der funktionalen Mikrovergleichung wurde festgestellt, dass die Adoption sich nicht über ihre Funktion zur Lösung eines Sachproblems definieren lässt, sondern vielmehr eine von mehreren möglichen Lösungen darstellt. Sie lässt sich dagegen über ihr Ziel definieren und eingrenzen, nämlich die Herstellung einer Eltern-Kind-Beziehung zwischen nicht biologisch verwandten Personen. Dies wurde als Vergleichsgrundlage genutzt.

In this master's thesis, the legal terminologies of Austria and Tunisia concerning adoption are compared on the basis of functional micro-comparison. The focus is on how adoption is regulated in each of the two countries and which concepts are essential for this. Based on the analysis of the concepts and the comparison, a German-Arabic glossary on adoption in Austria and Tunisia is added to the thesis.

The paper first discusses basic aspects of terminology and legal translation and then introduces the approach of functional micro-comparison as a method integrated into terminology work. This approach is then implemented. After a general contextualisation of the legal systems of Austria and Tunisia and the definition and delimitation of the topic, the regulations in Austria and Tunisia are first treated separately. For each country, the context of family law as well as the text corpus are described. It includes legal texts as well as texts from authorities and from legal science. Then, the respective regulations on adoption are presented. Finally, the relevant terms are classified according to their characteristics and their relationships are shown. In the last step, the regulations of the two countries are compared. The results of the comparison are included in the glossary, which thus includes the most important terms of the adoption regulations concerning persons and institutions, complex legal concepts, procedures and documents.

It has been shown that the comparison works well, since the regulations are generally similar, but at the same time there are differences between concepts that make suggestions for their translation necessary. Regarding functional micro-comparison, it was found that adoption cannot be defined by its function to solve a problem that needs to be regulated, but rather it is one of several possible solutions. However, it is possible to define and delimitate adoption by its goal, namely the establishment of a parent-child relationship between persons who are not biologically related. This was used as the basis of the comparison.